

Stadtgemeinde Bozen - Assessorat für Urbanistik

ENSEMBLESCHUTZ



Genehmigt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 3477 vom 15.10.2007

Beschreibend-normative Kartei 01-87

- A. BESTIMMENDE ELEMENTE
- B. BESCHREIBUNG
- C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES
- D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

INDICE - INHALTSVERZEICHNIS

S.Giorgio / St.Georgen	01
In Rena / Im Sand	02
S.Maurizio / Moritzing	03
Guncina / Guntschna 1	04
Guncina / Guntschna 2	05
Guncina / Guntschna 3	06
Fago / Fagen	07
Mauracher	08
Talvera-Rendelstein / Talfer-Rendelstein	09
Via Beato Arrigo / Heinrichstrasse	10
S.Pietro / St.Peter	11
S.Osvaldo / St.Oswald	12
In Villa / Im Dorf	13
Via S.Osvaldo / Oswaldweg	14
Salita S.Osvaldo / Oswaldleiten	15
Sabbia / Talfergries	16
Via Castel Roncolo / Runkelsteinerstrasse	17
'Toggenburg-Gerstburg'	18
Ordine Teutonico / Deutschorden	19
S.Giovanni-Hörtenberg / St.Johann-Hörtenberg	20
Vicolo Cà de Bezzi / Batzenhäuslgasse	21
Via A.Hofer / Andreas-Hofer-Strasse	22
Via Bottai-Via Grappoli / Bindergasse-Weintraubengasse	23
Via Conciapelli / Gerbergasse	24
Francescani / Franziskaner	25
Via Portici / Laubengasse	26

Piazza del Grano / Kornplatz	27
Piazza Walther / Waltherplatz	28
Viale della Stazione / Bahnhofsallee	29
Via Perathoner / Perathonerstrasse	30
Duomo-Domenicani / Dom-Domenikaner	31
Cappuccini / Kapuziner	32
'Neustadt'	33
Piazza della Mostra / Musterplatz	34
Via Museo-Via Goethe / Museumstrasse-Goesthestrasse	35
Piazza Erbe / Obstmarkt	36
Via Cassa di Risparmio / Sparkassenstrasse	37
'Stillendorf'	38
Via Castel Mareccio / Maretschgasse	39
Prati del Talvera / Talferwiesen	40
Via Cadorna / Cadornastrasse	41
'Rottenbuch'	42
Via Montello / Montellostrasse	43
Via Col di Lana / Col-di-Lana-strasse	44
'Klösterlegrund'	45
Da ponte Talvera a piazza Mazzini / von der Talferbrücke zum Mazziniplatz	46
Corso Italia / Italienallee	47
Viale Venezia / Venedigerstrasse	48
Via S.Quirino / Quireinerstrasse	49
Via Thuille / Thuillestrasse	50
Piazza Gries / Grieser Platz	51
Parco Ducale / Herzogspark	52
'Oberrautner'	53

Via Segantini / Segantinistrasse	54
Parrocchiale di Gries / Grieser Pfarrkirche	55
Circolo Tennis / Tennisclub	56
Cuneo Verde di Gries / Grieser Grünkeil	57
S.Maddalena / St.Magdalena	58
Rencio / Rentsch	59
S.Giustina / St.Justina	60
'Oberganzner'	61
Coste / Leitach	62
Castel Firmiano / Sigmundskron	63
Bivio-Camponuovo / Kaiserau-Neufeld	64
Via Parma / Parmastrasse	65
Lungo Isarco / Eisackufer	66
Via Torino / Turinstrasse	67
Via Pola / Polastrasse	68
Novacella / Mariaheim	69
Via Verona / Veronastrasse	70
Ponte Druso / Drususbrücke	71
Confluenza Talvera-Isarco / Mündung Talfer-Eisack	72
Virgolo / Virgl	73
Aslago / Haslach	74
Via Claudia Augusta / Claudia-Augusta-Strasse	75
Zona Industriale / Industriezone	76
Campegno-Colle / Kampenn-Kohlern	77
Cardano / Kardaun	78
Centrale idroelettrica / Wasserkraftwerk	79
Costa / Seit	80

Via Zara / Zarastrasse	81
Ex - Ospedale Militare / Ex - Militärspital	82
Don Bosco	83
Piani di Bolzano / Bozner Boden	84
Maso Grifone / Greifhof	85
Maso Campofranco / Auenhof - Kuenburg	86
Maso della Luna / Mondscheinhof	87

S.Giorgio / St.Georgen



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Gehöfte Reiter, Tall und Loret
- die Kirche St.Georg am Kofel
- der Hof Kofler auf Ceslar
- die alte Straße nach Jenesien

B. BESCHREIBUNG

Die Höfe mit der typischen Doppelhausanlage (Paarhof) bestehend aus Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude liegen auf einer Höhe von zirka 700 m am nördlich des Stadtzentrums gelegenen Hang des Jenesiener-Berges und stehen mit der Ebene über die alten Zufahrtswege (teilweise gepflastert) in Verbindung.

Die alte Kirche zu St. Georg aus dem 12. Jahrhundert bildet einen herausragenden Blickfang und bewahrt die Überreste der ursprünglichen Ansiedlungen.

Der unterhalb liegende Hof *Kofler auf Ceslar* ist ein stattlicher Winzerhof, der auf den Fundamenten des alten Adelssitzes Rundenstein gründet.

Die alte, steile und enge Straße nach Jenesien war bis vor wenigen Jahrzehnten noch der einzige Verbindungsweg auf die Hochebene.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der Hänge von Jenesien, welche Teil des Landschaftsbildes im Becken von Bozen sind, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

In Rena / Im Sand



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Gehöfte Kellermann und Fuchs im Loch
- die Kirche St. Jakob am Sand
- die Burg Rafenstein und der Hof Schlosser
- die alte Straße nach Rafenstein

B. BESCHREIBUNG

Am Fuß der steilen Straße nach Rafenstein, am Eingang des Sarntales, liegen die charakteristischen Winzerhöfe *Kellermann* und *Fuchs im Loch*, versehen mit verschiedenen Anbauten, unter anderem der Veranda, einem typischen Element der ländlichen Gastlichkeit.

Die mittelalterliche Kirche zu St. Jakob liegt auf halber Höhe inmitten der traditionellen, das ganze Gebiet bedeckenden Rebanlagen.

Wenn man dem äußerst steilen Weg, Zeugnis für Straßenbau in alter Zeit, weiter folgt, erreicht man die auf einer Höhe von zirka 700 m gelegene Burg Rafenstein, welche auf das 13. Jahrhundert zurückgeht und einst Bischofssitz war und heute ein Bezugspunkt im Norden des Bozner Beckens ist.

Der Hof Schlosser war früher einmal die Meierei der Burg und ist heute eine von den Städtern zu jeder Jahreszeit gut und gern besuchte Gaststätte.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- e) Erscheinung
- f) Panorama
- g) Erinnerungsverbundenheit
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der Hänge von Jenesien, welche Teil des Landschaftsbildes im Becken von Bozen sind, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

S.Maurizio / Moritzing



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Hof Moosbauer
- die Pestsäule (zur Erinnerung an die Pestseuche)
- die alte Straße nach Meran
- die Kirche St. Mauritius
- der Hof Anreiter
- der Hof Kugler
- die Höfe Perele und Ganner
- der Schiesstand

B. BESCHREIBUNG

Die charakteristischen Weinhöfe, versehen mit größeren Anbauten, und die alten Ansitze der Landherren, mit der Kirche St. Mauritius, die 1736 auf romanischen Grundmauern erbaut wurde, liegen im Nordwesten der Stadt, am Fuße des Glaninger-Berges und leicht erhöht gegenüber der vor ihnen liegende Ebene. Zusammen mit den alten Umfassungsmauern der wertvollen Weingärten bilden sie auf dem Gemeindegebiet, die letzten Zeugnisse, die veranschaulichen, wie sich einst die alte Straße nach Meran darstellte.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- h) Fortbestand der Bautypologie
- j) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des Schwemmgebietes des Moritzingerbaches, welches grundlegend von der konischen Geländeform und dem Verlauf der alten Meranerstraße geprägt ist, die zusammen die fächerförmige Struktur der landwirtschaftlichen Parzellen sowie die Verteilung der einzelnen Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäude bedingt haben, soll durch eine Reihe von abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Der Schutz besteht vorrangig in der Erhaltung des Trassenverlaufes der alten Straße, welche, begleitet von den Bauten und den Einfassungsmauern der anliegenden Gründe, den Kegel parallel zu seinen Höhenlinien aber höher als der darunter liegende landwirtschaftliche Ebene durchschneidet und dadurch eine großzügige Aussicht auf diese ermöglicht.
- 3) Aus diesem Grund sind diese Bauten und Umfassungsmauern, sofern sie von landschaftlichem Reiz sind, in ihren originalen Teilen zu erhalten und in artgerechter Weise wiederherzustellen, während die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, zu vermeiden ist um nicht die Aussicht von der Straße zu beeinträchtigen.
- 4) Unbedingt notwendig ist jedenfalls der Schutz sowohl der Siedlungsart als auch der Bautypologie, welche im ländlichen Bozner Raum anzutreffen sind.
- 5) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet. Es ist unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.



04

Guncina / Guntschna 1



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Gehöfte Riegler am Ort / Föhrner / Christploner
- der Pflasterweg nach Glaning

B. BESCHREIBUNG

Die charakteristischen Weinhöfe Riegler am Ort, Föhrner und Christploner, versehen mit verschiedenen Anbauten, liegen an der Westseite, in etwa 500 m Höhe, auf halber Höhe des Glaninger Berges, nördlich vom Stadtkern, mit einer großartigen Aussicht auf den Bozner Kessel. Mit der Ebene verbunden sind sie durch die alten, früher einzigen, Verbindungswege (teilweise gepflastert) zu den bergseitigen Dörfern.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der Hänge von Jenesien, welche Teil des Landschaftsbildes im Becken von Bozen sind, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Guncina / Guntschna 2



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Trasse der ehemaligen Standseilbahn
- die Guntschnapromenade mit Wandelhalle am Aufgang

B. BESCHREIBUNG

Die Gleiskörper der alten Standseilbahn auf den Guntshna-Berg (1912- 1963) mit der komplett umgestalteten Bergstation - die talseitige wurde leider abgerissen- sind interessante Überbleibsel technischer Archäologie.

Die gegen Ende des 19. Jahrhunderts (1891-1899), im Sog des Aufstiegs der Gemeinde Gries zum Luftkurort, angelegte Guntshna-Promenade (Gründung des Kurvereins 1874) bietet eine interessante und artenreiche Vegetation mediterranen Typs und ein nachhaltiges Freizeiterlebnis, direkt von der Stadt erreichbar über eine Wandelhalle.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürliche Merkmale und Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Promenade muss geschützt werden weil sie einerseits ein wesentliches Zeugnis der ersten Phase touristischer Entwicklung in Bozen darstellt und andererseits noch immer, auf Grund des Panoramas, welches man von hier aus auf die Stadt genießt, ein von Fremden und Einheimischen gern besuchtes Ausflugsziel ist.
- 2) Vor allem müssen die geomorphologischen Eigenheiten der Landschaft, in welche die Promenade eingebettet ist, bewahrt werden und Bauten und/oder Bepflanzungen längs ihres Verlaufes vermieden werden, welche das Panorama beeinträchtigen könnten.
- 3) Der Schutz besteht weiters in der Erhaltung und der Wiederherstellung der strukturellen Elemente (Bodenbelag, Stützmauern, Brücken usw.) und der historischen Ausstattung (Geländer, Einfriedungen, Gitter, Bänke, Brunnen, Abflussrinnen, Hinweistafeln usw.) sowie des botanischen Gartens und der Bauten, welche die Endpunkte der Promenade kennzeichnen.
- 4) Geschützt werden müssen auch die noch ablesbaren originalen architektonischen Merkmale des ehemaligen Hotels Bavaria, welches an der Promenade liegt.
- 5) Ebenso muss der Verlauf der ehemaligen Guntschna-Standseilbahn geschützt und wenn möglich wiederverwendet werden (Aufzug, Rolltreppe o.ä.), da es sich hier um ein technisches Kulturgut und Anhaltspunkt des historischen Gedächtnisses zur Stadtmodernisierung, welche um die Wende zum vorigen Jahrhundert geschah, handelt.

Guncina / Guntschna 3



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Gehöfte Bühler / Steinwendter / Winterle
- der alte Weg nach Glaning

B. BESCHREIBUNG

Die charakteristischen Weinhöfe *Bühler*, *Steinwendter* und *Winterle*, versehen mit verschiedenen Anbauten, liegen an der Ostseite, in etwa 500 m Höhe, auf halber Höhe des Glaninger Berges, nördlich vom Stadtkern, mit großartiger Aussicht auf den Bozner Kessel; alte Verkehrswege (früher die einzigen zu den bergwärts gelegenen Dörfern) verbinden sie mit der Talsohle.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie
- j) natürliche Merkmale und Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der Hänge von Jenesien, welche Teil des Landschaftsbildes im Becken von Bozen sind, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Fago / Fagen



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Wohnsitz Aichborn
- die Höfe Unter- und Oberhütter
- die Uferdämme des Fagen-Baches
- die Villen Zita, Plattner, Isidora, Marienheim mit Park
- der Gscheibten-Turm-Weg

B. BESCHREIBUNG

Aichborn, ein altes Gehöft, das zu einem eleganten Wohnsitz umgebaut wurde, beherrscht die Höhe auf zirka 400 m, links von der Schlucht des Fagen-Baches.

Die mächtigen Uferdämme, zum Teil in den aus dem Mittelalter stammenden Hof *Oberhütter integriert - eine Gedenktafel aus dem Jahr 1807 nennt den Erbauer* - sind ein interessantes Zeugnis der Wasserbauarchäologie und erinnern daran, wie gefürchtet einst das Wüten des Baches war. Geschützt von diesen Uferdämmen entstanden gegen Ende des 19. Jahrhunderts am Gscheibten-Turm-Weg (dessen Einmündung auf diese bei Bedarf abgeriegelt werden konnte) verschiedene Villen mit den dazugehörigen Parkanlagen - wie Villa Plattner, in historisierendem Stil, auf älteren Fundamenten - sowie die Anbauten luxuriöser Hotels, die heute verschwunden sind - wie Villa Zita.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- c) stilistische Kennzeichnung
- d) Erscheinung
- e) Fortbestand der Bautypologie
- f) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das am Rande des kompakten Stadtgefüges liegende Gebiet, wo das städtische Ambiente von Gries mit dem ländlichen Ambiente von Guntschna zusammentrifft, erwirbt seinen besonderen Reiz aus der Vermischung von ansehnlichen Wohnsitzen und Hofstellen einerseits sowie herrschaftlichen Gärten und landwirtschaftlich bebauten Gründen andererseits.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vor allem notwendig die herrschaftlichen Wohnsitze gemeinsam mit ihren Parks und Gärten (inbegriffen die ursprünglichen Zusatzbauten und die Einfriedungen) zu erhalten, mit besonderem Bedacht darauf, dass die unverbaute Fläche nicht von eventuell zu genehmigenden Erweiterungen des Baubestandes beeinträchtigt werden.
- 3) Eventuell zu genehmigende bauliche Eingriffe im ländlichen Ambiente müssen weiters streng auf die gegenwärtige Hoffläche beschränkt bleiben.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Im Falle von Abbruch und Wiederaufbau des Anitzen Aichborn, hat dieser Eingriff in der gleichen Lage und innerhalb derselben volumetrischen Hülle des bestehenden Baues zu erfolgen.
- 7) Der Gscheibten-Turm-Weg darf nicht erweitert werden und sein Endpunkt Richtung Fagenbach darf nicht für den Verkehr geöffnet werden.
- 8) Weiters sind die verbleibenden Reste der ursprünglichen Wassermauer des Fagenbaches zu erhalten.

Mauracher



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Gscheibte Turm / die St. Oswald- Kapelle / der Ansitz Troyenstein
- die Gehöfte Mauracher / Branneser / Kinig
- die Ansiedlungen *Steg* / *Köfele*
- der Verbindungsweg

B. BESCHREIBUNG

Der Gscheibte Turm, ein charakteristischer Blickfang am Eingang der Fagenschlucht, ist ein letzter Überrest der mittelalterlichen Burg Troyenstein; die St. Oswald- Kapelle stammt aus dem 14. Jahrhundert und der heutige Ansitz ist das Ergebnis eines historisierenden Umbaus des antiken Gehöftes im 19. Jahrhundert.

Die typischen Weinhöfe *Mauracher* und *Branneser* sind um das 16. Jhd. datierbar.

Der Hof *Kinig*, der die Straße überbrückt, war ursprünglich ein Zollgebäude; die Straße, die zwischen diesen Gebäuden verläuft, musste daher die Hauptstraße am orografisch rechten Ufer der Talfer sein.

Das sogenannte Haus *Steg* war Ende des 19. Jahrhunderts ein öffentliches Lokal mit großem Ballsaal und Aussichts-Dachterrasse.

Der Hof *Köfele*- birgt die Spuren eines bewehrten Brückenkopfes.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das knapp außerhalb der Grenzen des kompakten Stadtgefüges und nahe eines seiner historischen Zugänge (Sarntal) liegende Gebiet erhält seinen identitätsstiftenden Charakter hauptsächlich aus der Vermischung von Baukomplexen mit verschiedenster Zweckbestimmung (Hofstelle, Schloss, Ansitz, Zollstation usw.), welche längs der alten Trasse der Straße ins Sarntal liegen.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es vor allem notwendig die Gebäude von historisch-künstlerischem und/oder dokumentarischem Interesse zu erhalten und die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauten zu bewahren, während die Bebauung, welche im Gegensatz zu den landschaftlichen und architektonischen Merkmalen ihrer Umgebung steht, angepasst werden muss.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei der Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, muss eine Positionierung, welche der Ansicht des Ortes von der Sarntaler Straße aus abträglich ist, vermieden werden.
- 6) Die Baumbestände sind zu erhalten beziehungsweise durch neue von ebensolcher Erscheinung zu ersetzen.
- 7) Weiters müssen die Merkmale der alten Straße ins Sarntal erhalten bleiben, mit besonderer Rücksicht auf den Trassenverlauf und auf die Materialien und die Bautechniken der Kunstbauten.

Talvera-Rendelstein / Talfer-Rendelstein



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Talfer-Fluss und sein Vorland oberhalb der St. Anton-Brücke
- das Schloß Rendelstein

B. BESCHREIBUNG

Flusslandschaft mit nur teilweise kanalisiertem Wasserlauf und weites Vorland, von spontaner Ufervegetation überwachsen; daran anschließend die mächtige Burg Rendelstein aus dem 13. Jahrhundert. Hier durch verläuft ein Fuß- und Radweg , der dem Lauf der Talfer von der Mündung bis zur Burg Runkelstein folgt..

Dieses Gebiet bietet ein Ensemble natürlicher Elemente (Gewässer und Grünflächen), die noch keine wesentlichen Änderungen erfahren haben, abgesehen von den hydraulischen Vorrichtungen zugunsten des nahen Elektrizitätswerks und den „sanften“ infrastrukturellen Maßnahmen mit dem Fuß- und Radweg.

Die mittelalterliche Burg - wenn auch stark umgebaut - verleiht diesem Gebiet ein besonderen Reiz. Das Gebiet ist in hohem Maße nutzbar dank seiner Lage als Mittler zwischen Stadtzentrum und dem Eingang zum Sarntal, den die Burg Runkelstein markiert.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bozner Bevölkerung hat dieses Gebiet auf Grund seiner identitätsstiftenden Charakteristiken als idealen Erholungsort in Besitz genommen und diese müssen deshalb mit einer Reihe von Vorkehrungen geschützt werden.
- 2) Eine Neufassung des Uferbereiches, welche eine Verkleinerung der Wasserflächen mit sich bringen sollte, ist nur zulässig wenn sie aus hydraulischen und/oder Sicherheitsgründen notwendig wird.
- 3) Für die hydraulischen Schutzbauten des Flusses ist der Abbruch ausgeschlossen und es sind lediglich Wiederherstellungsarbeiten im Sinne einer wissenschaftlichen Restaurierung gestattet. Dasselbe gilt für die Wasserfassungs- und Wasserableitungsarbeiten, sofern sie als technisches Kulturgut auszumachen sind.
- 4) Die Erstellung neuer Bauten und/oder Infrastrukturen (mit Ausnahme jener des Versorgungsnetzes) sowohl ober- als auch unterirdisch ist verboten.
- 5) In dem im Bauleitplan der Gemeinde als landwirtschaftlich ausgewiesenen Gebiet ist die Erweiterung von Wohn- und landwirtschaftlichen Bauten gemäß Landesraumordnungsgesetz erlaubt.
- 6) Entlang des Fußgänger- und Radweges sind keine Bauten und/oder Bepflanzungen erlaubt, welche die Aussicht auf die umliegende Landschaft stören.

Via Beato Arrigo / Heinrichstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Heinrichstraße mit angrenzender Bebauung (vom Heinrichshof bis zur St. Anton-Brücke)

B. BESCHREIBUNG

Geschichtsträchtiger Weg als Fortsetzung der Achsen Runkelsteinerstraße und Weggensteinstraße, fokussiert auf Obstmarkt und Rathausplatz; sie verband die Burgen und vorstädtischen Ansitze im Norden mit der Stadt und führte ins Sarntal.

Hier erheben sich monumentale Ansitze (Heinrichshof, Compil, Burg Klebenstein) und einige historische Mühlen (Predigermühle, Schlößlmühle), da fast parallel zur Straße der (heute durch Rohre kanalisierte) Hauptmühlbach der Stadt floss.

Die Straße führt durch die Weingärten und endet vor dem Komplex der Burg Klebenstein, welche, durch ihre erhöhte Lage gegenüber den vorgelagerten Weingärten, eine Art Panoramaplatzform mit Blick auf das Stadtzentrum bildet.

Diese Straße hat in letzter Zeit keinerlei „Anpassungsmaßnahmen“ erfahren: unverändert blieben deshalb ihr unregelmäßiger Trassenverlauf, ihr bescheidener Querschnitt, sowie ein Großteil der Umfassungsmauern der angrenzenden Güter: all diese Elemente verleihen ihr einen malerischen Charakter.

Die angrenzenden historischen Gebäude verstärken, abgesehen von ihrer kunsthistorischen Bedeutung, den malerischen Charakter dieser Straße.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) *Panorama*
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des von der historischen Straße durchquerten Gebiets, welcher sowohl vom Vorhandensein des Weges als auch der historischen Ansitze mit ihren anliegenden Gründen geprägt ist, muss durch eine Reihe von abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich in der Erhaltung des charakteristischen Trassenverlaufs der Straße, welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'geopfert' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Gründe.
- 3) Weiters ist es notwendig die historischen Ansitze gemeinsam mit ihren Parks und Gärten oder Weinbergen zu erhalten, mit besonderer Rücksicht auf die unbebauten Flächen und die vorhandenen sekundären Bestandteile und Bepflanzungen.
- 4) Die baulichen Eingriffe sind im allgemeinen auf die Instandhaltung und Wiederherstellung der bestehenden Gebäude beziehungsweise auf die beschränkte Umgestaltung derselben begrenzt.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 8) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss besondere Sorgfalt auf die optimale Anpassung an das monumentale und landschaftliche Umfeld und darauf, nicht von der Straße aus und insbesonders vom Abschnitt vor Schloß Klebenstein aus zu genießende perspektivische Ansichten und Aussichten zu beeinträchtigen, verwendet werden.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

S.Pietro / St.Peter



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kirche zu St.Peter auf Karnol
- die Gruppe von Gehöften und Villen

B. BESCHREIBUNG

Die mittelalterliche Kirche zu St. Peter (erstmals erwähnt im Jahr 1155) liegt im Zentrum einer kleinen Gruppe von großteils bäuerlichen aber auch von architektonisch ansprechenden Gebäuden vom Beginn des 20. Jahrhunderts, mit Balkonen und Veranden, harmonisch gelegen inmitten der Weinberge am Nordhang des Bozner Beckens.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b)* malerischer Charakter
- f)* Panorama
- i)* Fortbestand der Bautypologie
- j)* natürlicher Charakter

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der Hänge des Hörtenbergs, welche Teil des Landschaftsbildes im Becken von Bozen sind, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Wert, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Gebäude zu bewahren, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

S.Osvaldo / St.Oswald



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die St. Oswald- Promenade mit Zugangstor
- der Hof Peter Ploner
- der Fußweg nach Maria Himmelfahrt

B. BESCHREIBUNG

Die 1908 eröffnete St.Oswald-Promenade ist die Entgegnung der Gemeinde Bozen an den damaligen Konkurrenten Gries: sie möchte ihren Bewohnern ebenfalls einen angenehmen Spazierweg bieten, mit interessanter, abwechslungsreicher Vegetation mediterranen Typs.

Eine Abzweigung führt zur Anhöhe hinauf, wo, schon am Rande des Buschwaldes, der Hof *Peter Ploner*, liegt – seit Generationen sonntägliches Ausflugsziel mit charakteristischer und einladender Stube und Veranda.

Von hier geht der alte Fußweg nach Maria Himmelfahrt aus.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürlicher Charakter

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Promenade muss geschützt werden weil sie einerseits ein wesentliches Zeugnis der ersten Phase touristischer Entwicklung in Bozen gegen Ende des 19.Jahrhunderts darstellt und andererseits noch immer ein, vor allem auf Grund des Panoramas, welches man von hier aus auf die Stadt genießt, von Fremden und Einheimischen gern besuchtes Ausflugsziel ist.
- 2) Vor allem müssen die geomorphologischen Eigenheiten der Landschaft, in welche die Promenade eingebettet ist, bewahrt werden und Bauten und/oder Bepflanzungen längs ihres Verlaufes vermieden werden, welche das Panorama beeinträchtigen könnten.
- 3) Der Schutz besteht weiters in der Erhaltung und der Wiederherstellung der strukturellen Elemente (Bodenbelag, Stützmauern, Brücken usw.) und der historischen Ausstattung (Geländer, Einfriedungen, Gitter, Bänke, Brunnen, Abflussrinnen, Hinweistafeln usw.) sowie der Bepflanzungen von mediterraner Art und der Bauten, welche die die Endpunkte der Promenade kennzeichnen.
- 4) Die Abzweigung der Promenade bis zum Hof Peter Ploner und die weitere Verlängerung in Richtung Ritten müssen hingegen als Steige im Berggebiet erkennlich bleiben, während am Hof selbst die Merkmale der ländlichen Gastwirtschaft (Stube, Veranda) zu erhalten sind.
- 5) Eine eventuelle Erweiterung des Hofs muss streng auf die gegenwärtige Hofstelle beschränkt bleiben.

In Villa / Im Dorf



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Villa Maria
- die Gehöfte Sircher / Drasl
- der Hof Hubbauer
- die Gehöfte Ebner / Perl
- der Verbindungsweg

B. BESCHREIBUNG

An einer Biegung der Heinrichstraße zweigt der Weg Im Dorf ab, der zum alten Straßensystem im Norden des historischen Kerns gehört und der, wie der Name sagt, in einen in gewisser Weise noch recht dörflich anmutenden Winkel des Stadtgebiets führt.

Direkt an ihrem Anfang steht das aus dem Beginn des vorigen Jahrhunderts stammende Wohnhaus Villa Maria, das von besonderem historisch-dokumentarischem Interesse ist. Der Weg verläuft weiter zwischen den Höfen *Sircher*, *Drasl*, *Ebner* und *Perl*, die ebenfalls von historisch-dokumentarischem Interesse sind und einst in das – nur vom Mühlbach durchschnittene - Gelände eingebettet waren, heute aber leider bedrängt werden von diversen Eigentumswohnanlagen mit immer selteneren Resten der ursprünglichen Anbaukulturen.

Bereits auf die Heinrichstraße blickend liegt der Hof *Hubbauer*, ein mittelalterliche Anwesen von besonderem kunsthistorischem Interesse, welches im 17. Jahrhundert stark umgebaut wurde.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- g) kollektives Gedächtnis
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das am Rande des kompakten Stadtgefüges liegende und durch die alte Wegführung im Norden des historischen Zentrums strukturierte Gebiet, erhält seinen identitätsbildenden Charakter hauptsächlich aus der Vermischung von Wohngebäuden und darin, auf Grund der urbanen Erweiterung der letzten Nachkriegszeit, eingeschlossenen Hofstellen.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vor allem notwendig die geschlossene Form der Bebauung sowie seinen gemischten Charakter zu erhalten und zu vermeiden, dass eventuell zu genehmigende Erweiterungen des Baubestandes den größtmöglichen Maßstab und das ausgewogene Verhältnis zwischen Baukörpern und Freiflächen zerstören.
- 3) Ebenso wichtig ist der Schutz des charakteristischen Trassenverlaufs der Straße 'im Dorf', welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'geopfert' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Gründe.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.



Via S.Osvaldo / Oswaldweg

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „Foto - JPEG“
benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Oswaldweg (von der Oswaldpromenade westwärts)
- Die Bebauung am westlichen Ende des Oswaldweges

B. BESCHREIBUNG

Der Oswaldweg, eine historische Straße am Fuß des Hörtenbergs führte noch Ende des 19. Jahrhunderts zu der kleinen Kirche St. Oswald (zerstört durch Bombardierungen im letzten Weltkrieg) und zu einigen herrschaftlichen Landsitzen (Hörtenberg, Payrsberg, Unterpayrsberg), die er mit der Stadt verband.

Die im äußersten Westen des Oswaldweges konzentrierten historischen Ansitze sind nicht nur von kunstgeschichtlichem Interesse, sondern erinnern auch an die ursprüngliche Funktion der Straße, die übrigens trotz der gestiegenen Siedlungsbelastung keine „anpassenden“ Baumaßnahmen erfahren hat, sondern weiterhin charakterisiert ist durch ihren unregelmäßigen Verlauf und ihre bescheidenen Querschnittsmaße, sowie durch die Umfassungsmauern der Anliegergründe.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des von der historischen Straße durchquerten Gebiets, welcher sowohl vom Vorhandensein des Weges als auch der historischen Ansitze mit ihren anliegenden Gründen geprägt ist, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich in der Erhaltung des charakteristischen Trassenverlaufs der Straße, welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'geopfert' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Gründe.
- 3) Weiters ist es notwendig die historischen Ansitze gemeinsam mit ihren Parks und Gärten oder Weinbergen zu erhalten, mit besonderer Rücksicht auf die unbebauten Flächen und die vorhandenen sekundären Bestandteile und Bepflanzungen.
- 4) Die baulichen Eingriffe sind im allgemeinen auf die Instandhaltung und Wiederherstellung der bestehenden Gebäude beziehungsweise auf die beschränkte Umgestaltung derselben begrenzt.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 8) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss besondere Sorgfalt auf die optimale Anpassung an das monumentale und landschaftliche Umfeld und darauf, nicht von der Straße aus und insbesonders vom Abschnitt vor Schloß Klebenstein aus zu genießende perspektivische Ansichten und Aussichten zu beeinträchtigen, verwendet werden.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Salita S.Osvaldo / Oswaldleiten



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Oswaldweg (von der Oswaldpromenade ostwärts)
- die Bebauung bergseits des Oswaldweges
- die Oswaldleiten

B. BESCHREIBUNG

Der Oswaldweg, eine historische Straße am Fuß des Hörtenbergs führte noch Ende des 19. Jahrhunderts zu der kleinen Kirche St. Oswald (zerstört durch Bombardierungen im letzten Weltkrieg) und zu einigen herrschaftlichen Landsitzen (Hörtenberg, Payrsberg, Unterpayrsberg), die er mit der Stadt verband.

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis in die jüngste Zeit baute man an den Hängen oberhalb der Straße Villen und kleinere Eigentumswohnanlagen, manchmal auch von bemerkenswerter architektonischer Qualität, die eine ansehnliche Siedlung bildeten, gekennzeichnet vor allem durch die Sorgfalt im Umgang mit den spezifischen morphologischen Merkmalen der Landschaft (Geländegefälle) und durch den Respekt vor der vorhandenen Vegetation, oft im Verband mit exotischen Pflanzen, all diese Faktoren in ausgewogenem Gegenseitigen Gleichgewicht.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters der Wohnbauerweiterung bergseits des östlichen Abschnitts des Oswaldweges macht den Schutz sowohl des Wegverlaufes als auch der Verbauung sowie der Vegetation mediterranen Typs erforderlich.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich darin, die Zufahrtswege in diesem Gebiet generell nicht weiter auszubauen und im besonderen den Trassenverlauf des Oswaldweges, welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'gepflegt' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Gründe zu erhalten.
- 3) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, das im Umfeld von St.Oswald vorherrschende Siedlungsmodell nicht zu verändern, welches sich auf Einzelgebäude einer für Gartenquartiere verträglichen Bautypologie (Ein- oder Zweifamilienhäuser, kleine Kondominien usw.) stützt.
- 4) Eventuelle neue Baueingriffe müssen jedenfalls die spezielle topografische Situation berücksichtigen, welche von einer starken Hangneigung geprägt ist, und von substanziellem Veränderungen des natürlichen Geländes absehen.
- 5) Die bestehende Vegetation muss vor Ort erhalten bleiben oder dementsprechend durch Neupflanzungen ersetzt werden.
- 6) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 7) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 8) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.

Sabbia / Talfergries



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Lindenburg
- die Gehöfte Stieler / Rauch
- die Häuser Schrott / Palla
- der Hof Obermair
- der Hof Knoflach / Schönblick
- die Verbindungen zur Promenade

B. BESCHREIBUNG

Am Ende der Runkelsteinerstraße zweigt der Weg Zum Talfergries ab, der Teil des alten Straßen-systems im Norden des historischen Zentrums ist.

Gleich am Eingang erhebt sich der alte Ansitz *Lindenburg*, erstmals erwähnt im Jahr 1237, umgebaut im 16. Jahrhundert und umgestaltet in historisierendem Stil 1896 bis 1897. Genau gegenüber liegen die ehemaligen Höfe *Stieler* und *Rauch*, von ansehnlichem Gepräge, die früher auf den Mühlbach (Winkelmühle und Brücklmühle) blickten.

Zur Vervollständigung dieses Viertels tragen die Häuser *Schrott* und *Palla* bei, Anfang des vorigen Jahrhunderts erbaut und von besonderem historisch-dokumentarischem Interesse.

Im weiteren Verlauf trifft man auf den Hof *Obermair* und das ehemalige Gehöft *Knoflach*, eine spätere Kellerei und heutiges Wohnhaus *Schönblick*, direkt auf die Talferpromenade blickend. Daran anliegend gibt es eine Freitreppe zur Überquerung oder auch einen Tunnel zur Unterquerung der Talferwassermauer.

Früher ging die Straße weiter, am Hof *Tavonatti* vorbei und endete beim alten Ansitz *Compix*.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das am Rande des kompakten Stadtgefüges liegende und durch die alte Wegführung im Norden des historischen Zentrums strukturierte Gebiet, erhält seinen identitätsbildenden Charakter hauptsächlich aus der Vermischung von Wohngebäuden und darin, auf Grund der urbanen Erweiterung der letzten Nachkriegszeit, eingeschlossenen Hofstellen.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vor allem notwendig die geschlossene Form der Bebauung sowie seinen gemischten Charakter zu erhalten und zu vermeiden, dass eventuell zu genehmigende Erweiterungen des Baubestandes den größtmöglichen Maßstab und das ausgewogene Verhältnis zwischen Baukörpern und Freiflächen zerstören.
- 3) Ebenso wichtig ist der Schutz des charakteristischen Trassenverlaufs der Straße 'im Talfergries', welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'geopfert' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Gründe.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.



Via Castel Roncolo / Runkelsteinerstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

-die Runkelsteinerstraße mit anliegender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Diese historische Straße, die auf den Obstmarkt „fokussiert“ ist, ist eine der beiden Straßenachsen, die von der alten Stadt zu den Burgen und vorstädtischen Landsitzen im Norden und Richtung Sarntal führten.

Seit Ende des 19. Jahrhunderts zieht das Bozner Bürgertum, das bis dahin im eigenen Handelshaus in der Stadt gewohnt hatte, zunehmend aus der Stadt weg, vorzugsweise in das Gebiet nördlich derselben, die bereits besiedelt war mit alten Landsitzen von Adligen und Verwaltungsbeamten.

Es entsteht so im Osten der Stadt ein einheitliches Gebiet mit ansehnlichen Villen, erbaut auf ausgedehnten Grundstücken, welche als Parkanlagen gestaltet wurden; die ersten (vom Ende des 19. Jahrhunderts) in neoklassizistisch-romantischem Erscheinungsbild, die späteren (vom Anfang des 20. Jahrhunderts) in eklektisch-historisierenden Stilarten.

Das Merkmale der hochwertigen Wohnlage, unmittelbar am Stadtzentrum gelegen, bewahrten sich auch in der Folgezeit, als an den beiden Enden dieser Straße, im Süden und Norden weitere, weniger prächtige Villen errichtet wurden, die allerdings nicht ohne architektonisches Interesse sind und jedenfalls immer über Gärten und bemerkenswerten Baumbestand verfügen.

Die Straße selbst präsentiert sich bis heute noch in ihrer Gestalt vom Ende des 19. Jahrhunderts: geradlinig in ihrem Verlauf, von bescheidenem Querschnitt, begrenzt von den Einfriedungen der Villenparks auf der Ostseite und von den Mauern der landwirtschaftlichen Flächen auf der Westseite.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des von der historischen Straße durchquerten Gebiets, welcher sowohl vom Vorhandensein des Straße als auch der vorstädtischen Wohnsitze mit ihren Parks und Gärten geprägt ist, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich in der Erhaltung des charakteristischen Trassenverlaufs der Straße, welcher bisher noch nicht den Erfordernissen des heutigen Verkehrs 'geopfert' wurde, zusammen mit den gemauerten Einfriedungen der anliegenden Besitzungen.
- 3) Weiters ist es notwendig die historischen Ansitze gemeinsam mit ihren Parks und Gärten zu erhalten, mit besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der unbebauten Flächen und auf die vorhandenen sekundären Bestandteile und Bepflanzungen.
- 4) Die baulichen Eingriffe sind im allgemeinen auf die Instandhaltung und Wiederherstellung der bestehenden Gebäude beziehungsweise auf die beschränkte Umgestaltung derselben begrenzt.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 8) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, das vorherrschende Siedlungsmodell der alleinstehenden Villa mit Park oder Garten, mit der Hauptansicht zur Straße gewandt und durch das Eingangstor zu betrachten nicht zu verändern.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Einfriedungen, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.



'Toggenburg - Gerstburg'



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Runkelsteinerstraße (zum Teil)
- das Palais Toggenburg
- die Gerstburg

B. BESCHREIBUNG

Einheit von monumentalen Bauten mit entsprechenden zugehörigen Flächen, am Rand des alten Stadtgebietes, am Übergang zwischen kompakter Bebauung und ländlichem Gebiet gelegen.

Es handelt sich um das barocke Palais Toggenburg, das auf dem Grundstück des alten Verwaltungsgebäudes des Hauses der Wanger entstanden war, welches im 14. Jahrhundert die städtische Expansion nördlich vom Kernbereich der Laubengasse und der Gerstburg förderte. Letztere war ein ansehnlicher Landsitz, dessen heutiges Erscheinungsbild das Ergebnis der Umbaumaßnahmen an einem Gehöft ist, welche kontinuierlich von spätgotischer Zeit bis ins 18. Jahrhundert erfolgten.

Verbindende Elemente des Ensembles sind, abgesehen von der allgemeinen kunsthistorischen Bedeutung der entsprechenden Baudenkmäler, die Einfriedungsmauern der Grundstücke.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- c) Monumentalität
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

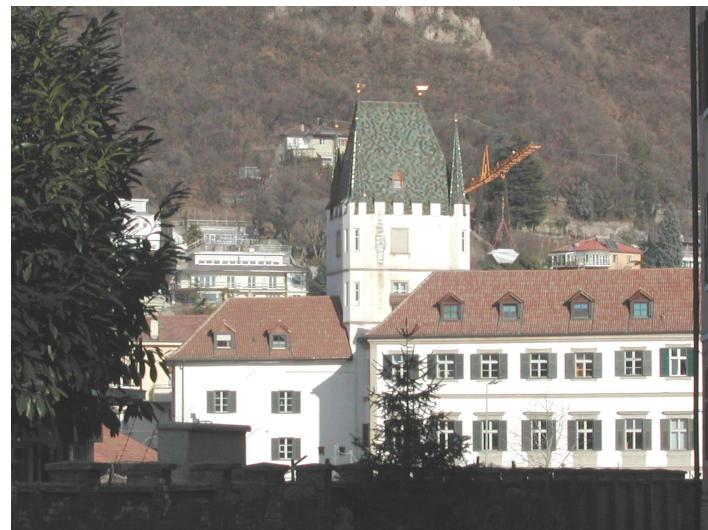
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die monumentale Einheit nahe dem historischen Zentrum, bestehend aus eindrucksvollen historischen Ansitzen und aus dem öffentlichen Schulbau vom Beginn des 20. Jahrhunderts, erwirbt ihren identitätsstiftenden Charakter nicht nur aus den Gebäuden von historisch-künstlerischem Wert, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, sondern auch aus den jeweils dazugehörenden weiten Grünflächen und aus der Präsenz einer Reihe von weiteren Elementen auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portalen, Gittertoren, Kapitellen usw. sowie aus der Wahl von Jahrhunderte alter Tradition der zu pflanzenden Gewächse.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es deshalb notwendig, dass keine neuen Bauten errichtet werden, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und weiters größtes Augenmerk auf die Erhaltung und Wiederherstellung der bestehenden sekundären Elemente und Bepflanzungen gerichtet wird.
- 3) Die Errichtung neuer Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht gestattet.
- 4) Allfällige Geräte für Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.

Ordine Teutonico / Deutschordnen



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kommende des Deutschordens
- die Kirche zu St.Georg in Weggenstein

B. BESCHREIBUNG

Einheit von monumentalen Bauten mit entsprechenden zugehörigen Flächen, erbaut am Rande der alten Stadt, entlang der Weggensteinstraße; diese historische Straßenachse ist auf den Rathausplatz „fokussiert“ und verläuft in Richtung der Burgen und vorstädtischen Landsitze im Norden und in Richtung Sarntal.

Hier liegen die gotische Kirche St. Georg (1400) und die Kommende des Deutschordens, die im 16. Jahrhundert erbaut wurde und deren gegenwärtiges Erscheinungsbild das Ergebnis der Umbaumaßnahmen ist, die kontinuierlich bis in die letzten Jahre erfolgt sind, als der mächtige Turm so „wie er war und wo er war“ wieder rekonstruiert wurde.

Verbindende Elemente des Ensembles sind, außer dem allgemeinen kunstgeschichtlichen Interesse der Baudenkmäler, die Einfriedungsmauern der Gründe.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- c) Monumentalität

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die monumentale Einheit *extra moenia* erwirbt ihren identitätsstiftenden Charakter nicht nur aus den Gebäuden von historisch-künstlerischem Wert, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, sondern auch aus der Präsenz einer Reihe von weiteren Elementen auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portalen, Gittertoren, Kapitellen usw. sowie aus der Wahl von Jahrhunderte alter Tradition der zu pflanzenden Gewächse.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es notwendig, dass keine neuen Bauten errichtet werden, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und weiters größtes Augenmerk auf die Erhaltung und Wiederherstellung der auf den Zwischenräumen bestehenden sekundären Elemente und Bepflanzungen gerichtet wird.
- 3) Die Errichtung neuer Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht gestattet.

San Giovanni - Hörtenberg / St.Johann - Hörtenberg



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kirche zu St. Johann
- die ursprüngliche Ansiedlung von St. Johann
- die Bebauung entlang des ersten Teiles der Hörtenbergstraße
- der Ansitz Hörtenberg und Park mit Zufahrtsstraße und Nebengebäuden

B. BESCHREIBUNG

Der überlieferte architektonische Grundstein des betrachteten Ensembles ist die Kirche St.Johann. Um sie herum kam es ab 1180 zur Bildung der Siedlung , welche entlang der St. Johanngasse bezeugt ist und sich in den folgenden Jahrhunderten ausdehnte, bis zur Bildung des heutigen Viertels bis zur Hörtenbergstraße. Wie man an der Bauform ablesen kann, war die ursprüngliche Siedlung von St.Johann außerhalb der Mauern für das Handwerk im Dienst des städtischen Handels entstanden. Es ist gerade dieses Erscheinungsbild des spontanen urbanen Viertels, das den Charakter dieser komplexen Einheit ausmacht, den man schützen möchte.

Ein anderes wichtiges Element ist der Ansitz Hörtenberg. Er liegt im Südosten und verfügt über einen großen Park, der sich nach Westen hin ausbreitet und zwar seit Ende des 16. Jahrhunderts an der Verlängerung der St. Johanngasse. Der spürbar vorhandene Bezug zwischen der Zufahrtsstraße zum adeligen Ansitz und der gegenwärtigen Einbindung der St.Johanngasse in die Hörtenbergstraße, erlaubt die Erweiterung des Ensembles, als natürliche Ergänzung zum oben beschriebenen, einerseits bis zur Gebäudezeile in der Hörtenbergstraße, andererseits bis zum Ansitz Hörtenberg.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- c) stilistische Kennzeichnung
- d) kollektives Gedächtnis
- e) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters des alten Dorfes macht den Schutz sowohl des Wegenetzes als auch der straßenseitigen Verbauung sowie der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, zusammen mit den dazugehörigen Grünflächen erforderlich.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich darin, den unregelmäßigen Verlauf und den bescheidenen Querschnitt der einzelnen Straßen nicht zu verändern.
- 3) Weiters ist es notwendig die Straßenfluchlinie, die Typologie, die Traufhöhe und die übrigen stilistischen Merkmale der in das historische Wegenetz verwobenen Bauten zu erhalten.
- 4) Was den adeligen Ansitz betrifft, ist es unbedingt notwendig, dass die ihn umgebende unbebaute Fläche und der Verlauf der Zufahrtsstraße unverändert bleiben.
- 5) Generell ist es unbedingt notwendig, dass besondere Sorgfalt auf die Unversehrtheit der sekundären Elemente auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portale, Gittertore, Kapitelle usw. sowie auf die dort angepflanzten Gewächse verwendet wird.
- 6) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 7) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 8) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.



Vicolo Cà de Bezzi / Batzenhäuslgasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

-die Batzenhäuslgasse mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Ensemble geschichtsträchtiger Gasthöfe, von denen eines (das Batzenhäusl) auf das 16. Jahrhundert zurückgeht. Sie befinden sich in einer Position gleich außerhalb des Ringes der mittelalterlichen Stadtmauern.

Der Ort war strategisch günstig für die Beherbergungsfunktion, da die Zufahrtsstraßen vom Osten (Zwölfgrein) und vom Norden der Stadt hier zusammenführten.

Hier verläuft auch der städtische Mühlbach (heute durch Rohre kanalisiert), weswegen sich hier Mühlen und andere Handwerker niederließen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters der alten Wegverbindung macht den Schutz sowohl des Straßenverlaufs als auch der straßenseitigen Verbauung sowie der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, erforderlich.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich darin, den unregelmäßigen Verlauf und den bescheidenen Querschnitt der Straße nicht zu verändern.
- 3) Weiters ist es notwendig, die Straßenfluchlinie und, sofern es um ortsbildprägenden Baubestand geht, die Typologie, die Traufhöhe und die übrigen stilistischen Merkmale der straßenseitigen Bauten zu erhalten.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.

Via Andreas Hofer / Andreas-Hofer-Strasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Abschnitt zwischen Mühlgasse und Zollstange
- die Verbauung entlang der Westseite der Straße
- der Gasthof Löwengrube

B. BESCHREIBUNG

Die betreffende Fläche entspricht, insbesondere im Abschnitt zwischen Mühlgasse und Zollstange, der Erweiterung der historischen Stadt gegen Osten.

Die im 17. Jahrhundert begonnene und in verschiedenen Abschnitten erfolgte Erweiterung entlang der ursprünglichen Straße zur Zollstange, der 1543 erbaute Gasthof Löwengrube ausgenommen, hat zur Errichtung einer Reihe von Adelssitzen geführt, die eine kompakte Front zur Straße hin bildeten. Von großem Wert sind einige Innenhöfe, während an der Rückseite noch teilweise die von hohen Steinmauern umgebenen Gärten erhalten sind.

Interessant ist die morphologische Beschaffenheit der Straße, die den Verlauf der Gebäudefronten begleitet und deren formale Einheitlichkeit unterstreicht, zum Unterschied von den heterogenen und unzusammenhängenden Eingriffen, wie sie auf der gegenüberliegenden Seite der Straße erfolgt sind.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- d) stilistische Kennzeichnung
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters der historischen Vorstadtbebauung macht den Schutz sowohl des Straßenverlaufs als auch der straßenseitigen Verbauung sowie der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, erforderlich.
- 2) Der Schutz besteht hauptsächlich darin, den gewundenen Verlauf der Straße, welcher seinerzeit die entsprechende Gebäudeanordnung an seiner Südseite bewirkt hat, zu erhalten.
- 3) Weiters ist es notwendig die Straßenfluchlinie, die Typologie, die Traufhöhe und die übrigen stilistischen Merkmale der straßenseitigen Bauten zu erhalten.
- 4) Was das historische Wirtshaus betrifft, so ist es wünschenswert, dass außer seiner Gestalt auch seine Funktion erhalten bleibt, wenn man will, dass es weiterhin einen Bezugspunkt nicht nur für das historische Zentrum sondern für die ganze Stadt darstellt.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.

Via Bottai-Via Grappoli / Bindergasse-Weintraubeng.



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Bindergasse mit begleitender Bebauung
- die Weintraubengasse mit begleitender Bebauung (Ostseite)
- der Rathausplatz
- das Rathaus
- die Dr. Streiter-Gasse (teilweise) mit begleitender Bebauung (Nordseite)

B. BESCHREIBUNG

Bestandteil der mittelalterlichen „Neustadt“, welche sich durch die Konsolidierung der außerhalb der Stadtmauern bereits vor der Schleifung des Mauerrings der „Altstadt“ (1277) existierenden Ansiedlungen gebildet hat. Es umfasst im wesentlichen das IX Stadtviertel (die progressive Nummerierung geht auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück).

Es war vor allem von Handwerkern besiedelt und stand jedenfalls im Dienst des ursprünglichen Stadtkerns: auf die Nordseite der Dr. Streiter-Gasse verlegten die Kaufleute der Laubengasse zunächst die Ställe und dann die Lagerhallen, in der Bindergasse und in der Weintraubengasse siedelten sich Kneipen und Gasthöfe an.

Die Morphologie der Bebauung ist gekennzeichnet, ähnlich wie beim ursprünglichen Stadtkern, durch die konstante Präsenz der gotischen Grundstücksteilung mit rechtwinklig zur Straßenachse angeordneten schmalen und tiefen Baulosen sowie durch den entsprechenden Bautyp des mittelalterlichen Hauses, mit seiner engen Straßenfront und seiner kontinuierlichen Aufreihung entlang des Weges. Im Bereich der Straßenkreuzungen ergeben sich Deformierungen in der Grundstücksteilung, die sich auf die Bautypologie auswirken.

Im Gegensatz zur „Altstadt“ fehlen die Laubengänge entlang der Straßenfront, während das Grundstück seiner Länge nach nicht vollständig überbaut wird. Bautyp und Siedlungsmodell sind im Lauf der Zeit konstant geblieben, trotz der radikalen Umbauten, welche die Gebäude bis heute erfahren haben. Die vorherrschende Handelsfunktion (Fachhandel) erinnert an die ursprüngliche kommerzielle und handwerkliche Zweckbestimmung.

Die Bindergasse und die Weintraubengasse führen beide zum Rathausplatz, der nach dem Abriß des Stadttores am Ostende der Laubengasse entstand. In jüngster Zeit (1913) wurde, in Weiterführung der Laubengasse über den Rathausplatz hinaus, eine direkte Verbindung mit der östlichen Vorstadt Zwölfgreien geschaffen. Damit wurde die Rolle des Platzes als Straßenkreuz unterstrichen.

Die grundrissliche Gestalt des Platzes lässt seinen Ursprung als übrig gebliebener „städtischer Leerraum“ erkennen, ähnlich wie im Falle anderer Plätze, die am Rande der „Altstadt“ entstanden sind, so der Obstplatz und der Kornplatz.

Bestimmend für seine Definition ist das historistische (neubarocke) Rathausgebäude, erbaut (1907) anstelle der zuvor bestehenden Dreifaltigkeitskirche, während die restlichen „Wände“ des Platzes aus Gebäuden bestehen, die weder aufgrund der typologischen Merkmale noch aufgrund der architektonischen Gestaltung etwas mit der Logik desselben zu tun haben.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge am Rathausplatz und in der Weintraubengasse sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 8) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensionale dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 9) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Via Conciapelli / Gerbergasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Gerbergasse mit begleitender Bebauung
- die Mühlgasse mit begleitender Bebauung (Ostseite)

B. BESCHREIBUNG

Bestandteil der mittelalterlichen „Neustadt“, welche sich durch die Konsolidierung der außerhalb der Stadtmauern bereits vor der Schleifung des Mauerrings der „Altstadt“ (1277) existierenden Ansiedlungen gebildet hat.

Es umfasst einen Großteil des XIII Stadtviertels, das sich erst später gebildet hat, wie sich aus der auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückgehenden progressiven Nummerierung ergibt.

Es war ein Stadtviertel von Handwerkern, insbesondere von Müllern und Gerbern, die den dort fließenden Mühlbach entlang angesiedelt waren.

Wegen des heute kanalisierten Mühlbachs ist die Straße durch unregelmäßigen Verlauf und Querschnitt gekennzeichnet; dies bedingte eine entsprechende Unregelmäßigkeit bei der Grundstücksteilung und der planivolumetrischen Gestaltung der Gebäude, welche die typologische Identifizierung des mittelalterlichen Haustyps erschwert, obwohl er in kontinuierlicher Reihe an der Straßenfront angeordnet ist.

Die vorherrschende Handelsfunktion (Fachhandel) erinnert an die ursprüngliche kommerzielle und handwerkliche Zweckbestimmung.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
 - i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge am Rathausplatz und in der Weintraubengasse sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 8) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensionale dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 9) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Francescani / Franziskaner



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kirche und das Kloster der Franziskaner
- die Vintlerstraße mit begleitender Bebauung
- die Wangergasse mit begleitender Bebauung (Nordseite)

B. BESCHREIBUNG

Bestandteil der mittelalterlichen „Neustadt“, welche sich durch die Konsolidierung der außerhalb der Stadtmauern bereits vor der Schleifung des Mauerrings der „Altstadt“ (1277) existierenden Ansiedlungen gebildet hat.

Es umfasst einen Großteil des XII Stadtviertels, das sich erst später gebildet hat, wie sich aus der auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurückgehenden progressiven Nummerierung ergibt.

Die Ansiedlung ist auf den Monumentalkomplex der Franziskaner (13. Jahrhundert) polarisiert und durch die Vintlerstraße und die Wangergasse, die eine direkte Verbindung zwischen der Talferbrücke und den Ausfallstraßen gegen Norden (Sarnthein und Brixen) als Alternative zu den stadtinneren, kurvenreichen und von Toren kontrollierten Straßen darstellen und somit eine Umgehungsstraße *ante litteram* ergeben, strukturiert.

Die Morphologie der Bebauung ist gekennzeichnet, ähnlich wie beim ursprünglichen Stadtkern, durch die konstante Präsenz der gotischen Grundstücksteilung in rechtwinklig zur Straßenachse angeordnete schmale und tiefe Baulöse sowie durch den entsprechenden Bautyp des mittelalterlichen Hauses, mit seiner engen Straßenfront und seiner kontinuierlichen Aufreihung entlang des Weges. Im Bereich der Straßenkreuzungen ergeben sich Deformierungen in der Grundstücksteilung, die sich auf die Bautypologie auswirken.

Im Gegensatz zur „Altstadt“ fehlen die Laubengänge entlang der Straßenfront, während das Grundstück seiner Länge nach nicht vollständig überbaut ist.

Bautyp und Siedlungsmodell sind im Lauf der Zeit konstant geblieben, trotz der radikalen Umbauten, welche die Gebäude bis heute erfahren haben.

Die vorherrschende Handelsfunktion (Fachhandel) der Vintlerstraße und der Wangergasse erinnert an die ursprüngliche kommerzielle und handwerkliche Zweckbestimmung.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
 - i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Für den Monumentalkomplex der Franziskaner im besonderen ist es wichtig, dass größtes Augenmerk auf die Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Elementen gelegt wird wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portale, Gittertore, Kapitelle usw. welche auf den Flächen zwischen den Gebäuden vorhanden sind, sowie auf die dort angepflanzten Gewächse.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 7) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge am Rathausplatz und in der Weintraubengasse sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 8) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 9) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
10. Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.



Via Portici / Laubengasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Laubengasse mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Ursprünglicher Kern der mittelalterlichen Stadt, um die Mitte des 11. Jahrhunderts als Marktsiedlung durch Gründungsakt des Fürstbischofs von Trient entstanden.

Meinhard II von Tirol hatte 1277 die Stadtmauern schleifen lassen, und seit jenem Datum bildet der Kern das „historische Zentrum“ der Stadt, die im Lauf des darauf folgenden Jahrhunderts um ihn herum anwuchs.

Die Siedlung besteht aus der Straßenachse, entlang welcher die Verbauung auf schmalen und langen beidseitig der Straße rechtwinklig angeordneten Grundstücken (gotisches Baulos) entstanden ist, gemäß einem in Zentral- und Nordeuropa im Mittelalter verbreiteten Siedlungsmodell. Dem gotischen Baulos entspricht der Bautyp des mittelalterlichen Hauses mit engen Straßenfassaden, kontinuierlich entlang der Straßenachse aufgereiht.

Einen die Bozner Kaufmannssiedlung charakterisierenden Aspekt stellt der fortlaufende Laubengang entlang der Straßenfront dar.

Bemerkenswert ist im übrigen die intensive Bodennutzung, die zu einer vollständigen Bebauung des Grundstückes führte, nicht nur in der Breite, sondern auch in der Tiefe; aus dieser Situation ist durch die serielle Wiederholung des Bautyps ein kontinuierliches Baugefüge entstanden, das von einem System von Innenhöfen und Lichtschächten, zwecks Zufuhr von Luft und Licht zu den Bauten, durchbrochen ist.

Die ursprüngliche urbanistische Anlage ist heute noch vollkommen erkennbar.

Die vornehmliche Handelsfunktion (Fachhandel) erinnert an die ursprüngliche merkantile Zweckbestimmung.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- h)* Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i)* Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge am Rathausplatz und in der Weintraubengasse sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 8) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensionale dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 9) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Piazza del Grano / Kornplatz



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Kornplatz mit umstehender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Der Platz entstand infolge der Schleifung der Mauern (1277) und des Abrisses der St. Andreas-Kirche und der bischöflichen Burg, welche den bewehrten Südeingang zum ursprünglichen Stadt kern mit einschloss.

Die grundrissliche Gestalt des Platzes, der aus Freiflächen sowie aus einst überbauten Flächen besteht, lässt seinen Ursprung als übrig gebliebener „städtischer Leerraum“ erkennen, ähnlich wie im Falle anderer Plätze, die am Rande der „Altstadt“ entstanden sind, so der Obstplatz und der Rathausplatz.

Im Norden wird der Platz vom Waaghause, integrierender Bestandteil der Laubengassenverbauung, begrenzt, im Osten und Westen begrenzen ihn Bauten aus nachfolgender Epoche, von anomaler Typologie im Verhältnis zum mittelalterlichen Reihenbau und derart gestaltet, dass sie als Verkleidung der vorbestehenden Strukturen erscheinen und somit eine angemessene „Fassade“ des Leerraumes bilden. Ein einfacher Baukörper aus den fünfziger Jahren (Sparkasse) bewirkt den Abschluss des Platzes gegen Süden.

Der Ort, wo in alter Zeit die wichtigsten Regierungsfunktionen der Stadt konzentriert waren, ist heute Übergangsbereich zwischen Laubengasse und Walther-von-der-Vogelweide-Platz.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
 - i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Platzes und der sechs darauf einmündenden Straßen sowie die daran angrenzende Bebauung, welche mit ihren vielgestaltigen, auf den Leerraum ausgerichteten Fassaden den Ursprung des Ortes als ‚städtischen Leerraum‘ aufwiegen, bestimmt weitgehend den identitätstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Der Kornplatz, bereits geschichtlich für die Ausübung von wichtigen städtischen Funktionen (Gerichtsurteile, Waage usw.) ausersehen, muss von jedweder Einrichtung, die nicht vorübergehend und von kurzer zeitlicher Dauer ist, freigehalten werden.
- 7) Erlaubt sind Anlagen von museale-hinweisender Art als Zeugnis der ursprünglichen Anlage, sofern sie nicht aufdringlich sind.
- 8) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 9) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 10) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Piazza Walther / Waltherplatz



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Der Walther-von-der-Vogelweide-Platz mit umstehender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Der Platz, auserkorenes Zentrum der Stadt, entstand zu Beginn des 19. Jahrhunderts, während der kurzen Zeit der napoleonischen Präsenz in Tirol, indem das neben der Pfarrkirche gelegene und nur teilweise von Gebäuden umgebene landwirtschaftliche Gelände mit Mauern eingefriedet wurde. Die erste Konsolidierung der umstehenden Bebauung (Westseite) geschah gleichzeitig mit der Schaffung der Straßenverbindung zwischen der Stadt und dem neuen Eisenbahnhof, nach den Plänen von Altmann (1860).

Damals war die heute völlig unverbaute Südseite teilweise geschlossen, aber nicht so, daß sie den Blick auf die Kirche verhindert hätte.

In der Folgezeit wurde die Konsolidierung fortgeführt mit der Errichtung monumentalier Gebäude wie dem „Stadthotel“ (1913), dem Hotel „de l'Europe“, später Zweigstelle der Sparkasse und dem Café „Walther von der Vogelweide“ anstelle von unbedeutenderen Bauten.

Der heute noch existierende historische Gasthof „Greif“ bestand schon vor der Platzanlage.

Der Platz, strategische Nahtstelle zwischen der Stadt aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert und der Erweiterung aus dem 19. und 20. Jahrhundert, stellt den Schnittpunkt der Verkehrsströme (Fußgänger und öffentliche Verkehrsmittel) zwischen dem Zugbahnhof und der Stadtmitte und den Wegen (Fußgänger) zwischen der „Altstadt“ und den Einrichtungen im Süden davon (Theater, Verwaltungsviertel in der Südtirolerstraße) dar.

In neuerer Zeit wurden die „Wände“ des Platzes von Fußgängerpassagen durchbrochen, die eine Vergrößerung der Verkaufsfläche bewirkten, das hier zusammenlaufende Netz von Wegen allerdings gehörig gestört haben.

Der Platz stellt ferner das ideale Zentrum der Stadt dar, wie sein Namenswechsel im Laufe seines zweihundertjährigen Bestehens zeigt, wobei die Benennung stets im Hinblick auf die jeweiligen Machtverhältnisse gewählt wurde: zuerst hieß er „Maximiliansplatz“ nach seinem Gründer, dann Johannplatz, nach dem Erzherzog von Österreich, der die Stadt nach dem napoleonischen Zwischenspiel wiedererobert hatte, und von damals bis heute Walther-von-der-Vogelweide-Platz, mit einer Unterbrechung in faschistischer Zeit, als der Platz auf den Namen Vittorio Emanuele lautete.

Bezeichnend ist auch das Schicksal der Statue (1889), die auf der Woge nationalistischer Einflüsse dem mittelalterlichen deutschen Dichter gewidmet worden war und später, nach der Machtergreifung des neuen Regimes, entfernt und erst Anfang der achtziger Jahre wieder in der Mitte des Platzes aufgestellt wurde.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

g) kollektives Gedächtnis

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Platzes, welche den Angelpunkt zwischen der historischen, im Lauf der Jahrhunderte gewachsenen Stadt und der neuzeitlichen Erweiterung im 19. Jahrhundert bildet, muss im heutigen Zustand, auf Grund dessen die Bozner Bürger sie als Zentrum der Stadt erkennen, erhalten bleiben.
- 2) Demzufolge muss die anliegende Bebauung geschützt werden und die Errichtung von neuen Durchgängen mit Handelstätigkeit oder jedenfalls tertiärer Tätigkeit mit Öffnung auf den Platz vermieden werden.
- 3) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautechnologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 7) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Straßenrandes ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 8) Der Waltherplatz ist, da geschichtlicher Weise zur Verschönerung des Stadtzentrums angelegt, von jeglicher Einrichtung oder Tätigkeit freizuhalten, die nicht vorübergehend und von kurzer zeitlicher Dauer ist.
- 9) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 10) Im besonderen ist die Statue Walther von der Vogelweide vor Ort zu erhalten.
- 11) Der längs der Ost- und Westseite bestehende Baumbestand ist zu erhalten beziehungsweise durch Neupflanzungen gleicher Anmutung zu ersetzen.
- 12) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 13) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Viale della Stazione / Bahnhofsallee



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Bahnhof
- der Bahnhofsplatz
- die Garibaldistraße (zum Teil)
- die Rittnerstraße (zum Teil)
- die Bahnhofsallee
- die Laurinstraße
- der öffentliche Park und die privaten Gärten beidseits der Bahnhofsallee und der Laurinstraße
- die Gebäude am westlichen Ende der Bahnhofsallee
- das Parkhotel "Laurin"

B. BESCHREIBUNG

Die Anordnung des Areals ist das Ergebnis eines raffinierten städtebaulichen Planungseingriffs aus dem 19. Jahrhundert (Sebastian Altmann, 1860), der das Ziel einer repräsentativ-monumentalen Verbindung des Bahnhofs mit dem Stadtzentrum anstrebte.

Das System der Verkehrswege, welches auf den vier strahlenförmig vom Vorplatz der Bahnhofshalle (eine Umgestaltung aus dem 20. Jahrhundert des ursprünglichen Gebäudes aus der Zeit der Errichtung der Eisenbahnlinie Verona-Bozen) ausgehenden Straßen beruht, hat die Kraft besessen, in seinen Raster Gebäude von hohem Prestige zu integrieren, wie der Palais Widmann (Sebastian Altmann, 1882), das Parkhotel „Laurin“ (Gebrüder Ludwig, 1909) und das nicht mehr existierende Stadttheater (Max Littmann, 1913), wobei der halbkreisförmige Bahnhofsplatz sogar den geschwungenen Verlauf des abgerissenen Hotels „Viktoria“ (1884) bzw. des kürzlich von der Landesverwaltung am selben Standort errichteten Gebäudes bestimmt hat.

Zusammen mit dem Straßennetz, blieb bis heute der Park neben den Straßenachsen erhalten.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- c) Monumentalität
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene zu Ende des 19. Jahrhunderts auf Grund des ersten Modernisierungsprojektes der Stadt widerspiegelt und vor allem von Monumentalität geprägt ist, muss in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Es sind keine neuen Bauwerke erlaubt.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Es müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Gebäude, mit Ausnahme jener der letzten Nachkriegszeit, geschützt werden.
- 5) Die allgemeine Anlage der Verkehrsflächen muss auch im Falle einer Nutzungsänderung (von Fahrverkehr zu Fußgängerverkehr oder umgekehrt) unverändert bleiben.
- 6) Der zum Schmuck der Bahnhofsallee bestehende Baumbestand ist zu erhalten beziehungsweise durch Neupflanzungen gleicher Anmutung zu ersetzen.
- 7) Der öffentliche Park muss als solcher erhalten bleiben.
- 8) Allfällige Geräte für Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.
- 9) Die Einfriedung der privaten Gärten muss, im Falle der Erneuerung, die größtmögliche optische Durchlässigkeit zum angrenzenden öffentlichen Park gewähren.

Via Perathoner / Perathonerstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Komplex „Perathoner“
- der Autobusbahnhof
- das Hotel Alpi
- das Eckgebäude zwischen der Südtirolerstraße und der Garibaldistraße
- einige Gebäude entlang der Garibaldistraße

B. BESCHREIBUNG

Anfang der fünfziger Jahre stellt sich das Problem der städtebaulichen Wiederaufwertung des Areals zwischen dem Zugang zum alten Zentrum im Bereich der Präpositur und den ausgedehnten von der Eisenbahn besetzten Flächen im Bereich des Bahnhofs und der Loretobrücke.

Die Formulierung und Durchführung des Gesamtplanes verdanken wir dem Architekten Armando Ronca, der für diese Fläche eine Blockrandbebauung vorsieht, welche die Straßenachsen verstärkt und gleichzeitig die durch die Bombardierungen entstandenen Baulücken schließt.

Von bemerkenswertem Interesse ist die Beziehung zwischen dem Autobusbahnhof und der Wohnbebauung, die ihn integriert und deren ringartige Anordnung der Baukörper im Bereich seines Zuganges von der Südtirolerstraße aus, der Serviceeinrichtungen in der Perathonerstraße sowie der ursprünglichen Ausfahrt in der Garibaldistraße sich öffnet.

Der Eingriff wurde im wesentlichen in den Jahren 1953-1959 aufgrund der Beiträge von Planern verschiedener Herkunft und Ausbildung durchgeführt und stellt insgesamt einen homogenen Stadtteil dar, erkennbar als einheitlicher Eingriff sowohl in städtebaulicher als auch in architektonischer Hinsicht.

Es ist gerade diese, auch heute noch vollständig nachvollziehbare städtebauliche Identität, welche das Gebiet als schutzwürdiges Ensemble kennzeichnet.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Form des Areals, welche im Zuge des Wiederaufbaus zur Nachkriegszeit in den vergangenen 50-er Jahren festgelegt wurde und mit ihrer zum Baublock tendierenden Anlage dazu beigetragen hat eine große Fläche im Nahbereich des historischen Zentrums zu gestalten, muss grundsätzlich geschützt werden.
- 2) Die zulässigen baulichen Eingriffe müssen demnach darauf ausgerichtet sein, die Randbebauung längs der Südtiroler- und der Garibaldistraße zu festigen.
- 3) Es müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Gebäude, mit Ausnahme jener der letzten Nachkriegszeit, geschützt werden.

Duomo-Domenicani / Dom-Domenikaner



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Domplatz
- die Pfarrkirche
- das Hauptpostamt
- die Poststraße
- der Dominikanerplatz mit umstehender Bebauung
- die Kirche und das Kloster der Dominikaner
- die Spitalgasse (teilweise) mit begleitender Bebauung (Südseite)

B. BESCHREIBUNG

Das Ensemble ist durch die neue städtische Achse strukturiert, die im 19. Jahrhundert geplant wurde (Altmann), um den Bahnhof mit dem Stadtzentrum (Walther-von-der-Vogelweide-Platz) und mit der Erweiterung des Wohngebietes südwestlich desselben zu verbinden.

Die Verwirklichung dieser Achse war Gegenstand des ersten Programms zur städtebaulichen Umgestaltung der Stadt, das zur Neugestaltung ihres südlichen Bereiches führte, wo wichtige städtische Funktionen angesiedelt waren wie die Pfarrkirche, das Hauptpostamt (damals Gymnasium), das Dominikanerkloster (damals zeitweilig als Kaserne umfunktioniert), das Krankenhaus, das Kolpinghaus.

Entlang der neuen städtischen Achse wird der Dominikanerplatz zum wichtigen Verkehrsknoten, da hier die in nord-südlicher Richtung verlaufenden Goethestraße und Kapuzinergasse zusammentreffen.

Er nimmt Form an zuerst durch das Schleifen von Teilen des Dominikanerkomplexes seitens von Altmann selbst (1870) und hernach durch den Abbruch bestehender Bauten, anlässlich der Errichtung der Komplexe INA und INPS in den vergangenen 30er-Jahren.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- c) Monumentalität
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene zu Ende des 19. Jahrhunderts auf Grund eines Projektes zur Verbindung des neuen, zentralen Waltherplatzes mit der Städterweiterung ‚Neustadt‘ widerspiegelt, muss in ihrer Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Es sind keine neuen Bauwerke erlaubt.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Darüber hinaus müssen die stilistischen Merkmale des Musikkonservatoriums, welches in mustergültiger Form das ursprüngliche urbanistische Projekt verwirklicht hat, gewahrt bleiben.
- 6) Am Dominikanerplatz muss die allgemeine Anlage der Verkehrsflächen auch im Falle einer Nutzungsänderung (von Fahrverkehr zu Fußgängerverkehr oder umgekehrt) unverändert bleiben.
- 7) Falls es im Zuge der Verkehrsplanung opportun erscheinen sollte, ist die Möglichkeit der Errichtung einer Tiefgarage auf dem Dominikanerplatz nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass für die oberirdischen Zubehörteile (Fußgängereingänge, Aufzug, Zu- und Abluftanlagen usw.) eine passende und jedenfalls unaufdringliche Form gefunden wird.
- 8) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Cappuccini / Kapuziner



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Eisackstraße
- die Kapuzinergasse
- die Wolkensteingasse
- die Kirche und das Kloster der Kapuziner

B. BESCHREIBUNG

Der monumentale Komplex wurde im 17. Jahrhundert auf dem Gelände der Burg Wendelstein, die im Mittelalter den Zugang zur Stadt von Süden (Brücke über den Eisack) kontrollierte, gegründet.

Das Areal des Klosters umfasst, außer den Resten der mittelalterlichen Burg, archäologische Fundstellen aus römischer Zeit.

Seit der Erbauung des neuen Stadttheaters bildet der ausgedehnte Klostergarten, der nunmehr vollständig von Gebäuden umgeben ist, eine grüne Enklave, die im dichten Baugefüge der kompakten Stadt ausgeschnitten ist.

Die Einfriedungsmauer des Gartens schirmt körperlich die beiden nur auf einer Seite verbauten Eisackstraße und Kapuzinerstraße ab und stellt ein wesentliches Gestaltungselement für die ansonsten unformige Verbindungsfläche zwischen Marconistraße und Verdiplatz dar.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- c) Monumentalität

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das Klosterareal, welches am Rande des ursprünglichen städtischen Kernes angesiedelt ist und eingefasst wird von den beiden südlichen Zugängen zur historischen Stadt, erhält seinen identitätsbildenden Charakter nicht nur durch die Bauwerke von historisch-künstlerischem Interesse, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, sondern auch durch den weitläufigen, von einer gemauerten Einfriedung umgebenen, Garten sowie durch das Vorhandensein einer Reihe von weiteren Elementen auf den unverbauten Flächen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portale, Gittertore, Kapitelle usw. und die dort angepflanzten Gewächse.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsbildenden Charakters ist es notwendig, dass keine neuen Bauwerke errichtet werden, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und dass schließlich größtes Augenmerk auf die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der zweitrangigen Bestandteile und der auf den Freiflächen bestehenden Bepflanzung und insbesonders auf die Erhaltung der barocken Umfassungsmauern gelegt wird.
- 3) Die Errichtung neuer Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht gestattet.

'Neustadt'



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Dantestraße
- die Carduccistraße
- die Wendelsteinstraße
- die Marconistraße (zum Teil)
- die Gilmstraße

B. DESCRIZIONE

Die Stadterweiterung erfolgte nach einem strengen Bauleitplan von Sebastian Altmann (1870).

Dieser Plan sah ein rechtwinklig angeordnetes Netz breiter Straßen mit Baumreihen vor, wobei eines der Grundstücke als Parkanlage vorgesehen war, während die anderen unterschiedslos für Wohnbauten und städtische Einrichtungen bestimmt waren, alles nach dem Grundsatz von Rationalität und Flexibilität, der typisch für die im 19. Jahrhundert geplanten Stadterweiterungen war. Entlang den Hauptstraßen mussten die Gebäude vom Straßenrand etwas zurückgesetzt werden, um einem privaten Grünstreifen Raum zu lassen.

Der Plan wurde, bis auf wenige Ausnahmen, getreu respektiert sodass der ursprüngliche Regulierungsplan auch heute noch bestens erkennbar ist.

Die Einfügung der privater Grünflächen zwischen Straßenrand und Verbauung hat dazu geführt, daß die Art des Anschlusses der Bauten mit dem Boden frei bestimmbar blieb.

All dies hat zu einem homogenen Stadtteil geführt, obwohl die Verbauung zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt und noch immer nicht abgeschlossen ist und trotz der verschiedenen architektonischen Stilarten, die dabei verwendet wurden (Neoklassizismus, eklektischer Historizismus).

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene zu Ende des 19. Jahrhunderts auf Grund des ersten Bauleitplanes zur Erweiterung der Stadt bestimmte widerspiegelt, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Es muss in erster Linie die seinerzeit angewandte planerische Vorgangsweise bestätigt werden, welche in der exakten Definition der öffentlichen Flächen (Straßen, Grünflächen) und in der gleichzeitigen aufmerksamen Reglementierung der privaten Bautätigkeit besteht und zur Verwirklichung eines immer noch zeitgemäßen ‚Stückes‘ der Stadt geführt hat.
- 3) Was die öffentlichen Flächen betrifft ist folgendes einzuhalten:
 - die generelle Gestaltung der Verkehrsflächen muss unverändert bleiben;
 - der zum Schmuck von Dantestraße, Carduccistraße, Gilmstraße und Marconistraße bestehende Baumbestand ist zu erhalten beziehungsweise durch Neupflanzungen gleicher Anmutung zu ersetzen;
 - der öffentliche Park muss als solcher erhalten bleiben;
 - allfällige Geräte für Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.
- 4) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes ist folgendes einzuhalten:
 - längs Dantestraße, Carduccistraße, Gilmstraße und Marconistraße ist ein ebensolcher Abstand vom Straßenrand einzuhalten wie der am Baubestand vorherrschende;
 - der freie Grundstücksstreifen zwischen Straßenrand und dieser Fluchtlinie ist hauptsächlich als Grünfläche zu gestalten, keinesfalls dürfen dort Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen untergebracht werden;
 - die Einfriedung zur Straße der einzelnen Baulose muss die optische Verbindung zwischen dem öffentlichen Gehsteig und der angrenzenden privaten Fläche gewährleisten.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.

Piazza della Mostra / Musterplatz



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Silbergasse (zum Teil), mit begleitender Bebauung (Südseite)
- die Mustergasse mit begleitender Bebauung
- der Musterplatz mit umstehender Bebauung
- die Pfarrgasse mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Bestandteil der mittelalterlichen „Neustadt“, welche sich durch die Konsolidierung der außerhalb der Stadtmauern bereits vor der Schleifung des Mauerrings der „Altstadt“ (1277) existierenden Ansiedlungen gebildet hat.

Er umfasst einen Großteil der Stadtviertel VII und X, deren aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende progressive Nummerierung einen Eindruck von seiner lang andauernden Entstehung geben kann: mit Sicherheit kann man behaupten, dass der südliche Stadtgraben des ursprünglichen Stadtcores (die heutige Silbergasse) erst im 16. Jahrhundert vollständig zugeschüttet wurde und die eindrucksvollsten Gebäude erst zur Barockzeit, anstelle mittelalterlicher Häuser, entstanden sind.

Dieser Teil der Stadt war dem Adel und den bischöflichen Ministerialien, die hier ihren Wohnsitz errichteten, vorbehalten.

Die Siedlung richtet sich auf die Mustergasse, die einen bedeutend breiteren Querschnitt als die anderen Stadtstraßen aufweist, sowie auf den Musterplatz, der sich etwa auf halber Länge der Straße einfügt und sich heute, durch die Präsenz der vornehmsten barocken Gebäude der Stadt bereichert, darstellt.

Es lässt sich allerdings aus der Gesamtanlage ableiten, dass man bereits in vorbarocker Zeit diesem Areal, zum Unterschied mit den anderen Teilen der mittelalterlichen Stadt, einen monumentalen Charakter verleihen wollte, welcher das vom ursprünglichen Kern der Laubengasse ausstrahlende Ansehen erneuern sollte.

Der Großteil des Areals ist gekennzeichnet durch die Aufteilung der Grundfläche in schmale und lange Grundstücke (gotisches Baulos), gemäß einem in Zentral- und Nordeuropa im Mittelalter verbreiteten Siedlungsmodell. Dem gotischen Baulos entspricht der Bautyp des mittelalterlichen Hauses, mit seiner schmalen Straßenseite und seiner fortlaufenden Aufreichung entlang der Straße.

Bezeichnend für die mittelalterliche Bebauung ist die intensive Bodennutzung, die zu einer vollständigen Überbauung des Grundstückes geführt hat, nicht nur in der Breite, sondern auch in der Tiefe; in dieser Situation ist durch die serielle Wiederholung des Bautyps ein kontinuierliches Baugefüge entstanden, das von einem System von Innenhöfen und Lichtschächten, zwecks Zufuhr von Luft und Licht zu den Bauten, durchbrochen ist.

Bautyp und Siedlungsmodell sind im Lauf der Zeit konstant geblieben, trotz der radikalen Umbauten, welche die Gebäude bis heute erfahren haben. Die vorherrschende Handels- (Fachhandel) und Dienstleistungsfunktion erinnert an die ursprüngliche Zweckbestimmung.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

c) Monumentalität

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten sowie die Kellerräume, soweit sie Gegenstand des urkundlichen Interesses sind, erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge in der Mustergasse sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Mustergasse und Musterplatz sind, da geschichtlicher Weise zur Verschönerung des Stadtzentrums angelegt, von jeglicher Einrichtung oder Tätigkeit freizuhalten, die nicht vorübergehend und von kurzer zeitlicher Dauer ist.
- 8) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 9) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 10) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Via Museo - Via Goethe / Museumstrasse - Goethestr.



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Museumstraße mit begleitender Bebauung
- die Rauschertorgasse mit begleitender Bebauung
- die Erbsengasse mit begleitender Bebauung (Westseite)
- die Goethestraße mit begleitender Bebauung

B. BESCHREIBUNG

Bestandteil der mittelalterlichen „Neustadt“, welche sich durch die Konsolidierung der außerhalb der Stadtmauern bereits vor der Schleifung des Mauerrings der „Altstadt“ (1277) existierenden Ansiedlungen gebildet hat.

Er umfasst Teile der Stadtviertel VII (oberer Teil der Goethestraße), X (Goethestraße), XI (Museumstraße, Erbsengasse) und XII (Rauschertorgasse), deren aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende progressive Nummerierung annähernd die Entstehungschronologie definiert. Es handelt sich um einen hauptsächlich vom Handwerk und jedenfalls von Dienstleistungen (Fleischerviertel) für den ursprünglichen Stadtkern geprägten Stadtteil, welcher von Straßen durchzogen ist, die alle zum Obstmarkt führen.

Die Morphologie der Bebauung ist gekennzeichnet, ähnlich wie beim ursprünglichen Stadtkern, durch die konstante Präsenz der gotischen Grundstücksteilung mit rechtwinklig zur Straßenachse angeordneten schmalen und tiefen Baulosen sowie durch den entsprechenden Bautyp des mittelalterlichen Hauses, mit seiner engen Straßenfront und seiner kontinuierlichen Aufreihung entlang des Weges. Im Bereich der Straßenkreuzungen ergeben sich Deformierungen in der Grundstücksteilung, die sich auf die Bautypologie auswirken. Im Gegensatz zur „Altstadt“ fehlen die Laubengänge entlang der Straßenfront, während das Grundstück sich als seiner Länge nach nicht vollständig überbaut erweist.

Bautyp und Siedlungsmodell sind im Lauf der Zeit konstant geblieben, trotz der radikalen Umbauten, welche die Gebäude bis heute erfahren haben. Die vorherrschende Handelsfunktion (Fachhandel) erinnert an die ursprüngliche kommerzielle und handwerkliche Zweckbestimmung.

Vom ihrem westlichen Ende aus betrachtet, erscheint die Museumstraße wie ein auf den Rosengarten ausgerichtetes Fernglas.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System der Straßen und der Plätze sowie Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten sowie die Kellerräume, soweit sie Gegenstand des urkundlichen Interesses sind, erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge in der Museum- und Goethestraße sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Trauhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Trauhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 8) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 9) Straßen, Gehsteige und Plätze müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Piazza Erbe / Obstmarkt



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Obstmarkt mit umstehender Bebauung
- die Franziskanergasse (zum Teil) mit begleitender Bebauung
- die Dr. Streitergasse (zum Teil) mit begleitender Bebauung (Nordseite)
- die Bebauung zwischen Obstplatz und Erbsengasse

B. BESCHREIBUNG

Der Platz entstand nach der Schleifung der Stadtmauern (1277) und nach dem Abbruch des Westtors, auf der Fläche des zugeschütteten Stadtgrabens.

Die Lage war strategisch günstig als Kontaktstelle zwischen dem ursprünglichen Stadtkern und den Siedlungsansätzen außerhalb der Stadtmauer, welche sich nach der Schleifung des Mauerrings konsolidierten und zusammen mit der „Altstadt“ die neue umfangreichere Stadt zu bilden begannen; hier kreuzt sich nämlich die Ost-Westachse, gebildet aus der Laubengasse und ihrer Verlängerung zur Talfer hin (Museumstraße) mit der Verbindungsachse zwischen den beiden kirchlichen Polen der Franziskaner im Norden und der Dominikaner im Süden, beide im 13. Jahrhundert gegründet.

Die grundrissliche Gestalt des Platzes lässt seinen Ursprung als übrig gebliebenen „städtischen Leerraum“ erkennen, ähnlich wie im Falle anderer Plätze, die am Rande der „Altstadt“ entstanden sind, so der Kornplatz und der Rathausplatz.

Im Süden wird der Abschluss des Platzes kaum angedeutet durch einen kurzen Laubengang, der am Beginn der von hier ausgehenden Straße (Goethestraße) einen Engpass erzeugt.

Im Norden mündet der Platz in die Franziskanergasse und in die Dr. Streitergasse, deren erster Abschnitt, wie der Platz selbst, historisch dem Lebensmittelmarkt (Fischbänke) gewidmet war.

Die grundrissliche Unregelmäßigkeit erschwert die Erkennbarkeit des mittelalterlichen Haustyps, welcher jedoch rundum in kontinuierlicher Aufreihung anzutreffen ist.

Die Ausstattung bzw. Einrichtung, die einem Lebensmittelmarkt eigen ist, verleihen dem Platz ein besonderes Erscheinungsbild.

Die vorherrschende Handelsfunktion (Fachhandel) erinnert an die ursprüngliche kommerzielle und handwerkliche Zweckbestimmung.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- e) Erscheinung
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das System des Platzes und der Straßen, die darin münden, sowie die Ausrichtung der straßenseitigen Bebauung, welche auf die Erweiterung des ursprünglichen Kerns der Handelsstadt im 14. Jahrhundert zurück gehen, bestimmen weitgehend den identitätsstiftenden Charakter des historischen Zentrums von Bozen und müssen durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Die baulichen Eingriffe beschränken sich im allgemeinen auf die Instandhaltung und die Wiederherstellung der bestehenden Bauten sowie auf die beschränkte Umgestaltung derselben.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten sowie die Kellerräume, soweit sie Gegenstand des urkundlichen Interesses sind, erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Laubengänge in der Museum- und Goethestraße sind jedenfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die bestehenden Elemente der Stadtgestaltung wie Geschäftsschilder, Auslagenfenster, freistehende Auslagenkästen, Straßenlampen usw. sind zu erhalten, soweit sie von urkundlichem Interesse sind.
- 8) Insbesonders sind die Form und das einheitliche Ausmaß der Verkaufsstände am Obstmarkt zu erhalten .
- 9) Allfällige neue städtische Gestaltungselemente, inbegriffen Verkaufsstände sowie Einrichtungen zur Bewirtung im Freien, müssen mit Elementen gestaltet werden, welche in Form und Material ihren provisorischen Charakter ausdrücken, und jedenfalls funktional und dimensional dem Charakter des Standortes entsprechen.
- 10) Straßen, Gehsteige und Platz müssen mit Pflastersteinen aus Porphyrr nach traditionellem, lokalem Muster belegt werden.

Via Cassa di Risparmio / Sparkassenstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Sparkassenstraße
- die Leonardo-da-Vinci-Straße
- die Rosministraße
- die Talfergasse (zum Teil)

B. BESCHREIBUNG

Es handelt sich um die, unter Leitung des Stadtarchitekten Wilhelm Kürschner, auf Initiative der Sparkasse seit 1897 erfolgte Stadterweiterung, gegründet auf die Sparkassenstraße, welche als monumentale Verlängerung der Dantestraße gegen Norden fungiert, auf die Rosministraße und die Talfergasse, welche eine zur Talfer hin parallelverschobene Straßenachse darstellen und auf die Leonardo-da-Vinci-Straße, welche im rechten Winkel zu den erstgenannten verläuft und eine neue Verbindung zur Stadtmitte herstellt.

Diese Erweiterung beruht nicht auf einem formell definierten Plan, sondern auf der Oberaufsicht von Kürschner selbst, der einige Gebäude wie die Schule „J. von Aufschneider“ (1903), den Sitz der Sparkasse (1904) und den „Kolonnadenhof“ (1908) persönlich entwarf und damit die Fixpunkte der neuen Ansiedlung festgelegt hat, während andere an Schlüsselstellen des Systems positionierte Gebäude wie das Stadtmuseum (1905), die „Dante-Alighieri-Schule“ (1913) und der Sitz der Österreich-Ungarischen Nationalbank (1919), heute archäologisches Landesmuseum, anderen bekannten Planern anvertraut wurden.

Diese Gebäude in strategischer Position sind eingebunden in fortlaufende Reihen von Mietshäusern mit reich dekorierten Fassaden in eklektisch-historistischem Stil (neuromanisch, neugotisch, neurenaissance, neubarock), aber auch in modernistischem Stil (Jugendstil) und im „Novecento“-Stil (faschistisches *restyling* des Sparkassensitzes) von effektvoller Erscheinung, welche unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Raumes stehen.

Die Fülle an Dekoration, die am stärksten in der Sparkassenstraße zum Ausdruck kommt, verleiht der neuen Stadterweiterung ein herrschaftliches und vornehmes Aussehen.

Durch die Abfolge der architektonischen Ausdrucksformen, die man feststellt, wenn man durch die Sparkassenstraße geht, kann man im übrigen die Geschmacksveränderung ablesen, welche die bauliche Entwicklung zu Beginn des 20. Jahrhunderts begleitet hat.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die identitätsstiftende Charakteristik des Areals, Ergebnis eines einheitlichen städtebaulichen Erweiterungsprogramms zu Ende des 19. Jahrhunderts, ist bestimmt durch seine generelle urbanistische Anlage sowie durch die besondere formale Fülle der Bauten und muss in seiner Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Zu diesem Zweck sind vor allem folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die generelle Gestaltung der Verkehrsflächen muss unverändert bleiben;
 - es sind keine Neubauten erlaubt;
 - die durchgehende Bauflucht längs der Sparkassenstraße, der Leonardo-da-Vincistraße, der Talfergasse und der Rosministraße ist vor Durchbrüchen zu bewahren;
 - zu erhalten sind die Typologie und die stilistischen Merkmale der Gebäude, mit Geltung von der Hauptstruktur bis zu den kleinsten konstruktiven und dekorativen Details (Vorsprünge, Balkone, Dachgauben, Kamine, Tür- und Fensterleibungen, Fensterteilungen, ornamentale Applikationen an Fassaden und Giebeln, Anstriche usw.).
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau des Baubestandes sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die bestehende Fassadenordnung längs des Randes von Straßen und Plätzen ist einzuhalten;
 - Vor- und Rücksprünge sind in dem Maß gestattet in welchem sie die hauptsächlich ebene Fassadengestaltung nicht beeinträchtigen;
 - die Traufhöhe muss mit jener der angrenzenden Gebäude harmonieren;
 - Erhöhungen über die Traufhöhe (inbegriffen die Dachgauben) müssen von der Hauptmauer um die Distanz von wenigstens ihrer Höhe zurückgesetzt werden.
- 7) Die gemauerten Einfriedungen längs der unverbauten Straßenfront müssen erhalten beziehungsweise wiederhergestellt werden.



'Stillendorf'



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Wangergasse (zum Teil)
- der Ansitz Stockhammer
- der Ansitz Stillendorf
- das Elisabethinum
- die Herz-Jesu-Kirche
- die Rauschertorgasse (zum Teil)

B. BESCHREIBUNG

Ensemble bestehend aus Gebäuden mit monumentalem Charakter und entsprechenden Zubehörsflächen (gestaltet als Gärten oder mit Bäumen ausgestatteten Parkanlagen), um den Knotenpunkt Rauschertorgasse und Wangergasse, unmittelbar an der Stelle, wo sich eines der mittelalterlichen Stadttore befand.

Es handelt sich um die Ansitze Stockhammer und Stillendorf und um das Elisabethinum, deren gegenwärtige Form ins 17. Jahrhundert zurückgeht sowie um die Herz-Jesu-Kirche vom Ende des 19. Jahrhunderts.

Vereinheitlichende Elemente des Ensembles sind, außer dem allgemeinen künstlerisch-historischen Interesse der Baudenkmäler, aus denen es besteht, die Umfassungsmauern der Besitzungen: an den Lücken zwischen den einzelnen Gebäuden gewähren sie die Kontinuität der Abschirmung zum Straßenrand hin, ohne die visuelle Wahrnehmbarkeit der Gebäude selbst zu beeinträchtigen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- c) Monumentalität

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die monumentale Einheit nahe dem historischen Zentrum, bestehend den eindrucksvollen historischen Ansitzen, erwirbt ihren identitätsstiftenden Charakter nicht nur aus den Gebäuden von historisch-künstlerischem Wert, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, sondern auch aus den jeweils dazugehörenden weiten Grünflächen und aus der Präsenz einer Reihe von weiteren Elementen auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portalen, Gittertoren, Kapitellen usw. sowie aus der Wahl von Jahrhunderte alter Tradition der zu pflanzenden Gewächse.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es deshalb notwendig, dass keine neuen Bauten errichtet werden, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und weiters größtes Augenmerk auf die Erhaltung und Wiederherstellung der bestehenden sekundären Elemente und Bepflanzungen gerichtet wird.
- 3) Die Wiedergewinnung als Park der Zubehörsfläche zum Ansitz Stillendorf setzt den Abbruch einiger Überbauungen (Garagen, Gärtnerei) voraus, welche diese zur Zeit besetzen.

Via Castel Mareccio / Maretschgasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Maretschgasse
- die Bebauung zwischen Maretschgasse und Claudia-de-Medici-Straße

B. BESCHREIBUNG

Die Maretschgasse, die einen direkten Zugang von der Stadtmitte zur „Wassermauer“-Promenade darstellt, ist gesäumt von den Umfriedungsmauern der anliegenden an wertvollem Baumbestand reichen Besitzungen.

Sie begrenzt einen Teilbereich der städtischen Siedlung, der aufgrund einer Grundstücksteilung aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen entstanden ist und als würdiger Abschluss der kompakt bebauten Stadt im empfindlichen Umfeld der Baudenkmäler Palais Toggenburg, Ansitz Gerstburg und vor allem Schloß Maretsch fungiert; charakteristisch ist hier der vorherrschende Bautyp der „Stadtvilla“ (Wohnhaus mit bis zu 4-6 Wohnungen, abgewandelt durch Kontraktion aus dem Einfamilienhaus).

Die Architektur der Gebäude, die aus der Zeit unmittelbar vor dem letzten Weltkrieg stammen, trägt zur Einheitlichkeit dieses Siedlungsbereiches bei.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d)* stilistische Kennzeichnung
- h)* Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i)* Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bebauung des Areals erfolgte auf Grund einer Parzellierung aus der Zeit zwischen den zwei Weltkriegen und hat sich nach den Grundsätzen der 'Gartenstadt', eines damals sehr verbreiteten städtebaulichen Expansionsmodells, entwickelt, dessen heute noch erkennbare Eigenschaften geschützt werden müssen.
- 2) Es sind demnach hauptsächlich die Angliederung von Baulosen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber auch die stilistischen Merkmale einzelner Bauten sowie der entsprechenden zeitgenössischen Zubehörteile (Einfriedungen, Pavillons usw.), soweit sie bedeutsames Zeugnis eines besonderen historischen Zeitabschnitts sind, welcher die Entwicklung von Bozen geprägt hat.
- 3) Der Schutz betrifft auch einzelne architektonische Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) mit den formalen Eigenheiten eines jeden Gebäudes übereinstimmen.
- 4) Erhalten bleiben muss auch die Einrichtung hauptsächlich als Grünfläche (Ziergarten, Gemüsegarten) der unverbauten Flächen, welche den verbindenden Kontext der 'Gartenstadt' darstellen und vermieden werden muss die Ausweisung neuer Flächen für Einfahrten und Parkplätze.

Prati del Talvera / Talferwiesen

A.BESTIMMENDE ELEMENTE



- die Talfer und ihre Ufer von der Drususbrücke bis zur St.Antonbrücke
- die Bozner Wassermauer
- die Grieser Wassermauer
- der Petracapark

B. BESCHREIBUNG

Durch regulierte Wasserflächen mit gewundenem Verlauf und spontanem Ufergewächs gekennzeichnete Flussbereich, umgeben von ausgedehnten, parkartig angelegten Grünflächen, welche in den vergangenen sechziger Jahren aus den Vorlandflächen gewonnen wurden.

Auf beiden Seiten der Talfer gibt es Spazierwege, eingebettet im Grünen oder entlang der Wassermauer geführt, untereinander verbunden durch Fußgängerstege, die über den Fluss führen; auf dem orografisch rechten Ufer ist auch ein Radweg angelegt worden.

Zwischen Talfer- und St.Antonbrücke grenzt das Areal zur Stadtmitte hin an die „Wassermauer“-Promenade, die zu Beginn des 20.Jahrhunderts auf der Krone dieser Mauer angelegt worden war.

Nördlich der Talferbrücke gibt es Kinderspielplätze.

Es wird ersichtlich wie der Petracapark, obwohl als geplantes Element dem Armeekorpskommando und den Schulgebäuden entlang der Cadornastraße zugehörig, de facto eine natürliche Erweiterung der Grieser Wassermauerpromenade darstellt, an welche er mittels bestens geplantem Wegverlauf und Niveaualsgleich angebunden ist.

Die Grünflächengestaltung des Areals erinnert an die englische Tradition der Landschaftspflege.

Eben dieser angelsächsischen Tradition entspricht auch die Art, wie die Gebäude nördlich und südlich der Talferbrücke im Verhältnis zur Flusslandschaft stehen und insbesondere das Aufeinanderstoßen der Grünfläche und der von der Rosministraße und der Dantestraße aus erschlossenen Bebauung.

Reizvoll sind die möglichen Aussichten von den im Grünen verlaufenden Promenaden, sei es in Richtung Süden (Virgl, Haselburg) und Norden (am Eingang des Sarntals zusammenlaufende Hänge vom Guntschna und von St. Oswald), sei es in Richtung Osten (Rosengarten) und Westen (Mendel). Im Brennpunkt liegt jedenfalls die historische Talferbrücke (1900).

Das Areal wird besonders intensiv genutzt, da es sich um einen langgestreckten, dem Flusslauf folgenden Stadtpark handelt, der als Nahtstelle zwischen dem Stadtzentrum und dem Stadtteil jenseits der Talfer fungiert.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürliche Merkmale und Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bozner Bevölkerung hat dieses Gebiet auf Grund seiner identitätsstiftenden Charakteristiken als idealen Erholungsort für die ganze Stadt in Besitz genommen und diese müssen deshalb durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Eine Neufassung des Uferbereiches, welche eine Verkleinerung der Wasserflächen mit sich bringen sollte, ist nur zulässig wenn sie aus hydraulischen und/oder Sicherheitsgründen notwendig wird.
- 3) Für die Wassermauer und die darauf verlaufende Promenade auf der hydrografisch linken Flusseite sind lediglich Wiederherstellungsarbeiten im Sinne einer wissenschaftlichen Restaurierung gestattet.
- 4) Die Erstellung neuer Bauten und/oder Infrastrukturen (mit Ausnahme jener des Versorgungsnetzes) sowohl ober- als auch unterirdisch ist verboten.
- 5) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 6) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 7) Die Wiedergewinnung der Bauwerke am östlichen Ende der St. Anton-Brücke muss auf Grund eines einheitlichen Projektes erfolgen.
- 8) Zu schützen sind darüber hinaus die stilistischen Eigenheiten von einzelnen Gebäuden, insoweit sie bedeutsames Zeugnis eines besonderen historischen Zeitabschnitts abgeben, welcher die Entwicklung von Bozen geprägt hat, wie die Villen im rationalistischen Stil auf der orografisch rechten Seite der Talfer (aus den vergangenen 20-er und 30-er Jahren) sowie das Mehrfamilienhaus am östlichen Ende der Talferbrücke (aus den vergangenen 50-er Jahren).
- 9) Entlang des Fußgänger- und Radweges sind keine Bauten und/oder Bepflanzungen erlaubt, welche die Aussicht auf die umliegende Landschaft stören.
- 10) Allfällige Geräte für Sport- und Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.

Via Cadorna / Caldornastrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Cadornastrasse
- IV November-Platz

B. BESCHREIBUNG

Die Cadornastrasse verläuft vom IV November-Platz in Richtung Norden, vorbei an einer Reihe wichtiger öffentlicher Gebäude, wie dem gegenwärtigen Regionalkommando (früher Armeekorps) der „Alpini“-truppen und seinen Nebengebäuden, der Handelsoberschule „Cesare Battisti“ und der Gewerbeoberschule „ITI“.

Auf der anderen Seite ist sie begrenzt vom Verlauf der alten Talferwassermauer, die auf das 16.Jahrhundert zurückgeht und im 18. Jahrhundert vollständig ausgebaut wurde.

Das ursprüngliche Entwurf stammt aus den Dreißigerjahren; errichtet wurden die Gebäude nacheinander zwischen 1935 und 1939. Nach Piacentinis Vorstellungen sollten sie das sogenannte „Monumentale Viertel“ bilden, mit direktem Blick auf die Talfer.

Das Projekt bewahrt noch seine ursprüngliche architektonische und stadtplanerische Identität und ist gegenwärtig klar erkennbar.

Stil und Architektur sind, für die damalige Zeit typisch, monumental.

Die gängigen Materialien sind Travertin und unverputzte Ziegelsteine.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

c) Monumentalität

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene in den vergangenen 30-er Jahren auf Grund des Planes von Piacentini für ein neues Bozen widerspiegelt und hauptsächlich von Monumentalität geprägt ist, muss in seiner Einheitlichkeit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform, die stilistischen Eigenheiten und die wiederkehrenden Materialien wie Travertin und Sichtmauerwerk aus Ziegel erhalten bleiben.
- 3) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau, wo zulässig, des Baubestandes ist darauf zu achten, dass die identitätsstiftenden Eigenheiten der vorbestehenden Bauten hervorgehoben werden.
- 4) Die längs der Straße verlaufenden Einfriedungen sind zu erhalten beziehungsweise wieder herzustellen, soweit sie zeitgenössisch zu den anliegenden Gebäuden sind.

Rottenbuch



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Ansitz mit Nebengebäuden
- der Park und die umliegenden Grünflächen

B. BESCHREIBUNG

Der herrschaftliche Ansitz, mit Ursprüngen aus dem 15. Jahrhundert, lag anfangs allein in den für den Stadtteil Gries damals wie heute charakteristischen Weingärten. Heute ist er in die Verbauung integriert, welche Anfang des 20. Jahrhunderts begann und nach den Bauleitplänen der Dreißigerjahre vervollständigt wurde.

Der Zugang von der Armando-Díaz-Straße führt über die gleichnamige Gasse, vorbei am Baulos der Altmann'schen Gartenstadt. Im Westen liegt das von Piacentini entworfene Viertel mit dem Regionalkommando der 'Alpini'-truppen und den Schulen.

Ein ausgedehnter Park umgibt den Komplex des herrschaftlichen Ansitzes und seiner Nebengebäude, darunter auch eine Kapelle. Eine Reihe architektonischer und künstlerischer Elemente unterstreichen die kulturhistorische Bedeutung des Gebäudes. Der Park stellt eine bedeutende Grünfläche im bebauten Stadtgebiet dar.

Die Ursprünglichkeit des Ansitzes, welcher – abgesehen von der Größe des ihn umgebenden landwirtschaftlichen Grundes und von den Nebengebäuden - mit unerheblichen Veränderungen bis zu uns gelangt ist, nimmt andere Beispiele auf, welche im Bozner Becken vorzufinden sind.

Der Komplex birgt nicht nur die lokalgeschichtliche Erinnerung an seine Funktion, sondern auch diejenige an die organisatorischen und betrieblichen Systeme im ländlichen Gebiet von einst.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b)* malerischer Charakter
- h)* Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

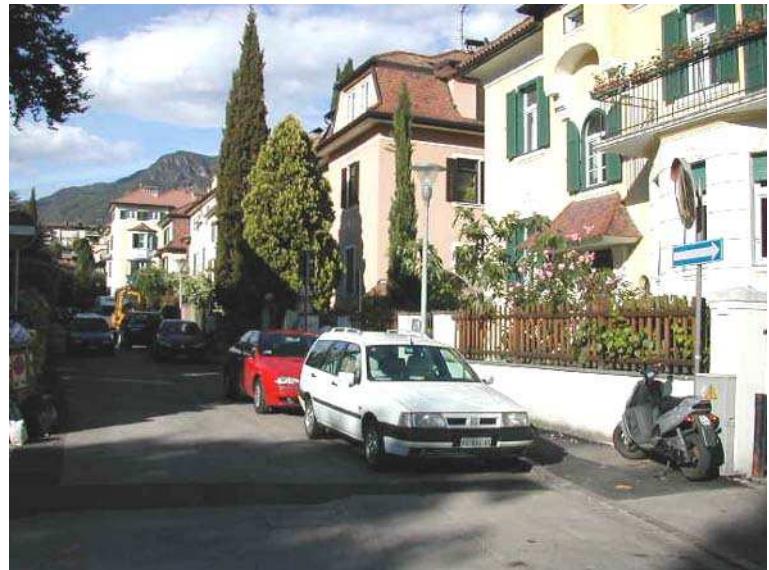
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der monumentale und einstmals allein in den Feldern liegende Komplex, bestehend aus dem herrschaftlichen historischen Ansitz, den ehemaligen Zubehörsbauten und den anliegenden Grünflächen, bewahrt noch immer seinen identitätsstiftenden Charakter, trotz seiner gegenwärtigen Einbeziehung in die geschlossene Stadt und der von den verschiedenen Bauwerken erlittenen Nutzungsänderung.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es notwendig, dass keine neuen Gebäude errichtet werden, dass die Bauten und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmalschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und dass schließlich größtes Augenmerk auf die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der zweitrangigen Bestandteile und der auf den Freiflächen bestehenden Bepflanzung gelegt wird..
- 3) Die Erstellung von Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht erlaubt.

Via Montello / Montellostrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Montellostraße und angrenzende Gebäude

B. BESCHREIBUNG

Die Zone ist geprägt von einer Raumordnung, die erkennbar beruht auf Architekt S. Altmanns Konzept von der „Neustadt“ zu Ende des 19. Jahrhunderts. Die Parzellierung erfolgt hier nach einem rechtwinkligen Maschenschema, nach dem die Villen angeordnet und der Straße entlang aufgereiht waren - umgeben von repräsentativen Privatgärten und manchmal getrennt voneinander durch Zugänge zu den hinteren Parzellen - was den Eindruck einer Gartenstadt erzeugt.

Der Zugang erfolgt von der Straßenseite her oder über die Seitengassen, wobei man über einen - von der Straße durch einen Gitterzaun auf einer niedrigen Mauer getrennten - Grünstreifen geht.

Diese Elemente verweisen auf das Konzept der Gartenstadt und repräsentieren ein stadtplanerisches Beispiel, das im Mitteleuropa der damaligen Zeit verbreitet war; für die Stadt Bozen selbst handelte es sich um städtebauliche und architektonische Eingriffe, die eine Veränderung signalisierten, aber auch den Elan der Stadtentwicklung und das Gewicht der Bürgerklasse bewiesen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bebauung des Areals erfolgte auf Grund einer Parzellierung aus der Zeit zu Anfang des 19. Jahrhunderts und hat sich nach den Grundsätzen der 'Gartenstadt', eines damals sehr verbreiteten städtebaulichen Expansionsmodells, entwickelt, dessen heute noch erkennbare Eigenschaften geschützt werden müssen.
- 2) Es sind demnach hauptsächlich die Angliederung von Baulosen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber auch die stilistischen Merkmale einzelner Bauten sowie der entsprechenden zeitgenössischen Zubehörteile (Einfriedungen, Pavillons usw.), soweit sie bedeutsames Zeugnis eines besonderen historischen Zeitabschnitts sind, welcher die Entwicklung von Bozen geprägt hat.
- 3) Der Schutz betrifft auch einzelne architektonische Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) mit den formalen Eigenheiten eines jeden Gebäudes übereinstimmen.
- 4) Erhalten bleiben muss auch die Einrichtung hauptsächlich als Grünfläche (Ziergarten, Gemüsegarten) der unverbauten Flächen, welche den verbindenden Kontext der 'Gartenstadt' darstellen und vermieden werden muss die Ausweisung neuer Flächen für Einfahrten und Parkplätze.



Via Col di Lana / Col di Lana-Strasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

-die Col di Lana-strasse mit ex-INCIS Komplex und Karmelitanerkirche

B. BESCHREIBUNG

Es ist dies der dritte von der INCIS (Istituto per le Case degli Impiegati dello Stato) in Bozen errichtete Komplex aus dem Jahre 1934 mit 39 auf drei Wohnblöcke verteilten Wohnungen. Diese bilden ihrerseits zwei trapezförmige Innenhöfe mit monumentalem Eingangsportikus in modernem Stil, welcher allerdings die lokale Tradition nicht verleugnet.

Ihm gegenüber liegt die Karmelitanerkirche mit großzügigem Vorplatz.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

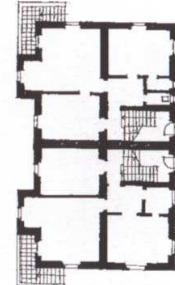
Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des Areals, welcher hauptsächlich von den beiden funktionell und stilistisch verschiedenenartigen Baukomplexen gebildet wird, die sich gegenüberstehen und eine Art Platz bilden, welcher die anliegende Wohnbebauung aufwertet, muss in seiner Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform, die stilistischen Eigenheiten und die wiederkehrenden Materialien wie Travertin und Sichtmauerwerk aus Ziegel erhalten bleiben.
- 3) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau oder Erweiterung, wo zulässig, des Baubestandes ist darauf zu achten, dass die identitätsstiftenden Eigenheiten der vorbestehenden Bauten hervorgehoben werden.
- 4) Die vor der Kirche bestehende Fläche sowie der Innenhof des ehemaligen INCIS-Komplexes sind nicht zu verbauen.



45

'Klösterlegrund'



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

-der Baukomplex in der Armando- Diaz- Straße

B. BESCHREIBUNG

Die Siedlung entstand 1925 auf dem Areal der früheren Bierbrauerei Klösterle und wurde von den Architekten Holzmeister und Trenker entworfen.

Sie besteht aus einer Reihe von Gebäuden, die - getreu dem Ideal der Gartenstadt - von Grün umgeben sind, geschützt nach Norden durch ein langgestrecktes, höheres Gebäude, mit direktem Bezug zum Wiener Sozialen Wohnbau. Bis heute wurden der ursprüngliche Charakter und die ursprüngliche Bestimmung beibehalten, welche mit dem Eingriff vorgesehen waren, obwohl mit dem Entwurf für den IV November-Platz Änderungen vorgesehen waren, um der radialen Geometrie des Platzes Raum zu schaffen.

Das Projekt hat seine ursprüngliche architektonische und urbanistische Identität bewahrt, die man auch heute noch verspürt.

Die Fassaden, Massen und Proportionen der Gebäude blieben unverändert und frei von markanten Überbauungen.

Die Zweckbestimmung blieb unverändert: die Geschäfte auf der Armando- Diaz- Straße haben ihre kommerzielle Bestimmung beibehalten; die Zier- und Gemüsegärten sind nahezu vollständig intakt geblieben.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

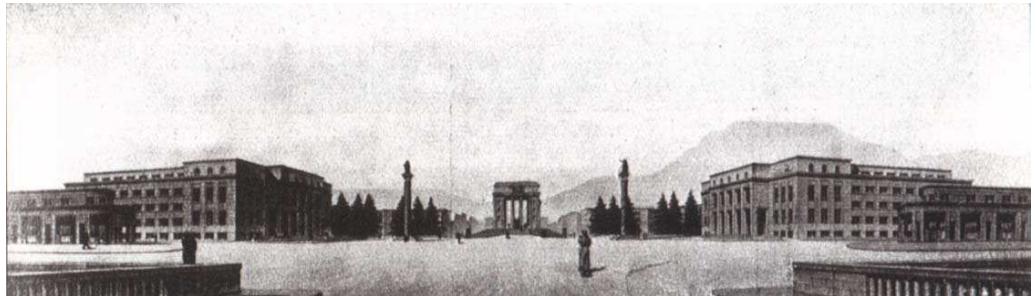
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Nachdem die gesamte Siedlung auf Grund eines einheitlichen Projekts erstellt wurde, welches die Verteilung der Baumasse und die Architektur der einzelnen Gebäude sowie die Abgrenzung der unverbauten Flächen, inbegriffen die zugehörigen Einfriedungen, bestimmt hat, ist sie als Gesamtheit zu schützen.
- 2) Der Schutz betrifft, zusätzlich zur Siedlungsmorphologie und zur Bautypologie, auch die architektonischen Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) einer für die gesamte Siedlung einheitlichen Regelung unterworfen werden.
- 3) Die interne Erschließung der Siedlung muss jedenfalls, unter Ausschluss von neuen Auto-parkplätzen, hauptsächlich den Fußgängern vorbehalten bleiben.

Da ponte Talvera a piazza Mazzini / von der Talferbrücke zum Mazziniplatz



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Talferbrücke
- die Wassermauer der Talfer
- der Siegesplatz
- die INA-Gebäude
- die Freiheitsstraße
- der Mazzini-Platz
- die Pascoli-Schule

B. BESCHREIBUNG

Die Talferbrücke ist das direkte Verbindungselement zwischen der Altstadt und dem Stadtteil Gries.

Der stadtplanerische Eingriff, den Piacentini in den Dreißigerjahren - nach dem Motto des einheitlichen, ursprünglichen urbanistischen Ensembles - begonnen hatte, verengt das Flussbett und setzt sich die Schaffung einer ausgedehnten Freifläche zum Ziel, mit Gebäuden welche auf der Grieser Seite in der Achse Brücke - Platz angeordnet werden, während die Einmündung der Brücke zur Altstadt hin mit den beiden INA-Gebäuden, mit dem niedrig gehaltenen Laubengang, gelöst wird.

Die damals realisierten und auch heute noch vorhandenen Elemente sind der Siegesplatz, die direkt rechts davon stehenden (INCIS-)Gebäude, die links davon stehenden (INA-)Gebäude, der Ronca-Bau von 1959, der den Piacentini-Entwurf wieder aufgreift, sowie auf der gegenüber liegenden Seite, nach Norden hin, die Gärten entlang der Talfer, mit dem Eingang zum Petrarca-Park.

Die Liegenschaften betreffend die B.p. 870 und die G.p. 2761 der K.G. Gries sind im Eigentum des Staates und unterliegen, weil von historisch-künstlerischem Interesse, der Schutzbinding des Ministeriums für Kulturgüter-Denkmalamt von Verona, gemäß Art. 39 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 42/2004 "Kodex der Kultur- und Umweltgüter". Da die Liegenschaften einem Sondergesetz mit staatlicher Jurisdiktion unterliegen fallen sie nicht unter die Bestimmungen des Ensembleschutzes.

Der Mazzini-Platz ist das Scharnier der beiden Achsen Freiheitsstraße und Italienallee und bietet einen herrlichen Blick auf den Rosengarten, eingerahm von den Gebäuden in der Freiheitsstraße.

Die aus einem einzigen Raumordnungs- und architektonischen Entwurf entstandene architektonische Sprache ist typisch für die Freiheitsstraße und einen Teil des Mazzini-Platzes, und schafft die Verbindung zu jener der Gebäude, die auf den Siegesplatz blicken.

Der urbanistische Charakter wird von der Einheitlichkeit der gestalterischen Elemente unterstrichen, sowie von den perspektivischen Aussichten, die sich hieraus ergeben.

Die Gebäude und ihre Morphologie werden zur idealen architektonischen Kulisse um den Charakter des Straßenzuges und der Plätze zu unterstreichen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

f) Panorama

g) kollektives Gedächtnis

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

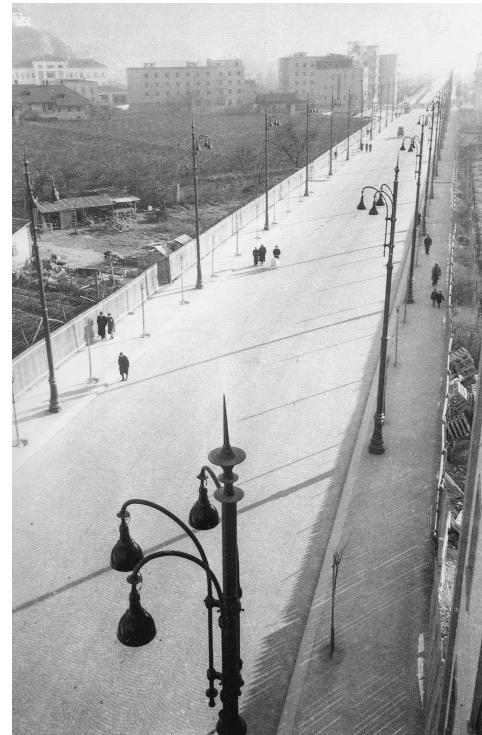
Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene in den vergangenen 30-er Jahren auf Grund des Erweiterungsplanes von Piacentini widerspiegelt und hauptsächlich von Monumentalität geprägt ist, muss in seiner Einheitlichkeit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 3) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 4) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau oder Erweiterung, wo zulässig, der Bauten auf Freiheitsstraße, Siegesplatz und Mazziniplatz muss die Baufluchtlinie zum Straßenrand eingehalten werden.
- 5) Die Laubengänge längs der Freiheitsstraße und an der Südseite des Mazzinplatzes sind zu erhalten.
- 6) Im übrigen sind die öffentlichen Grünflächen als solche zu erhalten.
- 7) Der Baukomplex der Pascoli-Schule kann den M.P.U. (Maßnahmen, die programmatisch auf Umgestaltung ausgerichtet sind) unterzogen werden, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Schutzes der Wertelemente und der Identität des Ensembles, der Harmonisierung mit dem städtebaulichen Kontext und der Aufwertung der öffentlichen Funktionen für kulturelle und Bildungszwecke.

Corso Italia / Italienallee

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Italienallee
- der Gerichtsplatz
- der Hadriansplatz



B. BESCHREIBUNG

Der Straßenzug ist die Achse, deR entlang sich das *Neue Bozen* jenseits der Talfer nach den Dreißigerjahren entwickelt hat.

Bereits in Muzios Plan von 1929 scheint diese Achse auf um den Mazziniplatz mit den Stadtteilen im Süden zu verbinden.

In Piacentinis Plan erhält die Italienallee Monumentalcharakter, der das ganze Neu Bozen bestimmen sollte und werden die Modelle festgelegt, welche Straßenquerschnitte, Fassaden, Abstände und Ästhetik definieren.

Die Italienallee entwickelt sich in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg um den einzigen Komplex, der sie tangierte, den Justizpalast mit der ‚Casa Littoria‘ (heute Finanzamt), indem sie den Mazziniplatz mit dem Hadriansplatz im Süden verband.

Der urbanistische Charakter wird von der Einheitlichkeit der gestalterischen Elemente unterstrichen, sowie von den perspektivischen Aussichten, die sich hieraus ergeben.

Die Gebäude und ihre Morphologie werden zum idealen architektonischen Kulisse um den Charakter des Straßenzuges und der Plätze zu unterstreichen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene in den vergangenen 30-er Jahren auf Grund des Erweiterungsplanes von Piacentini widerspiegelt und hauptsächlich von Monumentalität geprägt ist, muss in seiner Einheitlichkeit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 3) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 4) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau oder Erweiterung, wo zulässig, der Bauten auf Italienallee, Hadriansplatz und Drususallee muss die Baufluchtlinie zum Straßenrand eingehalten werden.
- 5) Die Laubengänge längs einiger Abschnitte der Allee sind zu erhalten.
- 6) Die typische Anlage der Allee, bestehend aus Fahrweg, Radweg und Gehsteig sowie Grünstreifen zur Verkehrstrennung, ist in ihrer originalen Form zu erhalten.
- 7) Gleichfalls zu erhalten und/oder wiederherzustellen sind die entlang der Allee stehenden originalen Straßenlaternen und eventuell vorhandene andere zeitgenössische Einrichtungen.
- 8) Der zum Schmuck der Allee bestehende Baumbestand ist zu erhalten beziehungsweise durch Neupflanzungen gleicher Anmutung zu ersetzen.
- 9) Im übrigen sind die öffentlichen Grünflächen als solche zu erhalten.

Viale Venezia / Venedigerstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Straßenführung mit Baumbestand
- die Bebauung der Zwanzigerjahre

B. BESCHREIBUNG

In einem Gebiet, das bis dahin als Tuchbleiche bekannt war, wurde 1928 der Baukomplex der Venedigerstraße errichtet; er war Ergebnis einer einheitlichen Planung 2- 3- stöckiger Häuser mit sehr hoher Baudichte, welcher die Mittelschicht der italienischen Einwanderer aufnehmen sollte und wurde ausgeführt vom „Istituto Autonomo Case Popolari di Venezia“.

Der erste Block im Norden ist symmetrisch angelegt, bildet das „Tor“ zur Neuen Stadt und wird bereichert durch Details dekadenter und volkstümlicher Art. Geht man weiter nach Süden, wird die Bebauung abwechslungsreicher und nimmt an Tiefe zu: hier werden innenliegende Höfe und Plätze geschaffen, die sich ganz eindeutig am Modell des venezianischen Campiello inspirieren. Der Baukomplex beherbergt ausschließlich Wohnungen. Hier gibt es keine kommerziellen Aktivitäten, und alle Häuser verfügen über ein Hochparterre.

Für den Ensembleschutz wird nur das Teilstück bis zur Fiumestraße in Betracht gezogen. Südlich davon enthält diese Straße zuvor bereits bestehende oder später hinzu gekommene Bauten und verliert damit jene besondere Homogenität, die sie in Bozen einzigartig macht.

Da es sich um das Ergebnis eines einheitlichen Projektes handelt, ist die Venedigerstraße das Ensemble par excellence, wo es unmöglich ist, irgend etwas wegzunehmen oder hinzuzufügen, ohne dem Gesamtheit zu schaden. Dieses Bewusstsein scheint unter den Bewohnern des Stadtteils und allgemein unter den Boznern ziemlich verwurzelt zu sein und hat dazu beigetragen, das Ensemble hinreichend unversehrt zu erhalten.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d)* stilistische Kennzeichnung
- h)* Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i)* Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

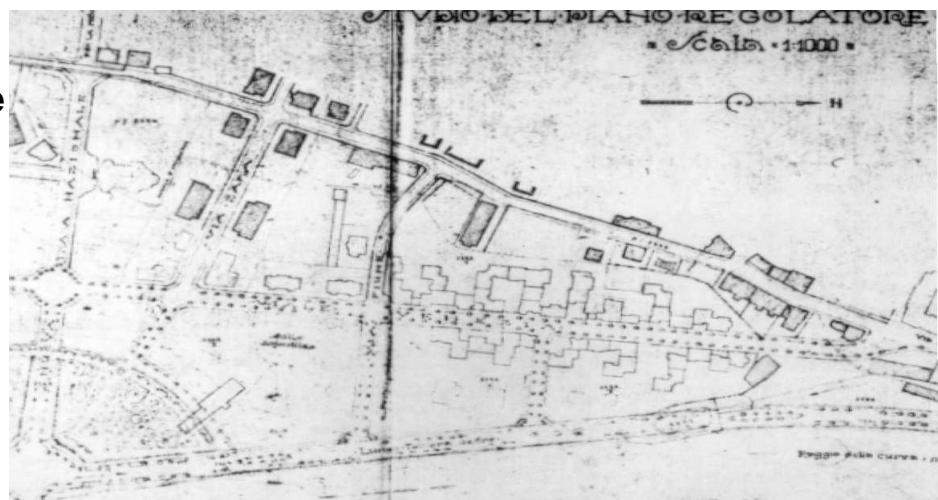
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Nachdem die gesamte Ansiedlung auf Grund eines einheitlichen Projekts erstellt wurde, welches die Verteilung der Baumasse und die Architektur der einzelnen Gebäude sowie die Abgrenzung der unverbauten Flächen, inbegriffen die zugehörigen Einfriedungen, bestimmt hat, ist sie als Gesamtheit zu schützen.
- 2) Der Schutz betrifft, zusätzlich zur Siedlungsmorphologie und zur Bautypologie, auch die architektonischen Elemente bis hin zu den dekorativen Details und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) einer für die gesamte Ansiedlung einheitlichen Regelung unterworfen werden.
- 3) Die Innenhöfe müssen jedenfalls unverbaut bleiben und nicht zu Errichtung von neuen Autoabstellplätzen herangezogen werden.
- 4) Der zum Schmuck der Vendigerstraße bestehende Baumbestand ist zu erhalten beziehungsweise durch Neupflanzungen gleicher Anmutung zu ersetzen.

Via S.Quirino / Quireinerstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Straßenführung
- die St.Quirinus-Kapelle in der Venedigerstraße (VIII Jahrhundert)
- die Bebauung zu Beginn des 20. Jahrhunderts
- die Fiumestraße

B. BESCHREIBUNG

Die Quireinerstraße verläuft gemäß der antiken Straßentrasse nach Neustift und Schloss Sigmundskron. Die Quireinerstraße leitet ihren Namen ab von der uralten Kapelle mit kreisförmigem Grundriss, die heute in dem Hof in der Venedigerstraße Nr. 11 vereinnahmt ist.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wird die Quireiner Gegend von der Bozner Bürgerklasse bevorzugt, die dort dreistöckige Mietshäuser im spät-historizistischen Stil errichtet sowie eine prächtige Villa in proto-rationalistischem Stil (Villa Eccel) mit kleinem Park.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt sich die Quireinerstraße von einem Vorort zu einem fast zentralen Stadtteil und erfährt eine bemerkenswerte Bauentwicklung: zunächst werden die noch verbliebenen Freiräume mit fünfstöckigen Eigentumswohnungen von eher mittelmäßiger Machart gefüllt; in den Neunzigerjahren beginnt man dann mit dem Abriss der baulich und kommerziell weniger wertvollen Gebäude und ihrem Ersatz durch neue fünfstöckige Eigentumswohnhäuser (Fiumestraße Nr.16).

Charakteristisch für die Bebauung an dieser Straße sind die hohe Dichte und die Präsenz kleinerer kommerzieller Aktivitäten auf Straßenniveau.

Die Quireinerstraße bildet die Achse des gleichnamigen Viertels – des ersten Stadtviertels auf der linken Seite der Talfer. „Präfaschistisch“ gemäß ihrer Entstehung und der Charakteristik ihrer Bebauung, ist sie geprägt durch eine gewisse ethnische und soziale Vielfalt, aber auch durch das starke, Identität stiftende, Verbindungselement des Kleinhandels.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des Gebiets ist hauptsächlich geprägt durch die Überlagerung von zwei unterschiedlichen Strukturen und zwar jener basierend auf den alten Wegverläufen von Quireinerstraße und Tuchbleichgasse, auf welche die Mietshäuser der Städterweiterung von Anfang des 20. Jahrhunderts ausgerichtet sind, und jener der Venedigerstraße und des neuen Wohnviertels der vergangenen 30-er Jahre, welche von ihr erschlossen wird.
- 2) Die Erhaltung dieses identitätsstiftenden Charakters erfordert vor allem den Schutz der typischen Gabelung an der Kreuzung der beiden Straßenachsen von Quireinerstraße und Venedigerstraße und eher die Verstärkung der Verbauung, welche auf die Kreuzung selbst beziehungsweise auf den Beginn der hier mündenden Straßen blickt.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss darauf geachtet werden, die identitätsbildenden Charakteristiken des Baubestandes aufzuwerten.
- 7) Zu erhalten sind überdies die Tuchbleichgasse mit den sie einfassenden Mauern.

Via Thuille / Thuillestrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der ursprüngliche Charakter der Parzellierung (die "Gartenstadt")
- die Fluchlinien, die Traufhöhen, die Straßenabstände, die Präsenz von Privatgärten
- die alte Wassermauer der Talfer
- die Tuchbleichgasse (Beginn der alten Straße nach Neustift -Schloß Sigmundskron)

B. BESCHREIBUNG

Die Ansiedlung wurde nach den Prinzipien entworfen, welche die Ausschreibung für den Raumordnungsplan von 1929 inspiriert hatten; gebaut wurde sie zwischen 1929 und 1935. Hier gibt es – meist dreistöckige - Mehrfamilienhäuser, mit festgelegter Traufhöhe und Zeltdach.

Die Tuchbleichgasse verläuft gemäß der antiken Straßentrasse nach Neustift und Schloß Sigmundskron. Ihr historischer Verlauf teilt die Bebauung, die vor dem 1.Weltkrieg stattfand, von der nachfolgenden Parzellierung der Thuillestraße; sie hat noch keine Veränderung in der Breite erfahren und bewahrt noch die beiderseitigen Mauern.

Der Raum wird zur Horazstraße hin von der alten Wassermauer der Talfer begrenzt, die teilweise durch die Öffnung von Eingängen und Zufahrten Veränderungen erfahren hat. Dadurch ergibt sich ein fühlbarer Höhenunterschied zwischen der Thuillestraße und der Horazstraße; diese Differenz ist darauf zurückzuführen, dass der Fluss periodisch Schwemmmaterial auf der orografisch linken Seite der Wassermauer ablagert.

Das Viertel in der Thuillestraße (vormals Gartenstraße) bildet ein homogenes Bild nach den Merkmalen der ursprünglichen Parzellierung; es ist gebildet aus Gebäuden und Flächen, die nach architektonischen Prinzipien verwirklicht wurden, die sich stark nach urbanen Raumordnungskriterien ausrichteten. Es handelt sich um eine Episode von lokaler Kultur, die zurückgeht auf die Zeit vor dem Raumordnungsplan von Piacentini - diesen wohl vorbereitend - und repräsentiert einen Teil der Stadt, dessen Erhaltung zum Verständnis von Bozens urbanistischer und architektonischer Geschichte unerlässlich ist.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführungen)
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i) Fortbestand der Bautypologie
- j) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bebauung des Areals erfolgte auf Grund einer Parzellierung aus den 30-er Jahren und hat sich nach einer vereinfachten Auffassung der 'Gartenstadt' (kleine Mehrfamilienhäuser anstelle von Ein- oder Zweifamilienhäusern), deren heute noch erkennbare Eigenschaften geschützt werden müssen.
- 2) Es sind demnach hauptsächlich die Angliederung von Baulosen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber es ist auch wichtig, dass allfällige Umgestaltungen die Größenmuster, die Fluchlinien und die vorherrschenden Höhen des Baubestandes einhalten.
- 3) Der Schutz betrifft auch einzelne architektonische Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) mit den formalen Eigenheiten eines jeden Gebäudes übereinstimmen.
- 4) Vermieden werden muss weiters die Verwendung unverbauter Flächen für Einfahrten und Parkplätze.
- 5) Zudem darf die Fahrbahn längs der Thullestraße nicht verbreitert werden und muss die Tuchbleichgasse mit den sie einfassenden Mauern erhalten bleiben.
- 6) Ebenso zu erhalten sind, ohne weitere Durchbrüche, die Überbleibsel der alten Wassermauer der Talfer.

Piazza Gries / Grieser Platz



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Platz mit den angrenzenden Gebäuden
- das Kloster
- die Klosterkirche
- der Weingarten
- der ehemalige Stadel
- das Gebäude der Münzbank
- das Hotel Post
- die Wentergasse mit Einfriedungsmauern
- die Werke von Sebastian Altmann: das alte Rathaus
 - das Restaurant "Da Abramo" (früher: Gasthof Goldenes Kreuz)
 - die Kellereigenossenschaft
 - das Pfarrhaus
- die Denkmäler und städtischen Einrichtungen: die ehemalige Straßenbahnhaltestelle vor dem Kloster
 - das Denkmal zu Ehren des Helden des Befreiungskriegs, Josef Eisenstecken
 - das Denkmal für die Kriegsgefallenen, links von der Klosterkirche
 - das Marienfresco auf der Stirnseite der Häuser Nr. 6-7

B. BESCHREIBUNG

Die Burg von Gries entstand gegen Ende des 11.Jahrhunderts an einem bereits früher bewohnten Ort; sie erlangte Bedeutung unter Mainhard als Gegenpol zur bischöflichen Burg von Bozen. Anfang des 15.Jahrhunderts übernahmen sie die Augustinermönche, nach ihrer Flucht aus dem von Überschwemmung bedrohten Kloster Maria in der Au. Nach der Säkularisierung der Klostergüter in Josephinischer Zeit gelangte sie an ihre gegenwärtigen Eigentümer, die schweizerischen Benediktiner vom Kloster Muri.

Der Charakter der bewehrten Zitadelle wird klar durch den Wehrturm und die zu Verteidigungszwecken ringförmige Anordnung der Gebäude des Ostflügels. In einzigartigem Kontrast zum mittelalterlichen Kloster steht die Klosterkirche; sie ist ein bemerkenswertes Beispiel spätbarocker Architektur (G. Sartori 1769-71) und beherbergt Werke des Künstlers Martin Knoller (1725-1804).

Hinter dem Konvent, zwischen Fagenstraße, Armando-Diaz-Straße und Wentergasse, erstreckt sich der Weingarten mit den dazu gehörigen Landwirtschaftsgebäuden.

Die Gestaltung des Platzes erfolgte Ende des 19.Jahrhunderts, als sich die Gemeinde Gries touristisch entwickelte. Der Platz erhielt damals den Namen Franz-Josefs-Platz. Bei seiner Neugestaltung wurden einige bereits bestehende Gebäude integriert, wie die Münzbank (18.Jahrhundert, mit der Fassade von 1830). Das Pfarrhaus, das Rathaus, die Restaurierung des Gasthofs „Goldenes Kreuz“ und der nordseitige, ältere Flügel der Kellereigenossenschaft sind das Werk von Sebastian Altmann. Den Platz erreichte man damals von Bozen mit der Straßenbahn. 1936 wurde die heutige Freiheitsstraße eröffnet. Der Platz verlor einen Teil seines ursprünglichen Charakters, um zu einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt des städtischen Straßennetzes zu werden.

Die Identität des Ensembles ergibt sich aus dem Fortbestand der klösterlichen Präsenz und deren Verbindung mit den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet (Weingarten, Weinkeller, ehemaliger Stadel). Die Bebauung des Platzes weist einheitliche stilistische Merkmale auf, die das Werk Sebastian Altmanns sind.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- c) Monumentalität
- d) stilistische Kennzeichnung
- g) kollektives Gedächtnis
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbindungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des tiefer liegenden Teils des historischen Dorfes beruht hauptsächlich in der städtischen Verdichtung des monumentalen Klosterkomplexes und von bürgerlichen Gebäuden mit verschiedenster Funktion (Landwirtschaft, Wohnen, Produktion, Handel, Verwaltung), einschließlich ihrer Zubehörteile, rund um den Grieser Platz und am Ende der darin einmündenden Straßen.
- 2) Die Erhaltung dieses identitätsstiftenden Charakters erfordert vor allem den Schutz der unregelmäßigen Platzausbildung und der sie umgebenden Bebauung, womit das Gesamtergebnis einer Neugestaltung von Ende des 19. Jahrhunderts eingehalten wird.
- 3) Es ist deshalb notwendig, zusätzlich zur Typologie, zur Traufhöhe und zu den stilistischen Merkmalen, die Fluchlinie der den Platz einrahmenden Bebauung einzuhalten.
- 4) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 5) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 6) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 7) Zu erhalten sind überdies die als Weingärten bestellten Flächen, welche Zubehör der im Viertel liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sind.
- 8) Abbruch und Wiederaufbau, auch mit Änderung der Zweckbestimmung, des Gebäudes Bp. 60, K.G. Gries sind zulässig, sofern der Neubau einen das Ensemble aufwertenden Charakter aufweist. Im Falle der Aussiedlung der Grieser Kellerei kann der Baubestand – auch durch Abriss und Wiederaufbau - umgestaltet werden, sofern dies in einer besonders sorgfältigen, der baulichen Umgebung angepassten Form erfolgt. (LRB 3477 – 15.10.2007)
- 9) Abbruch und Wiederaufbau des Stadels Bp. 11, K.G. Gries sind zulässig, sofern der Standort beibehalten wird und der Neubau einen das Ensemble aufwertenden Charakter aufweist.

Parco Ducale / Herzogspark



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Herzogspalast und der Herzogspark
- die Marcellinestraße
- das Institut der Marcelline (ehemaliges Kurhaus)
- das Konvikt Damiano Chiesa (ehemaliges Hotel Sonnenhof)
- der Eingang zu den ehemaligen Reitställen und dem neumittelalterlichen Schlößchen
- die Einfriedung und der monumentale Eingang der ehemaligen Villa Wendlandt in der Egger-Lienz-Straße Nr. 2
- die Dependance der ehemaligen Villa Wendlandt („Villa Verde“) an der Ecke Egger-Lienz-Straße / Marcellinestraße
- das Stoffer-Gebäude („Casina Rossa“) des Herzogspalastes
- die Einfriedung des Herzogspalastes aus den dreißiger-Jahren und der monumentale Eingang an der Prinz-Eugen-Straße
- die zwei Bildstöcke an den Kreuzungen der Egger-Lienz-Straße mit der Fagenstraße und mit der Wentergasse

B. BESCHREIBUNG

Der Herzogspark und der Herzogspalast und die drei angrenzenden Straßen bilden dieses Ensemble. Läuft man, entgegen dem Uhrzeigersinn, außen um den Park herum, trifft man auf das Konvikt Damiano Chiesa (ehemaliges Hotel Sonnenhof), zwei Villen vom Beginn des 20. Jahrhunderts (die ehemaligen Pensionen Erika und Sonnenheim), das noch erhaltene Teilstück der Umfriedung des Parks der Villa Wendlandt mit dem Villeneingang, die Dependance auf dem Grundstück der alten Draxl-Mühle, einen Bildstock an der Stelle, wo heute unterirdisch der Mühlbach durchfließt, das ehemalige Kurhaus (heute Institut der Marcelline) und gegenüber diesem, ein Teilstück der Einfriedung aus den Dreißigerjahren, mit der „Casina Rossa“, sodann auf die Einfriedung der Prinz-Eugen-Straße und den monumentalen Eingang zum Regierungspalast mit seiner üppigen Dekoration (Lampions, Brunnen und Statuen).

Das Ensemble deckt sich mit dem Kernbereich der heutigen Wohnsiedlung Gries, welche sich aus dem Luftkurort der Jahre 1850-1918 entwickelt hat. Das vielschichtige, „komplexe“ Ensemble ist in hohem Maße repräsentativ für die Entwicklung dieses Stadtteils und die im Laufe der Zeit eingenommenen verschiedenen Rollen: von der landwirtschaftlich-produktiven Funktion (Mühle), zur Beherbergungs- und sodann Wohnfunktion (Kurhaus, Hotel Sonnenhof, die Villen Sonnenheim und Erika), zur Ansiedlung der Repräsentations- und Verwaltungsfunktionen des Regierungskommissariats (ehemaliger Herzogspalast und vorher Villa Wendlandt), zur Erholungsfunktion (Gärten des Herzogspalasts), bis zur Bauspekulation der letzten siebziger Jahre (Komplex der ehemaligen Drexel-Mühle).

Die Architektur, die Einrichtung der Freiräume und sogar die Vegetation spiegeln die Komplexität und den sich fortentwickelnden Charakter des Ensembles wieder: von den romantischen Pseudoruinen im „novecento“-Stil der „Casina Rossa“ bis zum hochstämmigen Baumbestand des Parks, welcher die Egger-Lienz-Straße schmückt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b) malerischer Charakter
- c) Monumentalität
- d) stilistische Kennzeichnung
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Gesamtheit von Objekten und Flächen, wo jedes für sich von hervorragendem historisch-künstlerischem beziehungsweise landschaftlichem Interesse ist, stellt eine Sammlung von Hinweisen zur komplexen Entwicklung von Gries von der eigenständigen Landgemeinde zum Wohngebiet von Bozen dar und erwirbt daraus seinen besonderen identitätsstiftenden Charakter.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es notwendig, dass alle die Bauten und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmalschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und dass bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 3) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss darauf geachtet werden, die identitätsbildenden Charakteristiken des Baubestandes aufzuwerten.
- 4) Weiters ist es notwendig, dass besondere Sorgfalt auf die Erhaltung und/oder Wiederherstellung der sekundären, verstreut bestehenden Elemente auf den unverbauten Flächen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portale, Gittertore, Kapitelle usw. sowie auf die dort angepflanzten Gewächse verwendet wird.
- 5) Ebenso wichtig ist es, eine umsichtige Neuverteilung der öffentlichen Nutzung des Parks zu treffen, indem die Geräte für Kinderspiel und Sportaktivitäten, wo zulässig, nach den am wenigsten aufdringlichen ausgewählt werden.
- 6) Die Erstellung von neuen Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht erlaubt.

,Oberrautner'**A. BESTIMMENDE ELEMENTE**

- das Gutshaus
- das landwirtschaftliche Betriebsgebäude
- der Weingarten

B. BESCHREIBUNG

Es handelt sich um einen Weinhof mittelalterlichen Ursprungs, Sitz eines immer noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebes.

Das Ensemble, welches aus dem Gutshaus, den landwirtschaftlichen Gebäuden, dem Innenhof und dem Weingarten besteht, zeichnet sich durch die im Laufe der Jahrhunderte beibehaltene Zweckbestimmung sowie durch die eigene Qualität der Baukörper aus.

Hervorzuheben ist auch das Vorhandensein subtropischer Vegetation (Palmen, Araukarien), als Beweis einer besonders günstigen mikroklimatischen Lage.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

i) Fortbestand der Bautypologie

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der zu schützende identitätsstiftende Charakter liegt hauptsächlich in der Präsenz eines Weinhofes mit all seinen typischen Funktionselementen, inbegriffen der Weingarten, welcher besonders bedeutsam ist da er in die Gedrängtheit des geschlossenen Stadtgefüges einbezogen ist .
- 2) Deshalb muss, abgesehen von den zulässigen Maßnahmen zur Wiedergewinnung des Baubestandes, jedes weitere eventuell auf dem Areal bestehende Baurecht dahingehend ausgeübt werden, dass die Fläche nahe der südwestlichen Grenze des Bauloses genutzt wird und auf dem restlichen Grund der Weingarten erhalten oder wiederhergestellt wird.

Via Segantini / Segantinistrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die 15 Villen der ursprünglichen Parzellierung (1908-12)

B. BESCHREIBUNG

Einheitliche Wohnsiedlung, Ergebnis einer um 1910 erfolgten Parzellierung des alten Hofes Jordan. Die „Villenkolonie“ besteht aus 15 zweistöckigen Einfamilienhäusern verschiedenartiger architektonischer Gestaltung, jedoch alle mit stilistischen Merkmalen späthistoristischer Art.

Erste spekulativen Parzellierung im Grieser Stadtteil, ist das Areal Segantinistraße / Pacherstraße, abgesehen vom architektonischen Wert der einzelnen Gebäude, Vorläufer der Entwicklung von Gries vom selbstständigen Fremdenverkehrsort zum städtischen Wohnviertel.

Diese Gegend steht im scharfen Kontrast zu den in der Nachkriegszeit entstandenen spekulativen Mietshäusern und bewahrt ihren Charakter als exklusive Wohngegend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung*
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage*
- i) Fortbestand der Bautypologie*

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

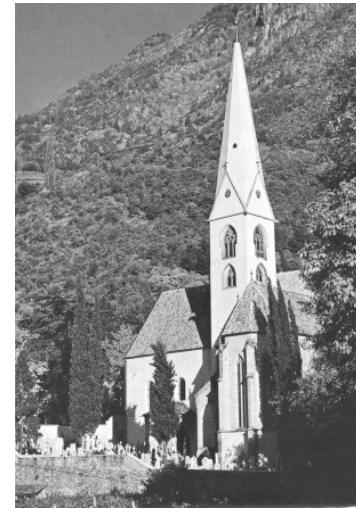
Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bebauung des Areals erfolgte auf Grund einer Parzellierung vom Beginn des 20. Jahrhunderts und hat sich nach den Grundsätzen der 'Gartenstadt', eines damals sehr verbreiteten städtebaulichen Expansionsmodells, entwickelt, dessen heute noch erkennbare Eigenschaften geschützt werden müssen.
- 2) Es sind demnach hauptsächlich die Angliederung von Baulosen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber auch die stilistischen Merkmale einzelner Bauten sowie der entsprechenden zeitgenössischen Zubehörteile (Einfriedungen, Pavillons usw.), soweit sie bedeutsames Zeugnis eines besonderen historischen Zeitabschnitts sind, welcher die Entwicklung von Bozen geprägt hat.
- 3) Der Schutz betrifft auch einzelne architektonische Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) mit den formalen Eigenheiten eines jeden Gebäudes übereinstimmen.
- 4) Erhalten bleiben muss auch die Einrichtung hauptsächlich als Grünfläche (Ziergarten, Gemüsegarten) der unverbauten Flächen, welche den verbindenden Kontext der 'Gartenstadt' darstellen und vermieden werden muss die Ausweisung neuer Flächen für Einfahrten und Parkplätze.

Parrocchiale di Gries / Grieser Pfarrkirche

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Pfarrkirche von Gries mit Friedhof, Kopfsteinpflaster und Freitreppe
- der Glaninger Weg mit Einfriedungsmauern
- die Kreuzgasse mit Einfriedungsmauern und Kruzifix an der Ecke zur Martin-Knoller-Straße
- der alte Heilig-Kreuz-Platz mit Kruzifix und Eingang zum Grieser Hof
- die monumentale Zeder am Eingang zum Grieser Hof
- der Egenhof (Berndorf)
- der Georgenhof
- der Perlhof (Fenner)
- der Altmessnerhof
- die Weingärten
- der Aufgang zum Plattenweg nach Glaning
- der Bildstock an der Ecke Glaninger Weg / Michael-Pacher-Straße
- das Gebäude des Grieserhofs und der dazugehörige Park



B. BESCHREIBUNG

Das betreffende Gebiet liegt zwischen der Straße nach Glaning (ehemaliger Plattenweg) und der Martin-Knoller-Straße. Die unterschiedliche Neigung der beiden Straßen bestimmt die unregelmäßige Anordnung der Gebäude.

Der südliche Teil, zum Grieser Platz hin, ist noch mit Reben bebaut und schließt einen landwirtschaftlichen Betrieb ein.

In diesem Bereich liegt die alte Pfarrkirche von Gries, mit dem Friedhof und dem Treppenaufgang, der das Gebiet quer teilt und den Glaninger Weg mit der Martin-Knoller-Straße verbindet. Der Turm der Pfarrkirche, welcher aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet stets unterschiedliche, suggestive Landschaftseffekte vermittelt, stellt den Schwerpunkt des Ensembles dar.

Das ins Auge gefasste Gebiet gilt wegen der Präsenz der Pfarrkirche und des Friedhofs traditionell als Zentrum der ländlichen Siedlung von Gries und bildet das augenfällige säkulare Gegenstück zur Klosteranlage von Muri Gries.

Die stark religiöse Prägung des Ortes erweist sich, außer durch die Pfarrkirche mit ihrem berühmten Schnitzaltar von Michael Pacher, auch durch die in der Vittorio-Veneto-Straße, im Glaninger Weg und in der Martin-Knoller-Straße vorhandenen Holzkruzifixe, das Marienfresco an der Außenwand des Ansitzes Egen-Berndorf, den Bildstock an der Ecke Glaninger Weg / Pacherstraße, wie auch durch die Ortsnamen (Kruzifixgasse).

Das Gebiet hat Anfang des 20. Jahrhunderts durch den Bau der beiden Schulen und die Anlage einer Baumallee (Martin-Knoller-Straße) bedeutsame Veränderungen erfahren, ohne allerdings seinen ursprünglichen ländlichen Charakter zu verlieren, den man noch stets empfindet beim Anblick der zwei Weingärten und der vier Höfe (Egen, Georgen, Perl und Altmessner), wovon der letztergenannte noch heute Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Das Gebäude des Grieserhofs und der dazugehörige Park spielen eine wichtige Rolle in der Entwicklung von Gries zu einem Ferien- und Kurort. Der Zentralbau des Grieserhofs (vormals Villa Aufschnaiter) war ursprünglich als Privathaus errichtet worden und wurde bald darauf in ein Hotel umgewandelt, das erste in dem aufstrebenden Tourismusort der Gemeinde Gries. Der Zentralbau weist eine Reihe von historisch und künstlerisch wertvollen Elementen auf, wie zum Beispiel die dem Park zugewandte Hauptfassade, die Dachform, insbesondere der Tympanon, die dem Gebäude vorgelagerte Veranda im Erdgeschoss, der große Saal mit Gewölbe im Erdgeschoss, der Park und einige sehr alte Pflanzen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- e) Erscheinung
- g) kollektives Gedächtnis
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplans der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des höher liegenden Teils des historischen Dorfes beruht auf der speziellen Art der Angliederung einiger Hofstellen und der dazugehörigen Weingärten, nach einem Siedlungsprinzip, welches auf halbem Weg zwischen Ortskern und Einzelhof liegt, im Bereich der Pfarrkirche von Gries und des angrenzenden Friedhofs.
- 2) Die Erhaltung dieses identitätsstiftenden Charakters erfordert vor allem die Erhaltung nicht nur der Gebäude von historisch-künstlerischem Wert, welche im übrigen unter weitgehendem Schutz stehen, sondern auch der verbreiteten Präsenz einer Reihe von weiteren Zubehörteilen auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portale, Gittertore, Kapitelle usw. sowie die Wahl von Jahrhunderte alter Tradition der zu pflanzenden Gewächse.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/ oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Zu erhalten sind überdies die als Weingärten bestellten Flächen, welche Zubehör der im Viertel liegenden landwirtschaftlichen Betriebe sind.
- 7) Für das Gebäude des Grieserhofes ist es wichtig, zumindest den Zentralbau des Gebäudes zu erhalten. Eventuelle Erweiterungen dürfen weder die Sicht noch die Sichtbarkeit, weder den Wert noch die Bedeutung des Zentralbaus des Grieserhofes beschränken. Es muss der ursprüngliche Charakter als Wohnhaus bzw. Gasthof erhalten bleiben, dessen Hauptfassade dem davorliegenden Park zugewendet ist.

Circolo Tennis / Tennisclub**A. BESTIMMENDE ELEMENTE**

- die Grundschule Rosmini und der Kindergarten M. Knoller
- die Martin Knoller-Straße mit Baumbestand

B. BESCHREIBUNG

Das betreffende Gebiet umfasst die Wohnbebauung und die schulischen Einrichtungen für das Zentrum von Gries (die Volksschule Rosmini und den Kindergarten) welche zu Beginn des 20. Jahrhunderts längs der Martin Knoller-Straße entstanden sowie die sportlichen Einrichtungen des Tennisclubs, umgeben von wertvollem Baumbestand, und die neue Turnhalle, welche jüngst errichtet wurde.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des Areals, welches die Pfarrkirche von Gries und den angrenzenden Friedhof umgibt, ergibt sich aus seiner grundsätzlichen Anlage, die geprägt ist von den städtebaulichen Eingriffen zu Beginn des 20. Jahrhunderts zur Verschönerung von Gries (Baumallee) und von der Ausstattung mit schulischen Einrichtungen (Kindergarten und Grundschule) sowie der nachfolgenden Anlage des Sportclubs.
- 2) Die Erhaltung dieses identitätsstiftenden Charakters erfordert hauptsächlich den Schutz nicht nur des Baubestandes, soweit er signifikantes Zeugnis abgibt für die besondere geschichtliche Zeitspanne, welche die Entwicklung von Gries geprägt hat, sondern auch des Baumbestandes und der unverbauten Flächen.
- 3) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 4) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 5) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 6) Im Falle von neuen baulichen Eingriffen in der Wohnbauzone, wo zulässig, ist die Angliederung von Baulosen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber es ist auch wichtig, dass allfällige Umgestaltungen die Größenmuster, die Fluchlinien und die vorherrschenden Höhen des Baubestandes einhalten.
- 7) Eventuelle Erweiterungen der schulischen und/oder sportlichen Einrichtungen müssen so unaufdringlich wie möglich sein.
- 8) Der Baumbestand längs der Martin-Knoller-Straße und im Bereich des Sportclubs müssen erhalten beziehungsweise durch Neuanpflanzungen ebensolcher Anmutung ersetzt werden.
- 9) Die von den Tennisplätzen belegte Fläche muss auch im Falle der Auflassung und/oder Umwidmung unverbaut bleiben.



Cuneo verde di Gries/ Grieser Grünkeil

Zur Anzeige wird der QuickTime®
Dekompressor "Foto - JPEG"
benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Mühlbach
- das alte Straßennetz

B. BESCHREIBUNG

Im Grieser Gebiet sind noch Spuren des Mühlbachs und der alten, heute nur noch als Nebenstraßen genutzten, Verkehrswege wie Weingartenweg, Eisenkellerweg, Penegalstraße und Alte Mendelstraße vorhanden, mit ihren alten großteils noch intakten Einfriedungsmauern.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- g) kollektives Gedächtnis

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der zu schützende identitätsstiftende Charakter wird hauptsächlich geprägt von einigen auf territorialem Maßstab sichtbaren Zeichen wie Straßen und Gräben, welche an die Zeit der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung des ‚Grünkeils‘ erinnern.
- 2) Notwendig ist deshalb die Erhaltung des historischen Straßennetzes, welche ohne Veränderung am unregelmäßigen grundrisslichen Verlauf und am bescheidenen Querschnitt der Wege zu erfolgen hat, sowie der Einfriedungsmauern der angrenzenden Grundstücke und all jener Elemente, welche dem Ambiente einen malerischen Charakter verleihen.
- 3) Für die Wiederherstellung der Kunstdächer ist es jedenfalls notwendig für den Ort typische Bautechniken und Materialien anzuwenden.
- 4) Die Verrohrung des Mühlbaches von Gries, der in seinem oberen Bereich entlang des gleichnamigen Weges fließt und mit dem Fortbestand seines Verlaufes und seiner originären Funktion zum historischen Wert des Ambientes beiträgt, ist nicht gestattet, außer dort, wo aus Sicherheitsgründen erforderlich.

S.Maddalena / St.Magdalena



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Trasse der ehemaligen Rittner Zahnradbahn
- der Weiler St. Magdalena und die Kirche
- die alte Straße nach Oberbozen

B. BESCHREIBUNG

Die Rampen der ehemaligen Rittner Zahnradbahn, die von 1907 bis 1966 in Betrieb war und deren Trasse das Gebiet durchquert, sind ein interessantes Beispiel technischer Archäologie.

Auf der zirka 400 m hohen, von wertvollen Magdalener-Reben bedeckten, geologischen Erhebung steht die gotische Kapelle zu St. Magdalena *in Prazöll*, welche dem Ort den Namen gibt.

Der Siedlungskern, bestehend teils aus landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden teils aus Wohngebäuden, liegt an der alten, engen und steilen Straße nach Oberbozen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- e) Erscheinung
- i) Fortbestand der Bautypologie
- j) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Das am Rande des kompakten Stadtgefüges liegende Gebiet, wo das städtische Ambiente von Zwölflmalgrein mit dem ländlichen Ambiente des Hörtenbergs zusammentrifft, erwirbt seine identitätsstiftende Charakteristik aus der Vermischung von Wohnhäusern und von am Rande von landwirtschaftlich bebauten Gründen liegenden Hofstellen sowie der Präsenz einer Vegetation mediterranen Typs.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vorerst notwendig die verdichtete Form der Ansiedlung längs des Verlaufes des Untermagdalenerweges und der ehemaligen Standseilbahn auf den Ritten sowie seinen gemischten Charakter zu erhalten und zu vermeiden, dass eventuell zu genehmigende Erweiterungen des Baubestandes den Maßstab verändern und das feine Gleichgewicht zwischen Baukörpern und unverbauten Flächen zerstören.
- 3) Weiters ist die bestehende Vegetation zu respektieren und die Schlägerung des Baumbestandes auf den eingeschlossenen Waldflächen zu vermeiden.
- 4) Im ländlichen Ambiente muss weiters das Siedlungsprinzip erhalten werden und demnach müssen eventuell zu genehmigende bauliche Eingriffe streng auf die gegenwärtige Hoffläche beschränkt bleiben.
- 5) Im ländlichen Raum ist dazu die Bautypologie zu schützen, darunter versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 6) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der Bauwerke von historisch-künstlerischem und/oder dokumentarischem Interesse sowie der bestehenden Gebäude im allgemeinen, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 7) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.
- 8) Ebenso muss der Verlauf der ehemaligen Rittner Standseilbahn geschützt und wenn möglich wieder verwendet werden (Aufzug, Rolltreppe o.ä.), da es sich hier um ein technisches Kulturgut und Anhaltspunkt des historischen Gedächtnisses zur Stadtmodernisierung, welche um die Wende zum vorigen Jahrhundert geschah, handelt.

Rencio / Rentsch



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Straße und der kleine Platz im Bereich des alten Zentrums
- ihre bergseitige Verzweigung
- die Höfe Huck am Bach und Pitsch im Bach

B. BESCHREIBUNG

Der Vorort Rentsch liegt in 302 m Meereshöhe am Hang des Hörtenbergs, auf der rechten Seite des Eisacktals, vor dem Eintritt ins Bozner Becken. Der Hang ist nach Süden ausgerichtet und mit Reben bepflanzt. Die Gebäude säumen die Straße, welche einmal die Hauptzufahrt zur Stadt Bozen von Norden her war.

Erkennbar ist noch der kurvenreiche Verlauf der alten Straße, entlang welcher die aufgereihten Gebäude sich einander gegenüber stehen; sie weitet sich im Bereich der Kirche St. Laurentius (um 1180), des großen Bauernhofes und des Brunnenschachtes (um 1608) zu einem kleinen Platz. Die Eingänge zu den Tennen der Höfe und zu den Kellereien sind öfters durch große Torbögen markiert. Die Rebanlagen, die das gesamte Gebiet charakterisieren und ein Kontinuum mit dem St. Magdalena-Hügel schaffen, umrahmen die Ortschaft Rentsch.

Der Vorort Rentsch lässt sich durch den Charakter der Straßen und der städtischen Morphologie der Gebäude identifizieren. Die Abfolge der Häuser, der Straßenfronten und der Eingänge folgt der ursprünglichen, für vorstädtische Straßensiedlungen typische Siedlungslogik und verleiht dem Gebiet einen malerischen und urbanen Aspekt.

Etwas abseits davon liegen die typischen Weinhöfe *Huck am Bach* und *Pitsch im Bach*, wie schon in der Hofbezeichnung angedeutet, tief im Einschnitt des Rivelaubaches.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- c) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- d) Fortbestand der Bautypologie
- e) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Vorstadt von Bozen, welche sich längs der Einfallstraße aus dem Eisacktal angesiedelt hat, steht in direktem Kontakt mit dem ländlichen Ambiente des Hörtenbergs und erwirbt ihre identitätsstiftende Charakteristik aus der Vermischung von Wohnhäusern, von Serviceeinrichtungen auf Quartierebene und von Hofstellen, welche in den angrenzenden Weinbergen liegen.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es vorerst notwendig die verdichtete Form der Ansiedlung beidseits der Brennerstraße sowie ihren gemischten Charakter zu erhalten und zu vermeiden, dass eventuell zu genehmigende Erweiterungen des Baubestandes den Maßstab verändern und das feine Gleichgewicht zwischen Baukörpern und unverbauten Flächen zerstören.
- 3) Im ländlichen Ambiente muss weiters das Siedlungsprinzip erhalten werden und demnach müssen eventuell zu genehmigende bauliche Eingriffe streng auf die gegenwärtige Hoffläche beschränkt bleiben.
- 4) Im ländlichen Raum ist dazu die Bautypologie zu schützen, darunter versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 5) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der Bauwerke von historisch-künstlerischem und/oder dokumentarischem Interesse sowie der bestehenden Gebäude im allgemeinen, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

S.Giustina / St.Justina



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das ehemalige Zollgebäude
- die Ansitze Waldgries und Grünwald
- der Weiler St. Justina und die Kirche
- die alte Straße nach Wolfsgruben

B. BESCHREIBUNG

Das Haus aus Porphyrrstein, unmittelbar jenseits des Rivelaubachs, war einmal die Zollstation, welche sich auf der Stadtseite der Talferbrücke befand und abgebrochen wurde um dem INA-Komplex Platz zu machen, aber dann hier wieder aufgebaut wurde.

Die Ansitze *Waldgries* und *Grünwald*, die auf das 16. Jahrhundert zurückgehen, liegen sanft eingebettet in der Ebene nordöstlich des Stadtzentrums an der Einmündung der Strasse auf den Ritten.

Darüber, auf rund 450 m Meereshöhe, erhebt sich die gotische Kapelle zu St. Justina in *Prazöll*, welche der kleinen Häusergruppe, die sich darum schart, den Namen verleiht.

Das gesamte Gebiet ist bebaut mit wertvollen Rebanlagen, angelegt nach dem traditionellen Anbauschema, und wird durchschnitten von der alten Straße nach Wolfsgruben und auf den Ritten, die von Trockenmauern eingesäumt und mit Kopfsteinpflaster versehen ist.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der tiefen Hänge des Ritten, welche die letzte Wand des Eisacktales vor der Einmündung in das Becken von Bozen bilden, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, wovon die meisten rund um die Kirche von St. Justina gruppiert sind und so einen kleinen Siedlungskern bilden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass eventuelle bauliche Eingriffe, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 6) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 7) Generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesonders wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 8) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.
- 9) Besondere Aufmerksamkeit ist der Erhaltung des verbleibenden Teils der alten Straße auf den Ritten, mit neuer Funktion als Fußweg, zu widmen.
- 10) Unbeschadet der Beibehaltung der Rebanlagen, kann die traditionelle Anbauart durch neue Anbauformen ersetzt werden, sofern die landschaftsprägenden Merkmale (Terrassierung parallel zu den Höhenschichtlinien, gleichmäßiger Abstand der Zeilen usw.) erhalten bleiben.

,Oberganzner‘



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Hof Oberganzner
- der Hof Rieser
- der alte Straßenverlauf
- die Wassermauern des Justinabachs

B. BESCHREIBUNG

Die schmale Straße, die von der alten Brennerstraße abzweigt und zumindest teilweise dem berühmten Kuntersweg entsprechen könnte, welcher 1446 erstmals durch das unwegsame Eisacktal einen Weg zum Brenner eröffnete, berührt verschiedene Villen von dokumentarischem Interesse und führt zum charakteristischen Weinhof *Oberganzner* und von dort weiter zum Hof *Rieser*, auch er von besonderem dokumentarischem Interesse.

Das gesamte Gebiet ist bebaut mit wertvollen Rebanlagen nach traditionellem Anbauschema. Gegen seine Mündung hin, jenseits der alten Brennerstraße, fließt der Justinabach eingeschwängt von hohen Wassermauern, die ihn bis hin zum Eisack begleiten.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der tiefen Hänge des Ritten, welche die letzte Wand des Eisacktales vor der Einmündung in das Becken von Bozen bilden, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben
- 8) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.
- 9) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 10) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.
- 11) Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes, Bp. 266, K.G. Zwölftalgreien sind zulässig, sofern die bestehende straßenseitige Bauflucht beibehalten wird.

Coste / Leitach



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Kirche zu St.Georg
- die Gehöfte Wangger / Mumelter
- die Gehöfte Unterer- / Oberer-Lacher
- der Hof Mauracher
- die alte Verbindungsstraße

B. BESCHREIBUNG

Wenn man auf der alten Straße weitergeht, die kurz vorher von den Druckrohrleitungen des Wasserkraftwerkes unterbrochen wurde, so gelangt man zu der kleinen Kirche zu St. Georg in Wangg, die im vorigen Jahrhundert auf noch älteren Grundmauern errichtet wurde. Hier liegt auch der Hof *Wangger*, in dessen Grundmauern wahrscheinlich Überreste eines alten Wehrturmes integriert wurden und der zusammen mit dem Hof *Mumelter* einen weiteren charakteristischen Weiler bildet.

Die Weinhöfe *Unterer-* und *Oberer-Lacher* liegen zwischen 300 und 400 m über dem Meeresspiegel, eingebettet in die dazugehörigen Weingärten.

Wenig entfernt davon steht der alte Hof *Mauracher* von besonderem kunsthistorischem Interesse.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- f) Panorama
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters rein ländlicher Art der tiefen Hänge des Ritten, welche die letzte Wand des Eisacktales vor der Einmündung in das Becken von Bozen bilden, macht den Schutz sowohl der lokalen Siedlungsart, der Bautypologie als auch der baulichen Eigenheiten der Gebäude zwingend notwendig.
- 2) Die Siedlungsart basiert auf dem Einzelhof, ein jeder auf den eigenen Gründen nach dem Grundsatz der geringst möglichen Beeinträchtigung der Anpflanzungen angeordnet, oft im Blickfeld einer Kirche und immer durch eine Wegverbindung an den Talboden angebunden.
- 3) Zum Schutz der Siedlungsart ist es unbedingt notwendig, dass die Freiflächen zwischen den einzelnen Höfen unverbaut bleiben und dass eine Bebauung, wenn überhaupt zulässig, im Bereich der Hofstelle selbst erfolgt, für jeden einzelnen Standort von Mal zu Mal ausfindig zu machen und festzusetzen.
- 4) Es ist weiters die Erstellung neuer Bauten, sofern sie zulässig sind, in ausgesetzter Lage und zum Schaden der Ansicht der bestehenden Gebäude als auch der vom Standort aus möglichen Aussicht zu vermeiden.
- 5) Es ist weiters wichtig das historische Wegenetz zu bewahren indem das Bankett nicht über die für den landwirtschaftlichen Verkehr unbedingt notwendige Breite erweitert wird, aber gegebenenfalls die Befahrbarkeit durch Ausweichstellen verbessert wird und jedenfalls für den Ort typische Bautechniken und Materialien verwendet werden.
- 6) Unter zu schützender Bautypologie versteht sich das modulare Vorhandensein der verschiedenen Grundelemente des landwirtschaftlichen Betriebes (Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Keller, Hofraum, Schuppen und Flugdächer, Umfassungsmauern usw.), welche, abhängig von der Einzigartigkeit eines jeden Ortes, in immer neuen Ansammlungen gegliedert sind.
- 7) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 8) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 9) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Castel Firmiano /

Sigmundskron



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Kaiserberg
- die Burg Sigmundskron
- der Burgweg
- die ehemalige Flussschleife der Etsch

B. BESCHREIBUNG

Der Felskegel, mit dem markanten Profil der auf das 12. Jahrhundert zurückgehenden Burg, dem wichtigsten Wahrzeichen Südtirols nach Schloss Tirol, welcher sich westlich vom Stadtzentrum bis auf rund 350 m Höhe erhebt, lenkte die Etsch, bis vor ihrer Regulierung im Jahre 1760, um und formte eine Flussschleife. Außer dem Fluss selbst begrenzt diese Erhebung noch die Trasse der ehemaligen Eisenbahn nach Überetsch und das kleine, nach Schreckbichl führende Tal.

In der ehemaligen Etschschleife liegen alte Ansiedlungen. Man erkennt dabei verschiedene für diesen Ort typische Funktionen: ein Brückenkopfgebäude / Zollstation (seit 1200 erwähnt), eine Schankwirtschaft / Raststation der Fuhrleute, den alten Flusshafen.

Auf der Anhöhe trifft man unerwartet auf eine charakteristische mediterrane Vegetation.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- c) Erscheinung
- f) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürliche Merkmale und Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

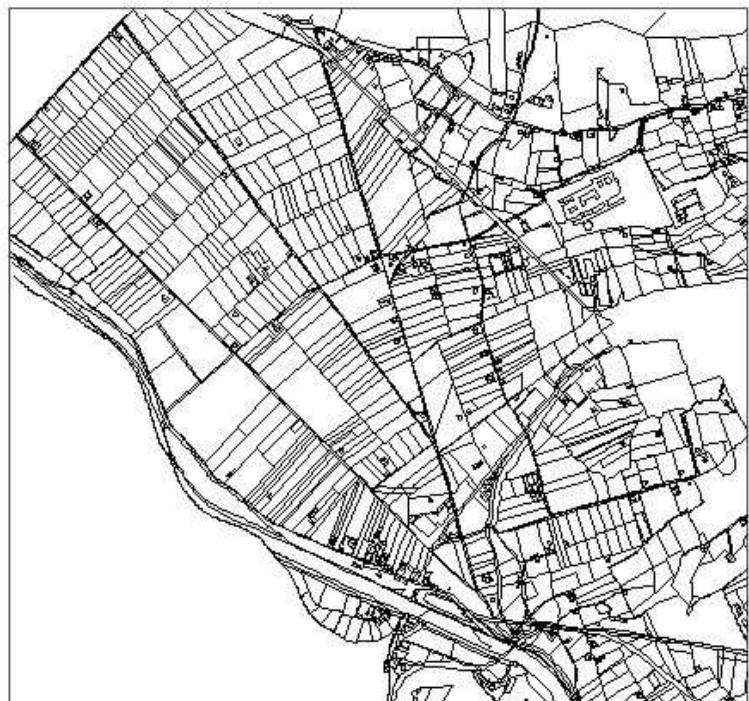
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die vielgestaltige Wirklichkeit des betreffenden Territoriums, welches von selber die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des in die Ebene südlich von Bozen ragenden Ausläufers bildet, muss in seiner Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Um die Aushöhlung der geomorphologischen Eigenheiten des Ortes zu vermeiden ist es vor allem unbedingt notwendig, die Erreichbarkeit zu beschränken und die historischen Wege aufzuwerten, welch von der Ebene auf die Spitze der Anhöhe führen.
- 3) Was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanziell die Landschaft verändern, mit Ausnahme jener, welche auf den speziell für einzelne Aktivitäten gewidmeten Flächen stattfinden.
- 4) Weiters ist notwendig die Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der bestehenden Bewirtungsfunktion sowie die Aufwertung der Elemente von archäologischem oder historisch-künstlerischem Interesse, welche sich auf dem Gebiet befinden.
- 5) Generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesonders wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren. Dies gilt insbesonders für die ehemalige Brücke der Überetscherbahn, welche jedenfalls auf Grund ihres Wertes als technisches Kulturgut zu erhalten ist.
- 7) Eine eventuelle Anpassung der Uferstreifen im Bereich der Bebauung am Fuß des felsigen Kegels ist nicht ausgeschlossen, soweit sie Teil eines Projektes zur Aufwertung der Etsch zu Erholungszwecken ist und nicht hydraulischen Notwendigkeiten widerspricht.
- 8) Was die natürlichen Gegebenheiten des Ortes betrifft so ist der Laubwald zu erhalten, unter Vermeidung auch geringfügiger Abholzungen.
- 9) Das zum übergemeindlichen Landschaftsplan gehörige Gebiet ist jedenfalls der entsprechenden Reglementierung unterworfen.

Bivio-Camponuovo / Kaiserau-Neufeld



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Trasse der ehemaligen Eisenbahn
- die Entwässerungsgräben im Neufeld

B. BESCHREIBUNG

Das Kaiserau genannte Gebiet wird von der Trasse der ehemaligen Eisenbahmlinie Bozen-Kaltern gezeichnet.

Das „Neufeld“ genannte und nordöstlich davon gelegenen Landwirtschaftsgebiet wird, seit den Entsumpfungsmaßnahmen von 1760, von den Kanälen Mondscheingraben, Stampfgraben und Perelegraben durchschnitten, welche in den großen Entwässerungskanal laufen, der seinerseits in die Etsch einmündet.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- j) natürlicher Charakter

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der zu schützende identitätsbildende Charakter wird hauptsächlich durch einige auf territorialem Ebene sichtbare Signale gebildet, welche an die Bonifizierung und die folgenden Infrastrukturmaßnahmen erinnern.
- 2) Die Spuren der ehemaligen Eisenbahn Bozen-Kaltern sind als Zeugnis der Umgestaltung des lokalen Territoriums zu erhalten. Es versteht sich, dass eine eventuelle Wiederverwendung der Trasse als Fuß- oder Radweg die Erhaltung nicht mindert sondern aufwertet.
- 3) Die Bonifizierungsgräben stellen die letzte Zufluchtsstätte für einen Teil der lokalen, von Ausrottung bedrohten Fauna (Fische, Frösche, Wasservögel und unzählige andere Kleintiere) dar und versammeln auf kleinstem Raum eine Vielzahl von seltenen Pflanzen und sind deshalb durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Vorkehrungen zu schützen.
- 4) Die Verrohrung des Wasserlaufes ist nicht gestattet.
Abgesehen von Eingriffen zur ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltung, haben die Mäharbeiten und die Freihaltung des Bachbettes in Abstimmung mit der Landesabteilung Natur und Landschaft zu erfolgen.

Via Parma / Parmastrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Baukomplex INA-Casa und der Montessori-Kindergarten (1956-58)
- die Kirche San Pio X (1958-1970)

B. BESCHREIBUNG

Das Ensemble besteht aus aneinander angrenzenden Elementen unterschiedlicher Natur, welche eine durch klare grundrissliche Anordnung, durch das Verhältnis zwischen den Bauten und durch die erkennbare Hierarchie der Freiräume geprägte Einheit bilden.

Für die Wohnsiedlung ist die Verknüpfung von Baukörpern unterschiedlicher Größe und Höhe kennzeichnend, die mit großzügigen Laubengängen im Erdgeschoß versehen sind.

Von besonderer Bedeutung ist die aufgrund der planmetrischen Anordnung sich ergebende Gemeinschaftsfläche.

Durch den großzügigen, unverbauten Raum im Erdgeschoß entsteht eine Kontinuität der gemeinschaftlichen Fläche, während ein Netz von Fußgängerwegen den Komplex an die Parmastrasse und die nächste Umgebung anknüpft.

Der südliche Baukörper blickt gegen die Parkanlage, welche sich dem Eisack entlang ausdehnt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

d) stilistische Kennzeichnung

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Nachdem das gesamte Viertel der INA-casa (Wohnbauten und Kindergarten) nach einem einheitlichen Projekt erstellt wurde, welches die Verteilung der Baumassen und die Architektur der einzelnen Gebäude sowie die Definition der unverbauten Flächen bestimmt hat und darüber hinaus von einem originellen und verbindlichen Verhältnis zwischen Siedlungsmorphologie und Bautypologie charakterisiert wird, dem eine ebenso originelle architektonische Ausführung entspricht, ist es in seiner Geasmtheit zu schützen.
- 2) Der Schutz betrifft, neben der Siedlungsmorphologie und der Bautypologie, auch die architektonischen Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) einer auf das gesamte Viertel ausgedehnten Regelung unterstellt werden.
- 3) Nicht vermindert werden sollten sowohl die öffentliche Nutzbarkeit des Erdgeschosses als auch die Durchlässigkeit der Freiflächen.
- 4) Der wenig später errichtete Kirchenbau, welcher für eine weitergehende Nutzung geplant wurde und mit einer entsprechenden monumentalen Wirkung ausgestattet ist, stellt ein als einzeln zu schützendes Objekt dar.

Lungo Isarco / Eisackufer



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Eisack und sein rechtes Ufer von der Rombrücke bis zur Reschenbrücke

B. BESCHREIBUNG

Flusslandschaft mit kanalisiertem, geschwungenem und von spontanem Ufergewächs umsäumtem Wasserlauf, welcher ausgedehnte Grünflächen durchfließt, die aufgrund der Wiedergewinnung der Vorlandflächen in den vergangenen neunziger Jahren zur Parkanlage gestaltet wurden.

Hier verlaufen, eingebettet im Grünen und auf dem Uferdamm (wo früher einmal die Eisenbahn Bozen- Meran entlangführte) Fußgängerwege und ein Radweg.

Die Gestaltung der Grünfläche erinnert an die Landschaftskultur angelsächsischer Tradition.

Sehr interessant ist das Panorama, vor allem in Richtung Süden (Sigmundskron), von den im Grünen verlaufenden Wegen aus.

Das Areal ist besonders intensiv nutzbar, da es sich um einen langgestreckten, dem orografisch rechten Ufer des Flusses entlang, angelegten Stadtpark handelt, direkt gegenüber der Wohnviertel der Turinstraße, des Matteottiplatzes und der Mailandstraße.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bozner Bevölkerung hat dieses Gebiet auf Grund seiner identitätsstiftenden Charakteristiken als idealen Erholungsort für die ganze Stadt in Besitz genommen und diese müssen deshalb durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Eine Neufassung des Uferbereiches, welche eine Verkleinerung der Wasserflächen mit sich bringen sollte, ist nur zulässig wenn sie aus hydraulischen und/oder Sicherheitsgründen notwendig wird.
- 3) Die Erstellung neuer Gebäude und/oder Infrastrukturen (mit Ausnahme jener des Versorgungsnetzes) sowohl ober- als auch unterirdisch ist verboten.
- 4) Entlang des Fußgänger- und Radweges sind keine Bauten und/oder Bepflanzungen erlaubt, welche die Aussicht auf die umliegende Landschaft stören.
- 5) Allfällige neue Geräte für Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.

Via Torino / Turinstrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das „Littorio“- Viertel (1935) und seine späteren Erweiterungen

B. BESCHREIBUNG

In dieser Zone finden sich Eingriffe, welche von fundamentaler Bedeutung für die Geschichte der Bozner Stadtentwicklung sind. Die Morphologie des Gebiets ist im übrigen einzigartig im Bezug zum Flussbett des Eisack.

Die Charakteristik des Gebiets wird hauptsächlich geprägt durch:

- die Aussicht auf den langgestreckten Park („Promenade an der Genuastrasse“);
- die Innenhöfe des „Littorio“-Viertels, welche – auch optisch - als Verbindung zwischen Turinstrasse und Park fungieren;
- die charakteristische Morphologie des „Littorio“- Viertels;
- die im gesamten Gebiet konsolidierten kommerziellen Gebäudefronten;
- die Veranstaltung des Wochenmarktes in der Rovigostraße.

Obwohl es sich hier um ein Ensemble unterschiedlichster Art handelt, machen seine Wesenselemente es im Raumordnungsgefüge besonders bedeutungsvoll.

Im übrigen ist die starke Identifizierung der Bewohner mit ihrem Viertel zu berücksichtigen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

g) kollektives Gedächtnis

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die gesamte Verbauung, welche in einer Folge von Baulosen zwischen 1935 und 1942 errichtet wurde, muss geschützt werden da sie das erste Bozner Arbeiterwohnviertel darstellt und überdies auf Kriterien von urbanistischer Planung und von Wohnstandard fußt, welche heute noch Gültigkeit haben.
- 2) Der Schutz betrifft, außer der Siedlungsmorphologie und der Bautypologie (vorwiegend langgestreckte Baukörper mit 4-5 Stockwerken, welche anfangs nach dem Sonnenverlauf und später als Abschirmung längs der neu trassierten Straßen ausgerichtet wurden), auch die architektonischen Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) sowie die Neugestaltung der unverbauten Flächen sich immer mindestens auf den Umfang eines ganzen Baukörpers mit seiner Zubehörsfläche beziehen.

Via Pola / Polastrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Pola-Straße und die anliegenden Gebäude
- die Gebäude längs des oberen Abschnitts der Dalmatien-Straße

B. BESCHREIBUNG

Es handelt sich um eine vom Entwurf her einheitliche Ansiedlung, bei der kleinere Mehrfamilienhäuser die Baulöse füllen, ohne sich den Straßenrand entlang auszurichten.

Die Verteilung ist klar: Die Polastrasse verläuft parallel zur Hauptstraße (Dalmatienstraße) und die Baulöse liegen zu beiden Seiten der Straße.

Trotz des Fehlens von wertvollen Gebäuden, hat das kleine Gebiet eine sehr starke Identität, insbesondere durch den Kontrast zur umgebenden Verbauung. Dieses beginnt in der Tat sogleich hinter dem ehemaligen Messegelände (gekennzeichnet durch Gebäude von großen Ausmaßen) und liegt in der Nähe des „Littorio“- Viertels (1935).

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bebauung des Areals erfolgte auf Grund einer Parzellierung zeitgleich mit jener des nahe gelegenen ‚Littorio‘-Viertels und hat sich nach einer vereinfachten Auffassung der ‚Gartenstadt‘ entwickelt (kleine Mehrfamilienhäuser anstelle von Ein- oder Zweifamilienhäusern), deren heute noch erkennbare Eigenheiten geschützt werden müssen.
- 2) Es sind demnach hauptsächlich die Angliederung von Bauloschen und die Zusammenlegung von Baumassen zu vermeiden, aber es ist auch wichtig, dass allfällige Umgestaltungen den Maßstab, die Baufuchlinien und die vorherrschenden Höhen des Baubestandes einhalten.
- 3) Der Schutz betrifft auch einzelne architektonische Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) mit den formalen Eigenheiten eines jeden Gebäudes übereinstimmen.
- 4) Vermieden werden muss die Ausweisung neuer Flächen für Einfahrten und Parkplätze.

Novacella / Maria Heim



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das Kloster Maria Heim
- die Wirtschaftsgebäude entlang des Neustifterweges
- der Weingarten
- das Parkgelände der Luftwaffe
- der Zugangsweg von der Dalmatienstraße
- die Ansicht von der Dalmatienstraße
- die Ansicht von der Rovigostraße

B. BESCHREIBUNG

Das betreffende Ensemble ist verschiedenartigster Natur, da es nicht nur aus einigen historischen Gebäuden und dem Weingarten besteht, in dem diese stehen, sondern auch (und vielleicht vor allem) aus deren Anblick, den man aus der urbanen Umgebung, die keine Eigenschaften von besonderem Wert besitzt, genießen kann.

Durchbrüche um den Komplex Maria Heim ermöglichen eine klare Erfassung der historischen Bausubstanz und eine einfache Erkennung seiner besonderen Wesensart: er steht mitten in einem großen Leerraum inmitten einer dicht bebauten Umgebung.

Den Anblick, den man auf die Gebäudegruppe von der Dalmatienstraße aus hat und der dank der großen Unterbrechung entlang der Straßenfront möglich ist, liefert ein Element, welches das Ensemble sehr prägt. Im übrigen hat man zum – gemessen an der Straßenkote – niedrigeren Standort einen „Panorama“-Ausblick.

Dasselbe gilt für die Ansicht, die man von der Rovigostraße aus genießen kann: das Volumen der Ugo-Foscolo-Schule mit ihren weiten Innenhöfen, gestattet in der Tat einen sehr eindrucksvollen Ausblick auf den historischen Komplex.

Der Grünkeil nördlich des Neustifterweges (Archiv der Luftwaffe) bildet eine Einheit mit der Grünzonenanlage des Quartiers und stellt eine Restfläche des alten Besitzes der Patres von Neustift dar.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

a) historischer Wert

e) Erscheinung

f) Panorama

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der monumentale Komplex erhält seinen identitätsstiftenden Charakter nicht nur durch die Haupt- und Nebengebäude des Klosters, welche im übrigen weitgehendst geschützt sind, sondern auch aus den sie umgebenden, unberührten Feldern sowie aus der Präsenz einer Reihe von weiteren Elementen auf den unverbauten Zwischenräumen, wie Pflasterungen, Einfriedungen, Portalen, Gittertoren, Kapitellen usw. sowie aus der Wahl von Jahrhunderte alter Tradition der zu pflanzenden Gewächse.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es vor allem notwendig, dass das letzte Stück an Feldern, eingeschlossen in der rundherum neu gewachsenen Stadt, strengstens unverändert bleibt, auch was die historische Anlage als Weingärten betrifft.
- 3) Die Errichtung von Tiefgaragen unter den Grünflächen ist nicht gestattet.
- 4) Ferner sind auch die Durchbrüche in der Verbauung der umliegenden Straßen zu erhalten, welche von dort die Ansicht auf den monumentalen Komplex gestatten.
- 5) Im Falle einer baulichen Umgestaltung der Gebäude entlang des Neustifterweges wäre eine Wiederherstellung des Verlaufs des historischen Hauptzugangs in der Verlängerung der Taramellistraße wünschenswert.
- 6) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es deshalb notwendig, dass keine neuen Bauten errichtet werden, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und weiters größtes Augenmerk auf die Erhaltung und Wiederherstellung der bestehenden sekundären Elemente und Bepflanzungen gerichtet wird.

Via Verona / Veronastrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Blockbauten in der Veronastraße
- die INCIS- Gebäude zwischen Veronastraße, Florenzstraße und Neapelstraße
- die Wohngebäude entlang der Triesterstraße

B. BESCHREIBUNG

Ein Ensemble, gebildet aus Unterensembles, differenziert nach Typologie und Baujahr.
Hier werden drei verschiedene Typologien von Eingriffen unterschieden:

1. um 1935 das INCIS- Gebäude auf der Ecke Florenzstraße/ Neapelstraße,
Bau in Blockform mit Innenhof.
2. um 1937-38 die INCIS- Gebäude in der Veronastraße; einheitliche Baumaßnahme geplant und
ausgeführt vom INCIS, zwischen 1936 und 1937, als Teil eines umfangreicherem
Wohnbauprojekts für Unteroffiziere und Offiziere des Königlichen Heeres;
Blockgebäude mit zur Straße hin offenen Innenhöfen.
3. um 1940: Wohngebäude entlang der Triesterstraße;
Wohngebäude eingefügt in die jeweils zugehörigen Baulose.

Die vier umlaufenden Straßen schließen diese Baumaßnahmen zu einem einzigen Häuserblock
größeren Ausmaßes zusammen, welcher dadurch - fast auf allen Seiten - durch die Volumina drei
beschriebenen Gebäude definiert wird.

Obwohl es sich um - typologisch und formal - stark diversifizierte Baumaßnahmen handelt, kann man
doch das Überdauern einer gemeinsamen Siedlungsidee erkennen, die im Verhältnis zwischen
Baulos, Gebäude und Straße den stärksten architektonischen und urbanistischen Aspekt sieht.
Der Fortbestand der architektonischen Typologie und ihrer wichtigsten formalen Eigenschaften ist die
sichere Bestätigung für ein Siedlungsprinzip, das man mit der Zeit nicht verlieren möchte.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung*
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage*
- i) Fortbestand der Bautypologie*

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

1. Nachdem das Areal in verschiedenen, wenn auch zeitlich nahe liegenden Phasen (zweite Hälfte der vergangenen 30-er Jahre) und mit typologisch verschiedenenartigen Eingriffen verbaut wurde, hat sich ein morphologisch komplexes Viertel ergeben, welches sich als kohärente Zusammenstellung von einzelnen Episoden mit spezifischen formalen Eigenheiten darstellt und wegen dieser Charakteristik geschützt werden muss.
2. Es müssen deshalb grundlegende Änderungen im Verhältnis von Siedlungsform und Bautypologie vermieden werden.
3. Zu schützen sind auch die stilistischen Eigenheiten von Einzelgebäuden, sofern sie bedeutsames Zeugnis abgeben über einen besonderen historischen Zeitraum, welcher die Entwicklung Bozens geprägt hat.
4. Der Schutz betrifft die architektonischen Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich)) sowie die Neugestaltung der unverbauten Flächen sich immer mindestens auf den Umfang eines ganzen Baukörpers mit seiner Zubehörsfläche beziehen.

Ponte Druso / Drususbrücke



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Drususbrücke
- der Eingriff Ex-GIL
- das Gebäude ehemals Sitz der Tageszeitung „Alto Adige“
- die Gebäude längs der Steigung zur Drususbrücke

B. BESCHREIBUNG

Dieses Ensemble wird aus einzelnen – nach formalen und funktionalen Kriterien nicht homogenen – Baumaßnahmen gebildet. Zusammen mit dem Drusus-Brückenkopf handelt es sich hier um einen urbanistischen Eingriff von bemerkenswerter perspektivischer Wirkung zwecks Komplettierung der bestehenden Straßenachse, die dieses Ensemble in zwei - nur scheinbar getrennte - Hälften teilt.

Der von den ehemaligen GIL-Gebäuden, vom ehemaligen Sitz der Zeitung „Alto Adige“, den anonymen Wohnhäusern entlang der Steigung zur Drususbrücke und dem Drusus-Brückenkopf selbst geschaffene Raum ist regelmäßig und - gemessen an der Brückenachse - fast symmetrisch. Die historischen Fotos des Gebiets zeigen uns die ursprüngliche Form jenes Teils der Neuen Stadt. Dessen Form konsolidierte sich mit der Zeit und ist heute nicht nur noch erkennbar, sondern wurde durch die jüngsten Arbeiten zur baulichen Umgestaltung am ehemaligen GIL-Komplex sogar noch klarer hervorgehoben.

Die sich – durch die Aneinanderreihung der um die Negativform des Straßenraumes erbauten Volumina - künstlich ergebende Verbreiterung ist heute noch klar erkennbar und stellt eine wichtige architektonische Kulisse dar, die den öffentlichen Raum Richtung Ankunftspunkt der Drususbrücke begrenzt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung
- e) Erscheinung
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Anlage des Areals, welche immer noch jene in den vergangenen 30-er Jahren auf Grund des Erweiterungsplanes der Stadt von Piacentini widerspiegelt und hauptsächlich von Monumentalität geprägt ist, muss in seiner Einheitlichkeit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Für alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, ist die Erhaltung gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde vorgeschrieben.
- 3) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform, die stilistischen Eigenheiten und die wiederkehrenden Materialien wie Travertin und Sichtmauerwerk aus Ziegel erhalten bleiben.
- 4) Im Fall von komplettem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau, wo zulässig, der auf den Brückenkopf ausgerichteten Gebäude muss die Bauflyschlinie gegen die öffentlichen Flächen eingehalten werden.

Confluenza Talvera- Isarco / Mündung Talfer- Eisack



BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Eisack und sein Vorland von der Loretobrücke bis zur Rombrücke
- die Mündung der Talfer und ihr Vorland bis zur Drususbrücke

BESCHREIBUNG

Flusslandschaft mit nur teilweise kanalisierten Wasserläufen und weitem Vorland mit spontaner Ufervegetation.

Auf der Grünfläche sind Fuß- und Radwege angelegt, für welche die (vom Ende des 19.Jahrhunderts stammende) Brücke der Eisenbahnlinie Bozen-Meran an der Talfermündung genutzt wurde.

Die Fläche präsentiert eine Einheit von natürlichen Elementen (Wasser und Grünflächen), die keine Baumaßnahmen erfahren haben, abgesehen von geringfügigen infrastrukturellen Maßnahmen mit Fuß- und Radwegen.

Da man bei anderen, in das geschlossene Stadtgebiet eingebetteten, Flächen eine solche Situation nicht vorfindet, hat dieses Ensemble Seltenheitswert.

Die Fläche ist gut nutzbar dank ihrer Lage als Knotenpunkt zwischen Stadtzentrum, dem Gebiet jenseits der Talfer und jenem jenseits des Eisack und der dadurch sich ergebenden Möglichkeit, über attraktive Fuß- und Radwege einen beträchtlichen Teil der Personenbewegungen im Stadtinneren aufzunehmen.

IDENTITÄT DES ENSEMBLES

b) malerischer Charakter

f) Panorama

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bozner Bevölkerung hat dieses Gebiet auf Grund seiner identitätsstiftenden Charakteristiken als idealen Erholungsort für die ganze Stadt in Besitz genommen und diese müssen deshalb durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Eine Neufassung des Uferbereiches, welche eine Verkleinerung der Wasserflächen mit sich bringen sollte, ist nur zulässig wenn sie aus hydraulischen und/oder Sicherheitsgründen notwendig wird.
- 3) Für die ehemalige Eisenbahnbrücke über die Talfer ist der Abbruch untersagt und es sind lediglich Wiederherstellungsarbeiten nach den Grundsätzen einer wissenschaftlichen Restaurierung zulässig.
- 4) Die Erstellung neuer Bauten und/oder Infrastrukturen (mit Ausnahme jener des Versorgungsnetzes) sowohl ober- als auch unterirdisch ist verboten.
- 5) Entlang des Fußgänger- und Radweges sind keine Bauten und/oder Bepflanzungen erlaubt, welche die Aussicht auf die umliegende Landschaft stören.
- 6) Allfällige neue Geräte für Kinderspielplätze müssen abbaubar sein und sollen ohne substantielle Erdbewegungen und ohne weitere Versiegelung des Bodens erstellt werden.

Virgolo / Virgl**A. BESTIMMENDE ELEMENTE**

- der Kalvarienberg mit den Kreuzwegstationen
- die Heiliggrabkirche
- die St.Vigil- Kirche und die Überreste der Burg Weineck
- die Rampe der ehemaligen Standseilbahn und die Bergstation der ehemaligen Seilbahn
- die Gehöfte Kohler / Wendland
- der Verbindungsweg (Schulsteig) zur alten Schule in Kampenn
- der Pflasterweg Richtung Kohlern

B. BESCHREIBUNG

Der felsige Ausläufer - historischer Stadtfelsen - , der sich genau südlich vom Stadtzentrum auf 200 m erhebt und steil über dem Eisack abfällt, hat durch seine Morphologie den Flusslauf beeinflusst und damit indirekt die Entwicklung des Stadtgebiets. Im 7. Jahrhundert trug er wahrscheinlich eine Fluchtburg für die Bewohner der Ebene, die sich ins Haslacher Becken zurückgezogen hatten.

Entlang dem unteren Teil der schmalen Zufahrt sind noch sieben Kapellen des Kreuzweges erhalten geblieben, welcher an der Heiliggrabkirche aus dem 17. Jahrhundert endet.

Auf höher gelegenen Terrassierungen stehen die Kirche St.Vigil - ihr Ursprung wird in das 7. Jahrhundert datiert – und die wenigen Ruinenreste der Burg Weineck aus dem 12.Jahrhundert.

Noch höher steht die stillgelegte Bergstation der Seilbahn, die seit 1957 die Verbindung zum Bozner Boden herstellte, während sich auf der Nordwestseite der Kunstbau der Rampe zur Standseilbahn erhalten hat, die von 1907 bis 1943 die Verbindung zur Trientstraße herstellte.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- e) Erscheinung
- F) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die vielgestaltige Wirklichkeit des Virgls, welcher bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen ist, begründet für sich die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Balkons‘ auf das historische Zentrum von Bozen und muss in seiner Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Es ist vor allem unbedingt notwendig die Erreichbarkeit zu beschränken, bedenkend, dass jede Erweiterung der zur Zeit bescheidenen Infrastruktur an Wegen eine Aushöhlung der geomorphologischen Eigenheiten des Ortes bedeuten würde.
- 3) Die Erweiterung der bestehenden Freizeiteinrichtungen und/oder die auch teilweise Umsetzung anderer Entwicklungsmöglichkeiten, immer zu Erholungszwecken, auf diesem Areal sind an die Einrichtung eines seilbahnartigen Transportgerätes zu binden, ohne damit die Wiederherstellung und neue Nutzung der historischen Standseilbahn auszuschließen.
- 4) Was die Erholungsfunktion betrifft so soll der sanfte Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanzell die Landschaft verändern.
- 5) Mit der Aufwertung der Erholungsfunktion muss einher gehen die Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die ausgewogene Rationalisierung der bestehenden Bewirtungsfunktion sowie die Aufwertung der Elemente von archäologischem oder historisch-künstlerischem Interesse, welche sich auf dem Gebiet befinden.
- 6) Generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesonders wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Landschule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 7) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren. Dies gilt insbesonders für die Überbleibsel der Rampe der ehemaligen Standseilbahn, welche jedenfalls auf Grund ihres Wertes als technisches Kulturgut zu erhalten ist, auch wenn sie nicht für die Installation einer neuen Anlage verwendet werden könnte.

Aslago / St. Gertraud in Haslach



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das Kirchlein zu St. Gertraud in Haslach
- das Viertel der ehemaligen „Rückoptanten“
- der öffentliche Park

B. BESCHREIBUNG

Es handelt sich um ein komplexes Ensemble, bestehend aus Elementen, die verschiedenartig sind nach Datierung, Typologie und Zweckbestimmung.

Das zentrale und bedeutendste Element ist das 1770 am alten Weg zur mittelalterlichen Haselburg erbaute Kirchlein St.Gertraud. Um dieses herum stehen - harmonisch angefügt - die Baukörper der ersten Wohnbaumaßnahme in Haslach, die je zweistöckige Reihenhäuser mit Dachboden vorsah, angeordnet entlang den Kurven der Höhenkoten um - bezogen auf die Mittelpunktfunktion des Sakralbaus - zwei „Flügel“ zu bilden.

Später wurde dieser Eingriff allmählich vervollständigt mit klein dimensionierten Blockbauten, einem langgestreckten und einem turmartigen Gebäude.

Erst Anfang der Siebzigerjahre, mit der Errichtung des Viertels Haslach, erhielt die Wohnsiedlung einen Kindergarten und ein Pfarrzentrum, die die betreffende Einheit nach Nordosten abschließen.

Der Park des Viertels schweißt auf natürliche Art alle baulichen Teilelemente zusammen und integriert sie in seinem Inneren, ohne sie gegenüber zu stellen: das bedrängte Kirchlein St.Gertraud, den alten Weg zur Haselburg, die Fußgängerwege, die Spielflächen und die Zufahrten zu den Wohnhäusern.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert
- b) malerischer Charakter
- c) stilistische Kennzeichnung
- d) kollektives Gedächtnis
- e) natürliche Merkmale und Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die gesamte Verbauung, welche den Prototypen eines sozialen Wohnbauviertels der letzten Nachkriegszeit darstellt, muss geschützt werden, zumal sie auf Kriterien von urbanistischer Planung und von Wohnstandard fußt, welche heute noch Gültigkeit haben.
- 2) Der Schutz betrifft, außer der Siedlungsform und der Bautypologie (vorwiegend Reihenhäuser mit einer markanten Erkennbarkeit des privaten Eigentums, im Verein mit einer ausgesprochenen formalen Einfachheit), auch die architektonischen Elemente und deshalb müssen auch relativ bescheidene Eingriffe (z.B. der Einbau von Dachgauben, die Schließung von Loggien, die Errichtung von Veranden zur Energieeinsparung, der Austausch von Türen und Fenstern, der Neuanstrich) sowie die Neugestaltung der unverbauten Flächen sich immer mindestens auf den Umfang eines ganzen Baukörpers mit seiner Zubehörsfläche beziehen.
- 3) Der ursprüngliche Verlauf der Erschließungsstraßen, welche vom unregelmäßigen Trassenverlauf und vom bescheidenen Querschnitt geprägt sind, muss erhalten bleiben.
- 4) Geschützt werden muss auch die Widmung als Grünfläche der unverbauten Räume, welche das verbindende Element des Viertels darstellen, und vermieden werden muss die Umwidmung neuer Flächen für Einfahrten und Parkplätze.
- 5) Jedenfalls ist der Freiraum rund um das alte Kirchlein zu erhalten.

Via Claudia Augusta / Claudia-Augusta-Straße



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Fassadenfluchten an der Ostseite
- die Fahrbahn und die Bürgersteige
- das Kammsystem der Nebenstraßen
- der Kindergarten Dante Alighieri und sein rückwärtiger Park
- die Tambosi-Schulen und der öffentliche Park
- einige Wohngebäude an der Westseite

B. BESCHREIBUNG

Die betrachtete Fläche entspricht dem historischen Kern des Oberauer Viertels, das sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts entlang der Achse der Claudia-Augusta-Straße gebildet hat; es entwickelte sich dann weiter in westlicher Richtung, zu den Berghängen hin.

Das Ensemble umfasst nach Datierung und Typologie verschiedenartige Baumaßnahmen, die aber insgesamt - und besonders in Bezug auf die Achse der Claudia-Augusta-Straße - eine erkennbare räumliche Einheit bilden.

Die Claudia-Augusta-Straße ist für die Einwohner ein Ort der Erinnerung und der sozialen Zusammengehörigkeit. Das gesamte Leben des Viertels spielte sich im Laufe der Zeit schwerpunkt-mäßig an dieser Hauptstraße ab, die somit den attraktiven Pol der Ansiedlung bildet.

Die starke Kennzeichnung als städtische Geschäftsstraße und das Angebot von Dienstleistungen für die hier Wohnenden, wie Schule, Kindergarten, Parks und Kirche, verleihen dem Gebiet den Aspekt eines autonomen Orts, getrennt vom Rest der Stadt – beinahe ein Art Stadt in der Stadt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung*
- g) kollektives Gedächtnis*
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage*
- i) Fortbestand der Bautypologie*

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

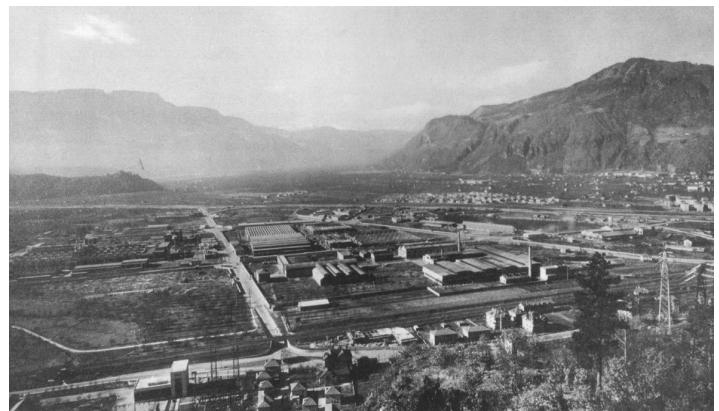
Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Vorstadt von Bozen, welche sich zu Anfang des 20. Jahrhunderts längs der Einfallstraße von Süden zur Stadt angesiedelt und in der letzten Nachkriegszeit auf die dahinterliegenden Hänge ausgebreitet hat, erwirbt ihre identitätsstiftende Charakteristik aus der Vermischung von Wohnhäusern und von Serviceeinrichtungen auf Quartierebene (Schulen, Kirche, Park usw.) sowie aus dem daraus vermittelten Eindruck eines selbständigen Ortes.
- 2) Zum Schutz dieses identitätsstiftenden Charakters ist es vor allem notwendig die verdichtete Form der Ansiedlung beidseits der Achse Claudia-Augusta-Straße sowie ihren gemischten Charakter zu erhalten und zu vermeiden, dass weitere Verbauungen, sofern zulässig, den Maßstab des Viertels verändern und die wenigen unverbauten Flächen zerstören.
- 3) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der Bauwerke von historisch-künstlerischem und/oder dokumentarischem Interesse sowie der bestehenden Gebäude im allgemeinen, sofern sie folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus, Kirche, Schule, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.

Zona Industriale / Industriezone



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- die Achse der Voltastraße
- das Eingangsgebäude zu den „Magnesium“- Werken
- das Gebäude zur Voltastraße hin des ehemaligen „Lancia“- Grundstücks
- die Stirnseite des „Alumix“- Werkes zur Voltastraße hin
- die Stirnseite des „Stahlwerks“ zur Voltastraße hin
- der infrastrukturelle Knoten: Voltastraße - Eisenbahn - Claudia-Augusta-Straße
- die Tankstellenüberdachung
- das "Edison"-Gebäude

B. BESCHREIBUNG

Dieses einheitlich „geplante“ Gebiet kann gegenüber dem restlichen urbanen Raum an Hand seiner morphologischen und funktionalen Eigenschaften identifiziert werden.

Bestimmend sind dabei folgende Elemente:

- eine von der urbanen Struktur unabhängige Anlage;
- groß dimensionierte Gebäudeblöcke, entsprechend dem ursprünglichen Produktionszweck;
- die Ursprungsachse (Voltastraße) mit den Hauptzugängen zu den Produktionseinheiten;
- die sich an den Kreuzungen wiederholende Abschrägung an den Umfassungsmauern bzw. an den auf diesen Grundstücken stehenden Gebäuden.

Das Überdauern - wenn auch in verstreuter Form - einiger begründender Elemente des Gebiets gestattet es noch heute, den eigenen Charakter dieses Raumordnungs-Schemas zu erkennen.

Die das Gebiet charakterisierenden Bauten findet man jedenfalls fast ausschließlich entlang der Achse Voltastraße, die somit zum schutzwürdigen Ensemble wird.

Zu den morphologischen, historischen und funktionalen Aspekten kommen hinzu die Rolle, die das Gebiet bei Stadtentwicklung gespielt hat und der starke Einfluss, den das Gebiet im kollektiven Bewusstsein der Einwohner noch stets besitzt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- g) kollektives Gedächtnis
- h) Fortbestand der urbanistischen Anlage

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bauten und Anlagen, welche Teil der während der vergangenen 30-er Jahre errichteten ursprünglichen Einrichtungen sind, müssen, da sie technisches Kulturgut und Schutz der historischen Erinnerung an eine wichtigen Abschnitt des Umbruchs der Stadt sind, auch im Falle der Auflassung und/oder Umwidmung geschützt werden.
- 2) Allfällige Erweiterungen sollen darauf hinzielen die identitätsstiftenden Charakteristiken des Vorbestandes aufzuwerten.

Campegno-Colle /

Kampenn-Kohlern



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Hof Stauder / die Kirche zu St.Joachim und St.Anna / das ehemalige Pfarrhaus und die ehemalige Schule
- das Schloss Kampenn und der Hof Köfler
- die Gehöfte Graf / Elbl
- die Kirche zu St.Isidor und die Bäder
- Bauernkohlern: die Kapelle / Gasthof Klaus / Gasthof Kohlern
- Herrenkohlern: der Hof Pircher / die Kapelle Maria Himmelfahrt
- die Trasse der Seilbahn und deren Bergstation
- die Straßenführung

B. BESCHREIBUNG

Der Kohlerer Berg schließt das Bozner Becken im Südosten und erhebt sich zirka 1000 m hoch über der Stadt, auf die seine Nordseite blickt.

Die geringe Sonneneinstrahlung hat zu einer begrenzten, aber funktional differenzierten Anthropisierung geführt: „Tallandwirtschaft“ in den tiefer gelegenen und „Berglandwirtschaft“ in den höher gelegenen Bereichen, zusammen mit einem frühen Fremdenverkehr, den der pionierhafte Bau der Seilbahn zu Beginn des 20. Jahrhunderts auslöste.

Über die Straße von Kampill aus oder über den Schulsteig erreicht man das alte soziale und kulturelle Zentrum des Kampenner Gebiets: die Kirche zu den Heiligen Joachim und Anna, das Pfarrhaus und die ehemalige Schule; daneben der Hof *Stauder* - alles Gebäude von besonderem kunstgeschichtlichem Interesse, gelegen an einer steil abfallenden Wiese auf 600 m Höhe.

Auf gleicher Höhe und nur wenig entfernt davon befindet sich die Burg Kampenn, die auf das 13. Jahrhundert zurückgeht und um 1913 massiv im romantischen Stil umgestaltet wurde; daneben der Hof *Köfler*, die alte Meierei der Burg. Wenig tiefer liegen die Höfe *Elbl* und *Graf*, traditionelles und von den Städtern zu jeder Jahreszeit sehr gut besuchtes Einkehrlokal.

Auf derselben Straße nach Kohlern trifft man in 800 m Höhe auf die alten Bäder, heute Gasthof, und eine kleine Kapelle, sowie, nur wenig entfernt davon, auf die Kirche zu St.Isidor mit daneben liegendem Sommerfrischhaus.

Die Standseilbahn, 1908 eingeweiht (damals die erste in Europa), wurde 1923 durch eine Seilbahn ersetzt und führt von der Stadt nach Kohlern, dem Sommerfrischort in 1136 m Höhe. Erst später wurde ihr auch die von Autos befahrbare Straße zur Seite gestellt.

Der Kern von Bauernkohlern setzt sich, abgesehen von der Bergstation, aus einer Kapelle, dem Gasthof Klaus, dem Gasthof Kohlern, zwei Gehöften und verschiedenen Ferienhäusern zusammen, alles untereinander verbunden durch zum Teil gepflasterte Wege und öffentliche Ausstattungen im städtischen Stil.

Der Kern von Herrenkohlern, zwar wenig entfernt aber auf der anderen Seite des kleinen Tales liegend, besteht aus dem Hof Pircher und der Kapelle Maria Himmelfahrt: trotz seines Namens, präsentiert sich dieses als typisch bäuerliches Ambiente.

Zu den und zwischen den beschriebenen Siedlungsgruppen verläuft die Straßentrasse, welche zwar in einigen Punkten begradigt und erneuert wurde, aber stets getreu der Typologie einer Bergstraße: eng und Morphologie des Ortes respektierend.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- f) Panorama
- g) kollektives Gedächtnis
- j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die vielgestaltige, zugleich Landwirtschaft, Tourismus und Erholung gewidmete Wirklichkeit des Kohlerer Berges, welcher bislang jeder Form einseitiger Entwicklung entgangen ist, begründet für sich die Grundlage des identitätsstiftenden Charakters des ‚Berges‘ von Bozen und muss in seiner Gesamtheit durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Von größter Wichtigkeit ist vor allem die Erhaltung der Seilbahn, was realistischerweise nur möglich ist wenn der Autoverkehr nicht durch eine Verbreiterung der Straße gefördert wird und allfällige Erweiterungen der Beherbergungs- und Bewirtungs- sowie der Freizeit-einrichtungen auf Bauernkohlern an die zwingende Benutzung der Seilbahn geknüpft werden.
- 3) Die landwirtschaftliche Wirklichkeit, welche sich nach dem doppelten Siedlungsprinzip des Einzelhofes mit Obst/Weinanbau in den unteren Regionen und der Ansammlung von Höfen (Weiler) mit Viehzucht auf Herrenkohlern richtet, erfordert Maßnahmen verschiedener Art, welche aber immer darauf ausgerichtet sein müssen bauliche Eingriffe, sofern zulässig, auf den unmittelbaren Bereich der Hofstelle oder des Siedlungskerns zu beschränken.
- 4) Von der touristischen Wirklichkeit sind hauptsächlich schützenswert die verschiedenen Spezialisierungen, welche vom antiken Sommerfrischhaus zu einer pionieristischen Wellness (Bäder) bis zum Buschenschank und dem qualitätsvollen Hotelbetrieb gehen, nach denen sie geschichtlicherweise ausgerichtet ist.
- 5) Was die Erholungsfunktion betrifft so soll der *sanfte* Charakter derselben gewahrt werden, welcher ohne Eingriffe auskommt die substanzell die Landschaft verändern.
- 6) Es ist deshalb wichtig das Straßenbankett im oberen Abschnitt von St.Isidor nach Kohlern nicht zu verbreitern sondern allenfalls die Befahrbarkeit und die Sicherheit durch die Einrichtung von Ausweichstellen für die Kreuzung der Fahrzeuge zu verbessern.
- 7) Generell ist es jedenfalls notwendig, abgesehen von der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Bauten von historisch-künstlerischem Interesse, die originale typologische und stilistische Vielfalt der Bauwerke, insbesonders wenn sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln (Hofstelle, Gasthaus oder Hotel, Kirche, Feuerwehrhaus usw.), während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 8) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren. Dies gilt insbesonders für jene Elemente städtischer Ausstattungen (Straßenlampen, Einfriedungen, Bänke, Pavillons usw.), welche auf die Zeit des Seilbahnbauens zu beginn des 20. Jahrhunderts zurückgehen.

Cardano / Kardaun



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Hof Unterganzner
- die dazugehörigen Weingärten

B. BESCHREIBUNG

Der Hof *Unterganzner* liegt auf dem orografisch linken Flussufer des Eisack, gleich bei der Einmündung des Eggentalerbaches, dessen Lauf entlang er sich mit Wohnhaus und den landwirtschaftlichen Gebäuden erstreckt, einst selbstgenügsamer bäuerlich-handwerklicher Mikrokosmos mit von Wasserkraft betriebener Mühle und Esse, heute dem Rebanbau sowie der Verarbeitung der eigenen Qualitätstrauben dienend, nördlich des beträchtlichen Weinanbaugebietes, seines Existenzgrundes, welches bislang noch dem in unmittelbarer Nachbarschaft vordringenden Produktionsgebiet entzogen werden konnte.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b) malerischer Charakter
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die identitätsstiftende Charakteristik des landwirtschaftlichen Betriebs, der eingeschlossen ist zwischen Eisack, Eggentalerbach und der Verkehrsinfrastruktur längs der Brennerachse, wird hauptsächlich bestimmt von der Aufreihung der zum Hof gehörigen Bauten längs des Ufers des Baches, welcher einst die Antriebskraft für spezielle Arbeiten lieferte.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vor allem notwendig das Siedlungsprinzip zu erhalten, was bedeutet, dass allfällig zulässige bauliche Eingriffe streng auf den gegenwärtigen Bereich der Hofstelle entlang des Bachrandes zu beschränken sind, ohne die bepflanzten Felder anzugreifen.
- 3) Zu schützen ist weiters die typologische und architektonische Charakteristik der bestehenden Bauwerke, insbesonders wenn sie folgerichtig ihre landwirtschaftliche Funktion widerspiegeln, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zum ländlichen Umfeld stehen, angepasst werden müssen.

Centrale idroelettrica / Wasserkraftwerk



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- das Wasserkraftwerk der ENEL
- die Dienstwohnungen
- die Brücke über den Eisack

B. BESCHREIBUNG

Aus einer Höhe von 450 m auf der orografisch rechten Seite des Eisacktals fallen die mächtigen Leitungsröhren des ENEL- Wasserkraftwerks ab (es war bei seiner Einweihung im Jahre 1926 durch die „Società Idroelettrica dell'Isarco“ das größte und modernste Wasserkraftwerk Europas). Zusammen mit seinem imponierenden Maschinensaal und den Gebäuden für die Dienstwohnungen bilden sie einen wichtiger Blickfang für jeden, der sich aus dem Norden der Stadt nähert.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- c) Monumentalität
- e) Erscheinung

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die Bauten und Anlagen, welche Teil der während der vergangenen 20-er Jahre errichteten ursprünglichen Einrichtungen sind, müssen, da sie technisches Kulturgut und darüber hinaus unverwechselbarer konstituierender Bestandteil der lokalen Landschaft sind, auch im Falle der Auflösung und/oder Umwidmung geschützt werden.
- 2) Allfällige Erweiterungen sollen darauf hinzielen die identitätsstiftenden Charakteristiken des Vorbestandes aufzuwerten.

Costa / Seit**A. BESTIMMENDE ELEMENTE**

- die Haselburg
- der alte Weg nach Seit

B. BESCHREIBUNG

Die Haselburg, die sich südlich der Stadt in 400 m Höhe über dem Oberauer Viertel erhebt, stammt aus dem 13. Jahrhundert und wurde um 1500 umgebaut, danach war sie bäuerliches Wohnhaus und schließlich Gastlokal für Generationen von Städtern. Nach Jahrzehnten des Vergessens wurde sie jüngst umgebaut zu einem Treffpunkt und Ausflugslokal für die Bürger. Rundherum liegt eine begrünte Hochfläche, die teilweise landwirtschaftlich genutzt wird, mit kleinem See und Laubwald, schroff abfallend zum Industriegebiet. Von hier führt ein Weg zum Dörfchen Seit, der in einer spektakulären, gepflasterten Passage die Felswand der so genannten „Croda della Costa“ durchquert. Nach deren Überwindung trifft man, an der Grenze des Gemeindegebiets, auf eine von weitem sichtbare Kapelle, welche - als Zufluchtsort für Wanderer - mit überdachten Bänken ausgestattet ist.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- a) historischer Wert (Fortbestand der Trassenführung)
- b) malerischer Charakter
- e) Erscheinung
- f) Panorama
- j) Geomorphologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Zur Erhaltung des identitätsstiftenden Charakters des Ortes ist der Schutz nicht nur des monumentalen Ausnahmezustandes sondern auch der ihn bezeichnenden geomorphologischen und landschaftlichen Situation notwendig.
- 2) Um die Aushöhlung der geomorfologischen Eigenheiten des Ortes zu vermeiden ist es vor allem unbedingt notwendig, die Erreichbarkeit zu beschränken und die historischen Wege aufzuwerten, welch von der Ebene auf die Spitze der Anhöhe führen.
- 3) Weiters ist es notwendig keine neuen Bauten zu errichten, dass alle Gebäude und die übrigen Bestandteile, welche speziellen Bindungen des Denkmal- und/oder Landschaftsschutzes unterworfen sind, gemäß den Vorschriften der für den Schutz zuständigen Behörde erhalten werden und dass besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt wird, die auf den Zwischenflächen bestehenden Zubehörselemente und Pflanzungen zu erhalten und/oder wiederherzustellen.
- 4) Was die natürlichen Gegebenheiten des Ortes betrifft so ist der Laubwald zu erhalten, unter Vermeidung auch geringfügiger Abholzungen und unter Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf die vom Talgrund nicht einsehbare Ebene.
- 5) Jedenfalls ist zu vermeiden jede Änderung der bestehenden Situation, welche zu Lasten der Ansicht des Komplexes oder des von oben zu genießenden Panoramas geht.

Via Zara / Zarastrasse



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Fiumestraße mit begleitender Bebauung (Südseite)
- Zarastraße mit begleitender Bebauung
- Venedigerstraße mit begleitender Bebauung
- Schulkomplexe in der Quireinerstraße und in der Venedigerstraße

B. BESCHREIBUNG

Die Zarastraße, die Fiumestraße und das südlichste Teilstück der Quireiner- und der Venedigerstraße stellen die Struktur eines Siedlungsbereiches dar, dessen erste Bauten schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als sich Bozen westlich der Talfer zu entwickeln begann, entstanden sind. Der Siedlungsbereich wurde später, hauptsächlich nach den letzten zwanziger Jahren, verdichtet indem Wohngebäude und Dienstleistungseinrichtungen hinzugekommen sind, deren architektonische Gestaltung den damals gängigen stilistischen Eklektizismus widerspiegelt (man denke an den Historizismus des Schulgebäudes an der Ecke Quireinerstraße/Fiumestraße, an den "novecento"-Stil der Karabinierikaserne, an den Rationalismus des ex-OMNI Kinderhortes).

Dabei wurde immer eine gehobene Qualität der Freiflächen (gut proportionierte Straßenquerschnitte, qualitätsvoller Baumbestand entlang der Wege und in den privaten Gärten) beibehalten.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- d) stilistische Kennzeichnung
- g) kollektives Gedächtnis

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der identitätsstiftende Charakter des Gebiets ist hauptsächlich geprägt durch die Überlagerung von zwei unterschiedlichen Strukturen und zwar jener basierend auf dem alten Wegverlaufe der Quireinerstraße, auf welche die Mietshäuser der Stadterweiterung von Anfang des 20. Jahrhunderts ausgerichtet sind, und jener der Zarastraße und der Venedigerstraße mit den Serviceeinrichtungen für das neue Viertel der vergangenen 30-er Jahre, welches von ihnen erschlossen wird.
- 2) Die Erhaltung dieses identitätsstiftenden Charakters erfordert vor allem den Schutz der Konformation und des proportionierten Querschnitts von Quireinerstraße, Zarastraße und Venedigerstraße, welche das Areal gliedern, inbegriffen den Baumbestand an ihrem Rand, sowie die mehrheitliche Bestätigung der Fluchtlinie der darauf blickenden Bauten.
- 3) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und insbesonders die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben, die durch ihre Vielfalt Zeugnis abgeben über die verschiedenen Bauperioden des Viertels.
- 4) Bei Eingriffen zur Instandhaltung und Wiederherstellung des Baubestandes sind traditionelle, lokale Techniken und Materialien einzusetzen.
- 5) Im Falle von totalem oder teilweisem Abbruch und Wiederaufbau beziehungsweise von Erweiterung, wo zulässig, von bestehenden Gebäuden muss darauf geachtet werden, die identitätsbildenden Charakteristiken des Baubestandes aufzuwerten.

Ex - Ospedale Militare /

Ex - Militärspital

Zur Anzeige wird der QuaTime™
Dokumentenvertrag "P-001-SPFC2"
benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Komplex des ehemaligen Militärspitals

B. BESCHREIBUNG

Militäreal einst als Militärspital und derzeit als Präsidiumsclub genutzt.

Der Komplex besteht aus verschiedenen vornehmlich in Randlage lokalisierten Bauten, welche an und für sich kein historisch-künstlerisches Interesse besitzen, ausgenommen das schmucke, von Stadtbaumeister Gustav Nolte (1877-1924) geplante Hauptgebäude, das sich in nahezu zentraler Position erhebt. Da die Freiflächen im Verhältnis zur Überbauung weitaus überwiegen ergeben sich, von den Zugängen zum Areal in der Drususalle und in der Quireinerstraße aus, überraschende Blickfänge durch den weitflächigen und gegen außen nahezu abgeschlossenen Baubezirk, wobei das Spitalsgebäude den beherrschenden Bestandteil darstellt.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

c) Monumentalität

f) Panorama

j) natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die generelle Ausrichtung des Areals, welches nach Auflassung des Militärspitals als Freizeitklub der Domänenverwaltung des Heeres dient, wird hauptsächlich charakterisiert als weite, unverbaute Fläche, die in das dicht bebaute Gebiet der kompakten Stadt eingeschlossen ist und lediglich über die beiden Durchgänge von der Drusus- und von der Quireinerstraße zugänglich ist.
- 2) Der Schutz der identitätsstiftenden Charakteristik des Gebiets macht es notwendig, dass die unverbaute Fläche als solche erhalten bleibt beziehungsweise dass, falls eine Verbauung genehmigt werden sollte, diese auf seinen äußeren Rand beschränkt wird und die Durchgänge von der Drusus- und von der Quireinerstraße nicht verstellt noch die Erhaltung des von G. Nolte geplanten Hauptgebäudes beeinträchtigt.

Don Bosco



A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Kinderhort und Kindergarten ex-OMNI
- "Don Bosco"- Schule
- Kirche am Don Bosco-Platz mit zugehörigen Freizeitenrichtungen

B. BESCHREIBUNG

Der Ort war bereits in den 30er Jahren vorgesehen um die für das Arbeiterviertel (Semirurali), welches gegenüber der Industriezone entstanden war, notwendigen Diensteinrichtungen zu konzentrieren, jedoch wurden damals lediglich Kinderhort und Kindergarten verwirklicht, untergebracht in einem rationalistischen Gebäude mit einer einzigartigen geschwungenen Fassade an der Kreuzung zwischen Mailand- und Montecassinostraße (Arch. Pellizzari, 1931).

Die Kirche mit den dazugehörenden Freizeiteinrichtungen wurde erst anfangs der 50er Jahre verwirklicht, gleichzeitig mit der sich überstürzenden Entwicklung des Wohnbaus auf den umliegenden Flächen.

Derzeit, nach erfolgter Verdichtung des angrenzenden Semirurali-Areals und nach der Unterbringung weiterer Dienstleistungseinrichtungen in seinem Nahbereich, fungiert der Orrt in funktioneller Hinsicht sowie im Verständnis der Bewohner als wichtigstes Nebenzentrum des gesamten südlichen Teils der Stadt Bozen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b) Monumentalität
- g) kollektives Gedächtnis

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die generelle Ausrichtung des Areals, welches bereits in den vergangenen 30-er Jahren als Servicezentrum für die Arbeiterwohnviertel "Littorio" und "Semirurali" ausersehen war, aber erst in der vergangenen Nachkriegszeit diesem Zweck entsprechend ausgestattet wurde, um zwischenzeitlich das den zentralen Treffpunkt im südlichen Teil der Stadt darzustellen, ist grundlegend zu schützen.
- 2) Die zulässigen baulichen Eingriffe müssen hauptsächlich darauf abzielen den öffentlichen Ruf des Gebiets zu bestätigen und jedenfalls keine weiteren unverbauten Flächen zu besetzen, für welche indes die öffentliche Nutzung aufrecht zu erhalten ist.
- 3) Bei den Gebäuden, welche von der Gemeindeverwaltung als von urkundlichem Interesse erklärt wurden, müssen, falls nicht anders festgelegt, die Bautypologie, die Fassaden, die Dachform und die stilistischen Eigenheiten erhalten bleiben.



Piani di Bolzano / Bozner Boden

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor "Foto - JPEG"
benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- der Mayr-Nusser Hof mit umliegendem Weingut am Bozner Boden
- der Drehhof mit umliegendem Weingut am Bozner Boden

B. BESCHREIBUNG

Wie der weiter nördlich, jenseits des Eisacks gelegene Hof Unterganzner, konnten die zwei Weinhöfe bislang dem Druck der vordringenden Produktionszonen, von denen sie nunmehr eingeschlossen sind, standhalten und einen Großteil ihres Existenzgrundes, der Weingärten verteidigen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b)* malerischer Charakter
 - i)* Fortbestand der Bautypologie
 - j)* natürliche Merkmale

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Der zu schützende identitätsstiftende Charakter wird hauptsächlich bestimmt vom Vorhandensein von zwei landwirtschaftlichen Betrieben, welche mit all ihren funktionalen Bestandteilen, Weingarten inbegriffen, ausgestattet sind, was umso bedeutsamer ist auf Grund des Einschlusses der Gruppe von Immobilien in die gewachsene Stadt.
- 2) Zum Schutz dieser identitätsstiftenden Charakteristik ist es vor allem notwendig das Siedlungsprinzip zu erhalten, was bedeutet, dass allfällig zulässige bauliche Eingriffe streng auf den gegenwärtigen Bereich der Hofstelle zu beschränken sind, ohne die bepflanzten Felder anzugreifen.
- 3) Zu schützen ist weiters die typologische und architektonische Charakteristik der bestehenden Bauwerke, insofern sie folgerichtig ihre ländliche Herkunft widerspiegeln, während hingegen Bauwerke, welche im Gegensatz zum ländlichen Umfeld stehen, angepasst werden müssen.

Maso Grifone / Greifhof

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor "Foto - JPEG"
benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Greifhof mit umliegenden Obstplantagen in Grutzen

B. BESCHREIBUNG

Großräumige Anlage von qualitätsvollen landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Obstanbau), mit hochstämmigen Bäumen zur Markierung von Zufahrtswegen und -schwellen, gemäß einer im Unterland häufig vorkommenden Art zur Kennzeichnung des Ortes, um seine Identität in der ausgedehnten Ebene zu betonen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b)* malerischer Charakter
- e)* Erscheinung
- i)* Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die markante Auffälligkeit der zur Hofstelle gehörigen Anlagen, welche weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des Ortes ausmacht und gleichzeitig die Ablesbarkeit des Aufbaues im landwirtschaftlichen Umfeld der südlich von Bozen gelegenen Ebene ermöglicht, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Vor allem ist die spezielle Bautypologie des Hofes zu erhalten, die bestimmt wird durch die Zusammenfassung der verschiedenen Baukörper in einem einzigen Baukomplex von imposantem Ausmaß und von einer Gestaltung mit einem Anflug von Monumentalität.
- 3) Es ist deshalb unbedingt notwendig, allfällig zulässige bauliche Eingriffe streng auf den gegenwärtigen Bereich der Hofstelle zu beschränken, ohne die landwirtschaftlichen Flächen anzugreifen und sie in das vorbestehende typologische und morphologische Schema einzubauen.
- 4) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke im allgemeinen, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln, während Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 5) Es ist weiters notwendig die Konfiguration der Zufahrtswege zum Hof und den hochstämmigen Baumbestand, der den Ort und die Zugänge markiert, zu erhalten oder mit Bäumen mit gleichem Aussehen zu ersetzen.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Maso Campofranco / Auenhof - Kuenburg

Zur Anzeige wird der QuickTime™ Dekompressor "Foto - JPEG" benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Auenhof-Kuenburg mit umliegenden Obstplantagen in Grutzen

B. BESCHREIBUNG

Mächtiger Komplex von interessanten landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Obstanbau), mit hochstämmigen Bäumen zur Markierung von Zufahrtswegen und -schwellen, gemäß einer im Unterland häufig vorkommenden Art zur Kennzeichnung des Ortes, um seine Identität in der ausgedehnten Ebene zu betonen.

Einzigartig erscheint die Anordnung der einzelnen Baukörper, mit den zwei symmetrisch zum Wohngebäude angeordneten Betriebsgebäuden.

Die sich daraus ergebende exakt U-förmige Grundrissordnung, deren Zeichnung durch die breiten Zufahrtsrampen zum Obergeschoß der Wirtschaftsbauten betont wird, erinnert an das Schema der palladianischen "villa-fattoria", mit ihrem besonderen Verhältnis zwischen dem Herrschaftshaus und den landwirtschaftlichen sogenannten "barchesse".

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- c) Monumentalität
- e) Erscheinung
 - i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muss mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muss ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfender Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muss die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die markante Auffälligkeit der zur Hofstelle gehörigen Anlagen, welche weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des Ortes ausmacht und gleichzeitig die Ablesbarkeit des Aufbaues im landwirtschaftlichen Umfeld der südlich von Bozen gelegenen Ebene ermöglicht, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Vor allem ist die spezielle Bautypologie des Hofes zu erhalten, die bestimmt wird durch die Zusammenfassung der verschiedenen Baukörper in einem einzigen Baukomplex von imposantem Ausmaß und von einer Gestaltung mit einem Anflug von Monumentalität.
- 3) Es ist deshalb unbedingt notwendig, allfällig zulässige bauliche Eingriffe streng auf den gegenwärtigen Bereich der Hofstelle zu beschränken, ohne die landwirtschaftliche Fläche anzugreifen und sie in das vorbestehende typologische und morphologische Schema einzubauen.
- 4) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke im allgemeinen, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln, während Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 5) Es ist weiters notwendig die Konfiguration der Zufahrtswege zum Hof und den hochstämmigen Baumbestand, der den Ort und die Zugänge markiert, zu erhalten oder mit Bäumen mit gleichem Aussehen zu ersetzen.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.

Maso della Luna / Mondscheinhof

Zur Anzeige wird der QuickTime™ Dekompressor "Foto - JPEG" benötigt.

A. BESTIMMENDE ELEMENTE

- Mondscheinhof mit umliegenden Obstplantagen in Grutzen

B. BESCHREIBUNG

Mächtiger Komplex von interessanten landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Obstanbau), mit hochstämmigen Bäumen zur Markierung von Zufahrtswegen und -schwellen, gemäß einer im Unterland häufig vorkommenden Art zur Kennzeichnung des Ortes, um seine Identität in der ausgedehnten Ebene zu betonen.

Einzigartig erscheint die Anordnung der verschiedenen Wohn- und Betriebsbereiche innerhalb eines einzigen langgezogenen Baukörpers von großem Ausmaß, der im Erdgeschoß durchbrochen ist, um den Zufahrtsweg, der das Gebäude quert und in Richtung der Güter weiterführt, durchzulassen.

C. IDENTITÄT DES ENSEMBLES

- b) malerischer Charakter
- e) Erscheinung
- i) Fortbestand der Bautypologie

D. SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Schutz des Ensembles erfordert, außer der Einhaltung der rechtskräftigen Vorschriften des Bauleitplanes, der Bauordnung und des Landschaftsplanes der Gemeinde Bozen sowie der historisch-künstlerischen Schutzbündungen und der Bindungen der Schutzgebiete von archäologischem Interesse, die Beachtung der Bestimmungen zur Vorlage der Projekte und der spezifischen Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente, wie nachfolgend angeführt.

Bestimmungen zur Vorlage der Projekte

Jeder Antrag auf bauliche Eingriffe, welche die im Art. 59 des Landesraumordnungsgesetzes angeführte Kategorie A überschreiten sowie für andere Eingriffe, welche eine wesentliche Umgestaltung der Landschaft bewirken, muß mit einer generellen Erhebung der Geländestruktur und/oder des Baubestandes und einer detaillierten Erhebung der betreffenden Einzelheiten, alles im geeigneten Maßstab dargestellt, und außerdem mit einer angemessenen historischen und fotografischen Dokumentation versehen sein, unbeschadet jedenfalls der bereits laut geltender Bestimmungen erforderlichen Unterlagen.

Der Bezugsbereich muß ausreichend weit gefasst sein, um in erschöpfernder Weise den Einklang des Eingriffs mit den Wertelementen, die das Ensemble kennzeichnen, zu belegen.

Es steht der Baukommission zu, jede zusätzliche Information und/oder Dokumentation anzufordern, die nach ihrer unanfechtbaren Entscheidung der Bewertung des Eingriffs dienlich ist.

Bei Anträgen zur Bewertung in Absprache muß die Dokumentation durch einen eigenen Bericht, zwecks Nachweis des vorwiegend aufwertenden Charakters des Vorhabens, ergänzt werden.

Spezifische Hinweise zum Schutz der das Ensemble kennzeichnenden Wertelemente

- 1) Die markante Auffälligkeit der zur Hofstelle gehörigen Anlagen, welche weitestgehend den identitätsstiftenden Charakter des Ortes ausmacht und gleichzeitig die Ablesbarkeit des Aufbaues im landwirtschaftlichen Umfeld der südlich von Bozen gelegenen Ebene ermöglicht, muss durch eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen geschützt werden.
- 2) Vor allem ist die spezielle Bautypologie des Hofes zu erhalten, die bestimmt wird durch die Zusammenfassung der verschiedenen Baukörper in einem einzigen Baukomplex von imposantem Ausmaß und von einer Gestaltung mit einem Anflug von Monumentalität.
- 3) Es ist deshalb unbedingt notwendig, allfällig zulässige bauliche Eingriffe streng auf den gegenwärtigen Bereich der Hofstelle zu beschränken, ohne die bepflanzten Felder anzugreifen und sie in das vorbestehende typologische und morphologische Schema einzubauen.
- 4) Erhalten bleiben müssen jedenfalls die architektonischen Merkmale der bestehenden Bauwerke im allgemeinen, sofern sie im ländlichen Umfeld zu dem sie gehören folgerichtig ihre spezielle Funktion widerspiegeln, während Bauwerke, welche im Gegensatz zu diesem Umfeld stehen, angepasst werden müssen.
- 5) Es ist weiters notwendig die Konfiguration der Zufahrtswege zum Hof und den hochstämmigen Baumbestand, der den Ort und die Zugänge markiert, zu erhalten oder mit Bäumen mit gleichem Aussehen zu ersetzen.
- 6) Zu erhalten sind überdies all jene sekundären Elemente wie Pfeiler, Zäune, Baumbestände, Pflasterungen und Plattenflächen, Wasserläufe und -flächen usw., welche dazu beitragen die lokale Landschaft zu charakterisieren.